

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Neunte Sitzung. Karlsruhe, den 14. Oktober 1881

[urn:nbn:de:bsz:31-309672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309672)

Neunte Sitzung.

Karlsruhe, den 14. Oktober 1881.

Unter dem Präsidium des Geheimrats Bluntzschli.

Der Oberkirchenrat ist vertreten durch Präsident v. Stösser, Prälat Doll, Geh. Referendar Behaghel. Von den Mitgliedern der Synode sind alle anwesend mit Ausnahme von Däublin, der Urlaub hat.

Der Präsident eröffnet die Sitzung um 9 Uhr mit Gebet und erteilt sodann dem Abgeordneten Helbing das Wort zur Begründung des seit der letzten Sitzung mit der V. Kommission vereinbarten Antrages in Betreff der Konfirmation ungetaufter Kinder.

Der Antrag lautet:

1. Die Bemühung des Oberkirchenrats, durch genaueste Ermittlung der städtischen Verhältnisse für die Statistik eine möglichst sichere Kenntnis von der Zahl der ungetauften Kinder zu erhalten, wird mit Dank anerkannt.
2. § 1 der Konfirmationsordnung vom 29. September 1871 erhält in Folge der seit Einführung der bürgerlichen Standesbeamtung gemachten Erfahrungen folgende Fassung:

Die Zulassung zur Konfirmation kann verlangt werden für diejenigen Knaben, welche bis zum 23. April und für diejenigen Mädchen, welche bis zum 1. November des Konfirmationsjahres das 14. Lebensjahr zurücklegen, die heilige Taufe empfangen haben, die erforderliche geistige und sittliche Befähigung besitzen und diejenigen religiösen Kenntnisse inne haben, welche in der obersten Abteilung der obersten Klasse der Volksschule verlangt werden.

3. Der Oberkirchenrat wolle eine Anordnung an die Geistlichen ergehen lassen, daß sie der Unterlassung der Kindertaufe im Wege der Seelsorge mit allen Kräften entgegen wirken, die Eltern und Fürsorger ungetaufter Kinder womöglich schon beim Eintritt der letzteren in den Religionsunterricht der Schule zur Nachholung der versäumten Taufe zu veranlassen suchen und sie darauf aufmerksam machen, daß eine künftige Konfirmation ohne vorausgegangene Taufe nicht statthaft sei.

Sollten trotz solcher Bemühungen ungetaufte Kinder zum Konfirmandenunterricht angemeldet werden, so ist von den Geistlichen dem Oberkirchenrat Vorlage zu machen, welcher jeden einzelnen solchen Fall nach seinen besonderen Verhältnissen prüfen und zur Entscheidung bringen und auf Grund des in den nächsten Jahren sich bietenden Materials der Generalsynode von 1886 eine Vorlage zur definitiven Regelung der Angelegenheit machen möge."

Helbing begründet diesen Antrag im folgenden: Man habe sich, weil man im Grund mit den verschiedenen Anträgen wesentlich nicht auseinander gegangen, in der Kommission leicht einigen können zu einem gemeinsamen Antrag. Zuerst erscheine es geboten, den Grundsatz gesetzlich fest zu stellen, daß kein Ungetaufter konfirmiert werden könne, was durch die Aufnahme des kurzen Zusatzes in §. 1 der Konfirmationsordnung geschehe. Diese Aufnahme habe für Städte die besondere Bedeutung, daß man durch Abdruck des betreffenden Paragraphen beim Ausschreiben der Anmeldung zum Konfirmandenunterricht die Eltern auf jenen Zusatz aufmerksam machen und dadurch auf die Minderung der ungetauft bleibenden Kinder hinwirken könne.

In einem Punkt sei eine Differenz zwischen ihm und der Kommission bestanden. Er sei mit seinen Freunden der Meinung gewesen, die Taufe in geringer zeitlicher Entfernung von der Konfirmation vollzogen thue beiden heiligen Handlungen Eintrag, weshalb er in diesem Falle für den Wegfall der Konfirmation und die alleinige Vornahme der Taufe gewesen wäre. Es sei aber allerdings schwer die Zeit zu bestimmen,

in welcher auf der einen Seite Kindertaufe mit Konfirmation, auf der andern Seite bloß die Erwachsenentaufe vorgenommen werden dürfe. Deshalb habe er gerne einer Fassung zugestimmt, die beiden Anschauungen gerecht werde. Eine Kindertaufe gebe es eigentlich vom 13. Lebensjahr nicht mehr. Deshalb sollte alles aufgeboten werden, daß die Kinder möglichst doch beim Beginn des ersten Religionsunterrichts getauft würden. Sollten aber trotzdem ungetaufte Kinder zum Konfirmandenunterricht angemeldet werden, so solle darüber — und darin besteht der Kompromiß — an den Oberkirchenrat berichtet und von diesem in der Sache entschieden werden, natürlich auf Grund eines Antrags des betreffenden Geistlichen, der mit den Eltern bezügliche Verständigung zu suchen haben wird. Die Praxis werde wohl je nach den verschiedenen Fällen etwas verschiedenartig werden. Aber man werde Material sammeln können, dessen Benützung wohl schon auf der Generalsynode von 1886 zu einer generellen Regelung der Angelegenheit führen könne und solle.

Wenn in dem neuen Antrag nichts mehr enthalten sei von der Inanspruchnahme der Schulbehörde und der Lehrer zur Konstatierung der Taufe bei den Schulkindern, so komme das daher, daß man das als selbstverständlich erachte und darum dem Oberkirchenrat nicht besonders empfehlen wollte.

Prälat Doll erklärt die Übereinstimmung der Kirchenregierung mit dem vereinbarten Antrag.

Professor Saß erklärt sich einverstanden mit den Anschauungen Helbing's in Bezug auf die Taufe schon älterer Kinder, rechtfertigt dieselben als eine christliche gegenüber der gegenwärtigen kirchlichen Gewohnheit, freut sich aber gleichwohl über den neuen Antrag der Kommission, der auf Kosten der Theorie der Praxis Rechnung trage und darum das auch thun dürfe, da die Angelegenheit offenbar zur Entscheidung noch nicht reif genug sei.

Specht weist auf die Schwierigkeit der Ausführung des Antrags hin und zugleich auf die Pflicht, denselben möglichst sorgfältig zur Ausführung zu bringen. Bisher haben Pfarrer und Kirchengemeinderat beim besten Willen oft nicht erfahren

können, welche Kinder der Gemeinde getauft sind und welche nicht. Er wünscht, daß in Zukunft die Organe der Kirche verpflichtet würden, die Ermittlung über die Taufe der Kinder in der Regel schon vor ihrem Schuleintritt zu vollenden, so daß bei diesem die Hauptkontrolle über das erreichte Resultat stattfände.

Würden nun hiebei sich doch noch ungetaufte Kinder finden, so müßte der zweite Akt beginnen, die Eltern auf die Folgen der Unterlassung der Taufe nochmals aufmerksam zu machen. Es würde sich aber bald zeigen, daß die Geistlichen zu dieser Arbeit, die für sie vielfach eine Verlegenheitsarbeit wäre, geeigneter Organe bedürften und diese könnten sie in den sogenannten Stadtmissionaren erhalten, wie sie z. B. in Berlin mit Segen wirken. Diese Missionare sollten nicht etwa Beauftragte von Vereinen, sondern der Kirche sein, die in ihren Organismus eingegliedert wären, den Pfarrern oder dem Stadtdekanat verantwortlich. Die kirchliche Not in den Städten ist groß. Möge man dem vorhandenen Bedürfnis kirchlicher Seits Rechnung tragen.

Nun stellt Zittel den Antrag auf Schluß der Debatte, es erhält aber noch Dekan Schellenberg das Wort.

Er ist der Ansicht, die Geistlichen in den großen Städten sollten sich dadurch zu helfen suchen, daß sie sich von den bürgerlichen Standesbeamten ein Verzeichnis sämtlicher Geburten geben ließen, womit sie dann das kirchliche Taufbuch vergleichen. Vorteilhaft für die Sache dürfte es auch sein, den Geistlichen die unentgeltliche Ausstellung von Tauffcheinen auf Verlangen zur Pflicht zu machen. Er möchte jedoch noch einen Schritt weiter gehen und verlangen, daß man den Eltern für jedes getaufte Kind alsbald auch ohne besondere Aufforderung einen Tauffchein gäbe, was den Wert der Handlung in den Augen der Leute heben und auch andere Vorteile gewähren würde.

Hierauf wird zur Abstimmung über den neuen Antrag der Kommission geschritten und dieser einstimmig angenommen.

Den weiteren Gegenstand der Tagesordnung bildet die Angelegenheit einer Verfassungsänderung, worüber der Oberkirchenrat der Synode den im Anhang III. abgedruckten Ge-

gesetzentwurf samt Begründung vorgelegt hatte. Berichterstatter hierüber ist L a m e y, welcher namens der Kommission den im Anhang IV. mitgetheilten Antrag vorlegt und mündlich folgendermaßen begründet.

Geheimerat Dr. L a m e y. Meine Herren, meine Aufgabe ist, Ihnen über ein Gesetz Bericht zu erstatten, welches zu den wichtigeren der Gesetze gehört, die diesmal der Synode vorgelegt sind. Es ist ein Gesetz, das die Verfassung der vereinigten evangelisch-protestantischen Landeskirche des Großherzogtums Baden betrifft. Sie sehen aus der gegenwärtigen Vorlage, daß zwei verschiedene Teile in derselben enthalten sind, nämlich ein erster Teil, welcher wirklich die Kirchenverfassung und der zweite Teil, der die Wahlordnung, die als Anlage der Kirchenverfassung beigegeben ist, betrifft. Aber auch der erste Teil zerfällt in zwei verschiedene Punkte, in den Punkt nämlich, der sich bezieht auf die Besetzung der Pfarreien an sich und einem Zusatz, der ganz besonders die Verhältnisse gegenüber solchen Pfarreien normieren soll, welche die niederste Besoldungsklasse nicht erreichen. Von allen Teilen des Gesetzes ist naturgemäß der erste, der die Besetzung der Pfarreien betrifft, der Hauptteil; er betrifft eine Institution, die vorzugsweise in dem Kreise der Geistlichen die größte Teilnahme und das größte Interesse erweckt. Ihre Kommission hat auch diesem Teil ihre ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Es sind dabei verschiedene Ansichten zur Anschauung gekommen, die einen glauben den Zweck, den das Gesetz hat, dadurch zu erreichen, daß eine absolute Beschränkung des Pfarrwahlrechtes eintrete und in dieser Beziehung wurden in der Kommission verschiedene Anträge gestellt; einmal der Antrag auf Ternierung der Pfarreien, darauf hingehend, daß jeweils beim dritten Erledigungsfall die Kirchenregierung das Recht haben soll, den Pfarrer anzustellen; mit dieser Ternierung wurde allerdings wieder eine Erweiterung des Wahlrechtes selbst verbunden, insoferne, entsprechend dem Antrag, den Sie in den gedruckten Anträgen als den Vorschlag der Minorität Ihrer Verfassungskommission finden, bestimmt werden sollte, daß dafür in den Fällen, in denen die Gemeinden zu wählen haben, also in $\frac{2}{3}$

der Fälle, den Gemeinden das freie Wahlrecht aus sämtlichen Bewerbern zustehe und daß in denjenigen Fällen, in denen die Besetzung durch das Kirchenregiment eintrete, ihnen mindestens Gelegenheit gegeben werden soll, ihre Wünsche in Bezug auf die Besetzung auszusprechen, so daß die Kirchenregierung sie nach Thunlichkeit berücksichtigen könne und solle. Dieser Antrag auf Ternierung wird in der heutigen Sitzung wohl nicht mehr erscheinen, da die Minorität der Kommission denselben in einen Antrag auf Alternierung verwandelt hat, übrigens unter denselben Zusätzen, die ich eben bei der Ternierung namhaft gemacht habe. Diese Verwandlung ist in Ihrem Ausschuß nicht speziell besprochen worden, doch war natürlich, daß bei der Gemeinsamkeit der Frage auch die Möglichkeit der Alternierungsfrage geltend gemacht werden konnte und ich werde später noch Gelegenheit haben, darzuthun, warum diese ursprüngliche Ternierung in eine Alternierung verwandelt worden ist. Ein zweiter Antrag in dieser Beziehung wurde, nachdem auf den Ternierungsvorschlag nicht eingegangen worden war, in Bezug auf die Vorschläge des Kirchenregiments dahin gestellt, daß anstatt zu einer fünfjährigen Besetzung einzelne Pfarreien dem Oberkirchenrat zeitweise zu unterwerfen, die definitive Besetzung von jährlich fünf Pfarreien dem Oberkirchenrat, natürlich nach seiner Auswahl, überlassen werden soll, jedoch auch so, daß hier die Gemeinde mit ihren Wünschen gehört werden soll. Ein anderer Antrag geht auf relative Beschränkung des Wahlrechts, beziehungsweise auf eine solche Anordnung des Wahlrechts, daß dem Kirchenregiment unter Umständen ein größerer Einfluß auf die Besetzung der Pfarreien zustehe. Der Antrag wollte dies dadurch erreichen, daß für die Pfarrwahl eine größere Majorität gefordert würde, statt der dermaligen im Gesetze vorgeschlagenen absoluten Mehrheit sämtlicher Stimmberechtigten, eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmberechtigten, so daß, wenn diese Mehrheit nicht erreicht sein würde, nunmehr das Besetzungsrecht der Kirchenbehörde eintreten würde, sei es als ein definitives oder als ein ebenfalls nur auf 5 Jahre wirksames.

Die Kommission hat übrigens in ihrer Mehrheit beschlossen,

auf den Regierungsentwurf, der gleichfalls nur eine relative Beschränkung, nur eine Suspendierung des Wahlrechtes enthält, einzutreten und hat, nachdem die andern Anträge abgelehnt waren, denselben mit Eifer geprüft und nunmehr die entsprechende Fassung vorgelegt und ich habe die Aufgabe, zu erläutern, wie die Kommission zu dieser neuen Fassung gekommen ist. Die Anträge, die eine absolute Beschränkung des Wahlrechtes enthalten, können in doppelter Richtung aufgefaßt werden. Man kann in ihnen suchen den Wunsch, das Wahlrecht vermöge der Gründe, die schon vielfach angeführt wurden, zu beseitigen, wenigstens für eine Reihe von Fällen und an seine Stelle die von vielen höher geschätzte Besetzung durch das Kirchenregiment zu setzen. Es würden sich daran sämtliche Motive knüpfen, die überhaupt für die Existenz oder Nichtexistenz der Pfarrwahl geltend gemacht worden sind. Sie werden mir gestatten, daß ich mich bei meinem ersten Vortrage auf diese Frage nicht näher einlasse; sie ist schon sehr stark ventilirt und sie möge zunächst von denjenigen begründet werden, die den Vorschlag machen, daß die Pfarrwahl in ihren wesentlichen Theilen, wie sie bis jetzt nach der Verfassung besteht, beseitigt und das Besetzungsrecht wieder der Kirchenbehörde übertragen werden soll. Aber dies ist nicht der einzige Grund, der zu dem Antrag geführt hat, sondern ein anderer Grund trifft überein mit den Gründen, welche der Regierungsentwurf enthält und welche die Kommission vollkommen teilt. Aus den Motiven zu dem Entwurf und aus dem, was darüber schon ausführlich erörtert wurde und was insbesondere denjenigen, die mehr in der Welt der Geistlichen leben, schon vielfach und vielleicht bis zu einem gewissen Überdruß bekannt wurde, sehen Sie, daß man der Pfarrwahl einen Vorwurf machen kann, bei dem auch die Freunde der Pfarrwahl zustimmen können, daß darin ein Mißstand liegt. Das ist der Umstand, daß es Fälle geben kann, in denen Geistliche nur an ihre Pfarrei gefesselt sind und aus bestimmten durchaus anzuerkennenden Gründen nicht selten dort bleiben müssen und daß der Kirchenregierung kein Mittel, wenigstens kein leicht ausfindiges, gegeben ist, sie von diesen Pfarreien zu befreien, obwohl nicht nur berechnigte

Interessen der Geistlichen, ihre Gesundheit u. s. w. es wünschenswert machen kann, an einen andern Ort zu kommen, sondern weil das auch im Interesse der Gemeinden, ja manchmal auch im Interesse der Gesamtheit der Kirche liegen kann, insofern ein älterer Geistlicher auf einer beschwerlicheren Pfarrei nicht mehr das zu leisten vermag, was er zu leisten hätte, während seine Kräfte in einer einfacheren leichteren Pfarrei vollkommen ausreichen. In dieser Beziehung stimmen alle überein, daß eine Abhilfe dringend wünschenswert sei. Diejenigen aber, die auf dem Regierungsvorschlag beharrten, glaubten, daß in den ihnen gemachten Vorschlägen der Ternierung und der Alternierung nicht nur ein ungerechtfertigter Angriff auf die Pfarrwahl liegen würde, der sich nur in den dringendsten Fällen und dann in Betracht ziehen ließe, wenn es keine andere Abhilfe gebe, sondern daß diese Vorschläge auch diese Abhilfe gar nicht gewährten, wenigstens nicht in dem Maße, welches wir für die vorhin geschilderten Mißstände suchen, die in den Motiven zu dem Gesetze ziemlich drastisch hervorgehoben worden sind. In Beziehung auf den Ternierungsvorschlag glaube ich bemerken zu dürfen, daß diejenigen, die ihn verteidigt haben, selbst zu der Überzeugung gekommen sind, daß er nur eine außerordentlich geringe Abhilfe geben würde und nicht einmal diejenige Abhilfe, welche der Gesetzentwurf giebt. In Beziehung auf den Alternierungsvorschlag, wie er von der Minorität eingebracht ist, konnten uns die betreffenden Mitglieder des Ausschusses auch nicht dazu befehlen, daß ihre Ansicht die richtige ist und ich erlaube mir, dies mit wenigen Erörterungen zu zeigen. Wenn in einem Jahr, wie angegeben ist und wie es auch wirklich der Fall ist, 18 Pfarreien erledigt werden, werden bei normalen Verhältnissen — und wir machen für andere Zustände kein Gesetz — nur 9 Pfarreien dem Alternierungsvorschlag unterliegen. Von diesen 9 Pfarreien müßte es aber eigentlich sein, wenn sie alle zu den gesuchten gehörten, und zwar in Folge des Klassifikationsystems. Die ganze Einrichtung in unserer Kirche ist ja so geworden, daß jetzt nicht mehr die Pfründe selbst bei der Bewerbung entscheidet, sondern der Ort, wo die Pfarrei liegt, der Aufenthalt in einer

größeren Stadt selbst, oder die Nähe einer solchen oder wenigstens die Nähe einer kleineren Stadt mit Schulen oder selbst die Nähe einer Eisenbahn. Das sind lauter Momente geworden, welche den Pfründnießern im jetzigen Augenblick eine Pfründe wertvoller erscheinen lassen, nachdem die Dotation der Pfründe keine Anziehungskraft mehr besitzt. Es ist nun klar, daß Pfarreien, welche gerade diese Eigenschaften haben, wenn sie einmal besetzt sind, einen viel geringeren Wandel besitzen, als diejenigen auf entlegeneren Orten, oder die auf der Höhe oder in Gegenden liegen, deren Bewohnung nicht gerade sehr beliebt und angenehm ist. Es wird also bei diesen Pfarreien überhaupt ein weit geringerer Wechsel stattfinden, als bei den andern. Wenn dies aber auch nicht der Fall wäre, würde der Oberkirchenrat bei der Alternierung nicht berechtigt sein, ohne daß eine gänzliche Änderung der Promotionsordnung stattfindet, gerade die Momente zu berücksichtigen, die wir der Abhilfe empfehlen. Wenn also ein älterer Geistlicher sich um eine solche Pfarrei bewerben würde, würde es für den Oberkirchenrat sehr schwer sein, ihn zurück zu setzen gegen einen jüngeren, der aber vielleicht auf einer Pfarrei auf dem Schwarzwalde ist, auf der seine Gesundheit gelitten hat und den der Oberkirchenrat deshalb gerne aus dieser Pfarrei entfernen, in eine mildere Gegend versetzen möchte, den er aber nicht entfernen kann, wenn er in Konkurrenz mit der Bewerbung eines verdienten älteren Geistlichen steht. Ich wenigstens glaube, daß die älteren unter Ihnen eine solche Art der Ausübung des Besetzungsrechts durch den Oberkirchenrat verschmähen und sofort die Frage stellen würden, ob die Wahl da nicht noch besser ist. Sie haben diesem Alternierungsrecht zwei weitere Punkte hinzugefügt, die nach meiner Auffassung gleichfalls sehr beschwerend für die Geistlichen sind. Der eine ist der Vorschlag, daß das bisherige Verfahren dahin abgeändert werden soll, daß der Kirchengemeindeversammlung sämtliche Bewerber zur Wahl genannt werden und daß der Gewählte dem Großherzog zur Bestätigung präsentiert werde. Ja, wenn im ganzen Lande die freie Wahl eingeführt würde und schon längere Zeit bestanden hätte, würde dies eine Bedeutung haben, wenn man

sie aber nur teilweise einführt, wird die Folge die sein, daß dabei auch die Bevorzugung, die bisher bezüglich der älteren Geistlichen stattgefunden hat, wegfällt und in den nicht zur Alternierung kommenden Pfarreien eine Anzahl Unzufriedener erwächst, die nach meiner Meinung nicht geringer, vielleicht eher größer sein wird, als jetzt. Es ist eine Erfahrung, die nicht zu läugnen ist, daß nicht in allen, aber in vielen Fällen die Gemeinden zum Teil aus dem Grunde, daß sie jüngere Geistliche kennen lernten, die bei ihnen als Pfarrverweser u. s. w. wirkten, überhaupt jüngere Geistliche vorziehen und die älteren Männer nicht mehr so gerne in ihre Mitte aufnehmen. Sie werden also in dem Maße, als Sie die freie Wahl zulassen, zugleich den Personen, die nach ihrem Dienstalter und nach der Gewöhnheit unseres Landes eine Bevorzugung haben sollten, diese abschneiden und die Möglichkeit eröffnen, daß gerade diejenigen, die wir vorzugsweise auf solche Pfarreien befördern möchten, diese Pfarreien nicht erhalten. Noch schlimmer würde meines Erachtens der letzte Zusatz wirken. Sie sagen: im zweiten Fall (wenn nämlich die Pfarreien von der Kirchenbehörde besetzt werden) sollen etwaige Wünsche der Gemeinde hinsichtlich der Eigenschaften ihres künftigen Pfarrers gleichzeitig mit dem Ausschreiben der Stelle erhoben und bei der Ernennung thunlichst berücksichtigt werden. Es ist dieser Antrag zwar in eine sehr bescheidene Form gekleidet, die Gemeinden werden ihn aber so verstehen, daß dieser Wunsch nicht bloß dahin ausgesprochen worden sei, daß man einen Geistlichen von dieser oder jener Richtung wähle, sondern daß dieser Wunsch auch dahin zu verstehen sei, daß sie bezeichnen sollen, welche Persönlichkeit ihnen am angenehmsten sei. Es wird dadurch das Kirchenregiment in die Wahl gesetzt, entweder diesen Wunsch der Gemeinde nicht zu beachten, und dazu können wir nicht einen solchen Satz in das Gesetz aufnehmen, daß das Kirchenregiment sich um die Wünsche der Gemeinden nicht kümmert, oder wir werden es in die Lage bringen, derartige Wünsche zu beachten, und dadurch den Antrag, den Sie gestellt haben, allerdings in einer sehr bedenklichen Weise abzuschwächen. Ich glaube also, daß dieser Alternierungsantrag mit seinen

Zusätzen einen viel schlimmeren Zustand erzeugen würde, als der jetzige ist und einen viel schlimmeren Zustand als denjenigen, der in dem Regierungsvorschlag enthalten ist.

Der andere Vorschlag bezüglich der definitiven Besetzung von fünf Pfarreien durch den Oberkirchenrat nähert sich ja in einem Punkte dem, was die Kirchenregierung und der Ausschuss vorschlagen, aber er verlangt die definitive Besetzung und greift insofern in das Wahlrecht unmittelbar ein und er giebt auch nach meiner Meinung unmittelbar der Kirchenbehörde ein allzugroßes discretionäres Ermessen, das gerade von jener Seite bei der Wahl angefochten wird, denn dieses diskretionäre Ermessen bezieht sich nicht nur auf die Auswahl der Pfarreien, sondern auch auf die ständige definitive Besetzung; es wird dadurch der einzige Punkt entfernt, der ja wünschenswert ist, daß die von dem Kirchenregiment zu vergebenden Pfarreien nicht schlechthin von allen Geistlichen gesucht werden, die von ihren Pfarreien wegkommen wollen. Wenn Sie der Oberkirchenbehörde schlechthin das Besetzungsrecht geben, werden Sie alle Geistliche, weil sie in der Wahl übergangen worden sind, oder sich ihr nicht unterziehen wollen und eine ausgeschriebene Pfarrei wünschen, zur Bewerbung um diese Pfarreien treiben und die Kirchenregierung wird nicht mehr in der Lage sein, auszuwählen unter denjenigen, deren Bedürfnis ein so starkes ist, daß sie sich auch gewisse Unannehmlichkeiten gefallen lassen und die eine andere Pfarrei, vielleicht eine kleinere, noch ganz gut übernehmen könnten, sondern sie wäre nur in der Lage, wiederum nach dem Dienstalter und der Würdigkeit zu besetzen, ein Verhältnis, das das Gesetz, wie es jetzt beschlossen ist, ausschließt. Der zweite Vorschlag, der als eine relative Beschränkung des Wahlrechts gemacht wurde, durch eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit die Wahl bestimmen zu lassen, so daß in allen den Fällen, wo eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der sämtlichen Stimmberechtigten nicht vorhanden wäre, nunmehr das Kirchenregiment die Freibesetzung erhielte, wie sie in der Verfassung bestimmt ist, wenn überhaupt keine Mehrheit sich ergibt, wurde von der Kommission gleichfalls in Betracht gezogen, sie konnte sich aber nicht dahin einigen, ihn zu empfehlen. Er ist ein

Vorschlag, der ja manches für sich hat, indem er darauf hinausgeht, daß der gewählte Geistliche entschieden als der Vertrauensmann der Gemeinde erscheint, jedenfalls kann keine große Abneigung gegen ihn in der Gemeinde vorhanden sein, wenn ihn $\frac{2}{3}$ der Stimmberechtigten gewählt haben. Es ist aber auch ein Vorschlag, der das Kirchenregiment am meisten in Verlegenheit bringt und zwar in eine solche, die in manchen Fällen als eine unlösliche bezeichnet werden muß. Gesezt den Fall, es haben nahezu $\frac{2}{3}$ für den Betreffenden gestimmt, soll die Kirchenregierung nunmehr, wenn sie die Besetzung vornimmt und wenn der Geistliche, für welchen fast $\frac{2}{3}$ gestimmt haben, zugleich derjenige ist, der nach den sonstigen Verhältnissen vollkommen konveniert, in die Gemeinde denjenigen Geistlichen setzen, der nur $\frac{1}{3}$ der Stimmen erhalten hat, weil dieser im Dienste älter ist, oder weil seine persönlichen Verhältnisse es wünschenswert machen, daß er von seiner Pfarrei wegkommt? Meine Herren! Das Kirchenregiment würde dies sehr schwer thun können, es würde in den Gemeinden Mißstimmung erzeugen, und auch diese ist schlimm, nicht bloß die unter den Geistlichen und sie ist unter Umständen noch schlimmer, wenn sie sich gegen einen ihr oktroyierten Geistlichen wendet. Wenn diese Gemeinden erzählen: So ist es bei uns gemacht worden, ist das auch billig?, so wird man ihm im ganzen Lande antworten, nein, das ist ein seltsames Verfahren, daß man für einen Mann, der vorgeschlagen war, weil er nicht volle $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Stimmen für sich hatte, nun den andern mit $\frac{1}{3}$ Stimmen hinsetzt. Kurz, es wird eine Anzahl von Mißstimmungen eintreten, die insbesondere auf das Haupt des Kirchenregiments zurückfallen. Aber für den Zweck, für welchen das vorliegende Gesetz dienen sollte, würde dieser Vorschlag gleich dem Alterierungsvorschlag überhaupt eine viel zu geringfügige Abhilfe gewähren. Welche Gemeinden werden die sein, wo keine $\frac{2}{3}$ Mehrheit zu erzielen ist? Wir wissen nicht, ob das eine Gemeinde ist, die sich dazu eignet, um einen Geistlichen hinzusetzen, dessen Besetzung dringend notwendig erscheint. Es hängt dies eben vom Zufall ab. Es kann in sehr vielen Fällen eine solche mangelnde $\frac{2}{3}$ Mehrheit sich einmal in

einem Jahre gar nicht ergeben und wie Sie aus den Motiven des Oberkirchenrats ersehen, ist der Fall nicht sehr häufig, sondern weitaus in den meisten Fällen wurde bis jetzt einstimmig oder nahezu einstimmig gewählt. Wollte man gar einwenden, daß, wie vorgeschlagen ist, diese Geistlichen nur auf fünf Jahre in eine Pfarrei gesetzt werden, so würde sofort die Frage entstehen, was machen mit einem solchen Geistlichen, wenn die fünf Jahre um sind und er nicht gewählt wird? Die Wahl wäre um so schwieriger, weil er gegen den ausgesprochenen Willen der Gemeinde eingesetzt ist und vielleicht also den Widerwillen einer großen Anzahl der Gemeindeglieder zum Voraus gegen sich hat. Ob aber nach fünf Jahren wiederum eine Gemeinde existiert, wo eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit für ihn zu erreichen wäre, ist ungewiß. Auch würde eine solche Bestimmung ohne großen Nutzen die Fälle noch seltener machen, in denen nicht einmal eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit zu erreichen ist. Die Gemeindebürger werden sagen, wenn wir nicht eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit zusammen bringen, wird uns ein Pfarrer gesetzt und das wird manchen Wahlberechtigten bestimmen, lieber mit der Mehrheit zu gehen, als daß durch eine Vereitelung der $\frac{2}{3}$ Mehrheit das Besetzungsrecht herbeigeführt wird. Es schien uns deshalb, wie die Sache liegt, nur der Antrag, wie ihn die Kirchenregierung gestellt hat, den Verhältnissen einige Abhilfe zu gewähren, von denen hier die Sprache ist. Der Antrag bestimmt, daß die Kirchenregierung jeweils fünf Pfarreien auf die Dauer von je fünf Jahren besetzen dürfe; wir nehmen dabei an, daß diese Zeitdauer von fünf Jahren zum voraus und für alle Pfarreien, die besetzt werden sollen, bestimmt ist. Es könnte aus der Fassung des Entwurfs scheinen, als ob man Pfarrer auch auf zwei, drei oder vier Jahre einsetzen könnte, es war aber die Meinung des Ausschusses, daß eine solche Unterstellung unpassend sein würde und auch gewiß keinen Gebrauch fände, weil nicht einzusehen ist, weshalb man zum voraus die Zeitdauer beschränken sollte, indem dies keinen Wert hätte. Wenn Verhältnisse vorliegen, wonach der betreffende Geistliche auch nach drei Jahren wo anders hinkommen kann, z. B. auf eine Pfarrei, deren Erledigung er zu erwarten Ursache hat und

wo er gewählt wird, weil er dort bekannt ist, so hindert das nicht, wenn er auf fünf Jahre eingesetzt ist, weil er sich stets frei bewegen kann, denn es ist nicht bestimmt, daß er fünf Jahre hindurch auf eine Stelle verbannt ist. Er ist auf fünf Jahre definitiv angestellter Geistlicher, er bezieht sein Einkommen nach dem Klassifikationsgesetz, er kann sich weg melden, kurz er hat vollständig dieselbe Stellung, in welcher alle anderen Geistlichen auch stehen. Der Grund, weshalb man eine Beschränkung auf eine Zahl von Jahren, für die es ja kein absolutes Maß giebt, gegeben hat, liegt, wie ich vorhin andeutete, darin, daß man vermeiden muß, diese Art von Beförderung bei den Geistlichen zu einer beliebigen zu machen. Sie soll nur diejenigen treffen, die vermöge ihrer Verhältnisse ein dringendes Bedürfnis haben, von ihrem Dienste wegzukommen, sie soll aber nicht für diejenigen da sein, die sich bloß wegmelden, weil ihnen die eine oder die andere Pfarrei angenehmer erscheint als diejenige, die sie bisher hatten; denen soll damit kein Raum geschaffen werden, sondern nur denen, die ein dringendes Bedürfnis haben, von ihrer Pfarrei wegzukommen. Diese zu bezeichnen und zu finden ist sehr schwer, aber das natürliche und in der Gesetzgebungspolitik allein anwendbare Mittel ist das, daß man eine Bestimmung anfügt, die dieses Bedürfnis, wegzukommen, einigermaßen als ein dringendes kennzeichnet, und dies geschieht, wenn ihnen nur eine kurze Periode gegeben wird, innerhalb der sie Pfarrer an diesem Orte sind. Sie eröffnet ihnen allerdings in den meisten Fällen die gegründete Hoffnung, in dieser Pfarrei eine definitive Heimatstelle zu finden; die Gemeinde, die sie seit längerer Zeit kennen gelernt hat, wird ihnen nach fünf Jahren in den meisten Fällen diese Aussicht nicht versagen. Werden sie aber nicht gewählt, so erübrigt nichts anderes für das Kirchenregiment, da sie durch die Beförderung ihres Einkommens nicht für verlustig erklärt werden können, als sie auf eine andere von den eröffneten Pfarreien zu versetzen. Wir haben inzwischen geglaubt, einige Bestimmungen beifügen zu müssen, welche im Interesse zum Teil der Geistlichen selbst, zum Teil aber auch im Interesse der Gemeinden gegeben werden. Die eine Bestimmung ist die, daß wir

glaubten, nur den aktiven im badischen Kirchendienst stehenden Pfarrern das Recht auf diese Besetzung einräumen zu sollen, also weder den Vikaren noch den Pastorationsgeistlichen. Meine persönliche Meinung war bei dem Pastorationsgeistlichen ursprünglich eine andere, ich muß zu meinem Bedauern gestehen, ich habe ihre Stellung für eine andere angesehen, als sie ist. Nachdem ich mich überzeugt habe, daß für sie anderweit hinreichend gesorgt ist, muß ich von meiner Meinung, daß die Pastorationsgeistlichen den aktiven Geistlichen gleich gestellt werden sollen, wieder abkommen. Sie sehen aus dem Entwurfe des Ausschusses, daß nebenbei auch genannt sind dringende Ausnahmefälle. Es war nicht die Absicht Ihrer Kommission, unter diesen Ausnahmefällen einen zu bezeichnen, der zwar sehr häufig als Grund gegen die Pfarrwahl angeführt wird, auf den ich aber ernstlich gemeint nicht sehr viel halte, nämlich, daß auch ausländische verdiente Geistliche ins Land gezogen werden könnten, denn nach den Erfahrungen, die man gemacht hat, ist dies, wenn es wirklich geschieht, in der Regel keine so große Freude für diejenigen, die dadurch benachteiligt werden. Es war vielmehr unsere Meinung, daß diese Aushilfe nur den Interessen der Pfarrer selbst gelte; ihre Notlage wollten wir in Rücksicht ziehen und glaubten deshalb diese Bestimmung auch beschränken zu sollen auf die Pfarrer und nötigenfalls auf diejenigen Geistlichen, die in den badischen Schuldienst traten und wieder auf eine Pfarrei zurückzutreten Anlaß haben und als erwünschte Geistliche wieder eintreten werden. Es ist die Frage gestellt worden, ob man bei der Beschränkung auf die Pfarrer und bei dem Zweck, der hier vorliegt, nicht verlangen solle, daß diejenigen, die auf solche Pfarreien versetzt werden, nachweisen, daß auch von ihrer Seite alles dasjenige geschehen war, was thunlich ist, um von ihrer Pfarrei wegzukommen, daß sie nämlich bei der Ausschreibung von Pfarreien sich gemeldet haben und zwar unter Umständen, daß sie Aussicht hatten, in die Sechser-Wahl zu kommen, daß sie aber bei der Wahl übergangen wurden zu Gunsten anderer beliebter Bewerber. Wir haben aber geglaubt, davon Umgang nehmen und dem Oberkirchenrat überlassen zu sollen, zu entscheiden, wer hier

im Sinne dieses Gesetzesentwurfs eine Besetzung bedarf. Ebenso haben wir auch geglaubt, die Frage in Betracht ziehen zu sollen, ob es thunlich und möglich wäre, daß der betreffende auf eine Pfarrei versetzte Geistliche schon innerhalb der fünf Jahre, nicht erst nach Ablauf derselben, zum definitiven Geistlichen mit dem Willen der Gemeinde gemacht werden könne. Wenn Sie den Fall juristisch sich denken, daß der Geistliche auf fünf Jahre definitiv Pfarrer einer Pfarrei ist, so ist diese definitiv besetzt und eine besetzte Pfarrei kann man füglich nicht wohl ausschreiben und auch nicht noch einmal besetzen; allein diese juristische Sachlage würde nicht hindern, daß der Gemeinde an sich eine definitive Wahl dieses Geistlichen auch während der fünf Jahre gestattet werden könnte. Ein Grund, der mich zur Zeit bestimmt hat, eine solche definitive Wahl der Gemeinde, sei es durch einstimmige oder Zweidrittel-Wahl, nicht gerade für wünschenswert zu erachten, der liegt einfach darin, daß ich nicht die Herren Geistlichen, die auf solche Pfarreien kommen, zur Verführung bringen möchte, während der Dauer ihres Amtes die Gemeinden zu bestimmen, eine derartige Wahl vorzunehmen. Es ist das in der That nach meinem Bedünken der einzige aber sehr schwer wiegende Grund, der gegen eine derartige Zulassung spricht und wir haben daher geglaubt, davon Umgang nehmen zu sollen. Wir haben sodann eine weitere Bestimmung zu dem Gesetze im Interesse der übrigen Geistlichen hinzugefügt. Die Vorlage des Kirchenregiments bestimmt, daß, wenn in einem Jahre nicht sämtliche fünf Pfarreien besetzt werden, die fehlende Zahl dem zukünftigen Jahr zugerechnet werden kann. Wir besorgen zwar nicht, daß solches in ausgedehnter Weise geschieht, aber es wäre doch immerhin möglich, daß sich eine Art Häufung bilden würde und daß in einem Jahr eine größere Anzahl Pfarreien in dieser Weise zur Besetzung kommen könnten. Wir haben das nicht für wünschenswert gehalten, denn das dürfen wir nicht verkennen, daß auch diese fünfjährige Besetzung den übrigen Geistlichen einen gewissen Eintrag thut; für sie wird dadurch der Kreis der Pfarreien, um welche sie sich bewerben können, für welche sie selbst Hoffnung haben können, gewählt

zu werden, beschränkt. Wir glauben daher, daß diese Beschränkung nicht in der Weise zur Erscheinung gebracht werden dürfe, daß in einem Jahr acht oder neun solche Besetzungen stattfinden, die sich nach und nach vielleicht aus einzelnen Fällen zusammen summiert haben, sondern wir haben uns mit der Bestimmung begnügt, daß nur für das folgende Jahr die Zurechnung stattfinden könne; daß also in jedem Jahr, in welchem fünf Pfarreien besetzt sind, die Erbschaft auf ein weiteres Jahr nicht übergeht, sondern nur von dem Jahre, in welchem weniger als fünf besetzt sind, die Erbschaft auf das nächste Jahr übergeht; es ist das der Grund, warum dem Entwurf am Schluß des §. 97 a. der Absatz 3 beigelegt ist. Wir haben sodann auch geglaubt, die Rechte der Gemeinden einigermaßen sicher stellen zu sollen gegenüber einer allzuhäufigen Anwendung des Besetzungsrechts in den einzelnen Gemeinden. Sie werden daher den Zusatz finden, daß, wenn in einer Gemeinde einmal die Besetzung durch den Oberkirchenrat stattgefunden hat, diese Gemeinde für die nächsten zehn Jahre derselben Besetzungsweise nicht mehr unterworfen werden soll. Ich glaube, daß vorbehaltlich der stets vorherzugehenden Erörterung, ob die Zahl zehn gerade richtig gegriffen ist oder nicht, ob nicht eine längere oder kürzere Zeit hätte gewählt werden sollen, dieser Zusatz sich von selbst empfiehlt. Es ist nicht angezeigt, daß eine und dieselbe Gemeinde wiederholt ausgewählt werde für diese Art der Besetzung, als ob vorzugsweise sie passend und geeignet wäre, daß ihr die Zumutung gemacht wird, sich als die Gemeinde herzugeben, welche zur Wahl nur in seltenen Fällen kommen kann. Ebenso haben wir beigelegt, daß Gemeinden, die seit Einführung der Kirchenverfassung ihr Wahlrecht noch nicht ausgeübt haben, dieser Besetzung nicht zu unterworfen sind; es sind das diejenigen Gemeinden, welche seit Einführung der Kirchenverfassung ihren Geistlichen noch nicht verändert oder nur im Wege des Patronatsbeschlusses verändert haben und für die Zukunft nur diejenigen außerordentlich seltenen Kirchengemeinden, die neu konstituiert werden und bei ihrer Konstituierung erstmals überhaupt zur Wahl kommen würden. Letztere Gemeinden können wir natür-

lich ganz außer Betracht lassen, sie werden in Zukunft wohl nur noch sehr selten in Betracht kommen. Wir verdanken dem Oberkirchenrat eine Mitteilung über die Zahl der Gemeinden, die hier in Frage kommen würden, es sind das 37 Gemeinden und zwar eine mit Diakonat, fünf mit Vikaren, zwei darunter, die durch Tausch gewechselt haben, acht sind erledigt. Gemeinden mit Filialen ohne Vikar sind es sieben, Gemeinden ganz ohne Filiale dreiundzwanzig. Die Zahl an sich ist nicht sehr groß, aber es sind freilich zum Teil Gemeinden, deren Erledigung gerade aus den Gründen, die ja vorliegen, daß sie nämlich seit Einführung der Kirchenverfassung noch nicht besetzt worden sind, früher zu erwarten ist, als die der Pfarreien, die mit jüngeren Kräften besetzt sind. Es sind auch, wie zugegeben werden muß, meist Gemeinden, die zu denen gehören, die nicht unerwünscht sind. Es sind wohl auch solche darunter, für die die Zahl der Bewerber nicht übermäßig groß sein würde, aber auch viele solche, die für viele der Geistlichen eine durchaus angenehme Stellung bieten. Die Kirchenregierung hat gewünscht, daß man ihr mindestens für Ausnahmefälle, für Fälle besonders, wo bei anderen Erledigungen eine zu geringe Zahl von Pfarreien sich ergeben würde, um von dem Besetzungsrecht einen wirksamen Gebrauch machen zu können, ihr auch diese Pfarreien zur Wahl freigeben würde. Aber die Kommission konnte sich doch nicht entschließen, in dieser Weise das erste Wahlrecht, welches diesen Gemeinden zufallen würde, zu verkümmern und sie glaubt, darauf bestehen zu sollen, daß diesen Gemeinden das erste Wahlrecht ungeschmälert erhalten bleiben solle. Wir haben noch verschiedene andere Punkte in Betracht gezogen, welche hier vielleicht die Stellung der Geistlichen gegenüber dem Wahlrecht erleichtern könnten. Den einen finden Sie ausgedrückt in dem vorgeschlagenen Artikel 1, hinter dem §. 96 der Kirchenverfassung folgende Bestimmung einzuschalten: „Pfarreien, für welche beim Ausschreiben zur Bewerbung kein Bewerber aufgetreten ist, können im Laufe der nächsten drei Jahre ohne vorherige Gemeindevahl vom Großherzog besetzt werden“. Es wird eingeräumt werden müssen, daß diese Bestimmung keine sehr wesentliche Bedeu-

tung besigt, sie wird aber immerhin nicht ohne Folgen bleiben; ist hier eine Pfarrei frei, so kann sie je nach Umständen einem jüngeren Bewerber angeboten werden, weil sie eben nicht mehr durch Wahl zu besetzen ist während drei Jahren, sondern frei von dem Großherzog besetzt werden kann. Das hat immer einigen Wert nach außen und es ist ein Mangel in der Verfassung, daß dieses Falles nicht gedacht war, der wahrscheinlich dadurch eingetreten ist, daß man z. Bt. der Entstehung unserer Verfassung noch nicht geglaubt hat, daß jemals in diesem Umfang ein Mangel an Pfarrkandidaten eintreten würde, wie er im Laufe der Jahre durch den geringen Zugang sich ergeben hat. Es würde sich also empfehlen, diese Bestimmung, mit der auch das Kirchenregiment vollständig einverstanden ist, anzunehmen. Wir haben sodann noch weitere Punkte in Betracht gezogen, die Frage nämlich, ob nicht gestattet werden soll, daß den Kirchengemeinderäten zugegeben würde, in Fällen, in denen die Besetzung ihrer Pfarrei stattfindet, Bewerber einzuladen, um Probepredigten abzuhalten, also das Institut der Probepredigten einzuführen, das mir insoweit stattfinden könnte, als die Kirchengemeinden dazu eingeladen haben und als natürlicher Weise die Geistlichen auch die Absicht haben, dieser Einladung Folge zu leisten. Wir haben jedoch nach Erörterung mit dem Vertreter des Oberkirchenrats, dem Herrn Präsidenten desselben, geglaubt, von diesem Verlangen zunächst noch abgehen zu müssen und dafür einen Antrag zu substituieren, welcher am Schluß aufgeführt ist, nämlich den, den Oberkirchenrat zu ersuchen, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob eine solche Gestattung möglich sei und die Erfahrungen, die in anderen Ländern, in welchen Predigten bei der Bewerbung zugelassen sind, bereits gemacht wurden, zu Rat zu ziehen. Wir empfehlen daher diesen Antrag, der ja unpräjudicierlich ist. Ein weiterer Punkt wurde ebenso noch in Erörterung gezogen. Es ist teils durch das Klassifikationsgesetz an sich, zum Teil auch dadurch, daß Pfründen in entfernt gelegenen Orten wegen des Klassifikationsgesetzes keine genügende Anziehungskraft mehr besitzen, es ist wiederholt der Fall eingetreten, daß die Geistlichen, die auf solchen Pfarreien sind, die nach

ihrer örtlichen Lage und nach der Schwierigkeit ihrer Ver-
 sehung zu den weniger angenehmen gehören, suchen, von
 dort weg zu kommen und daß dadurch ein stärkerer Zudrang
 nach anderen Pfarreien entsteht. Es liegt das im Klassifi-
 kationsgesetz und darin besonders, daß das Klassifikations-
 gesetz durchaus gar keine Rücksicht genommen hat auf die
 Beschwerlichkeit solcher Pfarreien, und daß es damit auch
 die Pfarreien getroffen hat, die vielleicht ein ganz erhebliches
 Pfründeeinkommen besitzen und früher zu den nicht unbe-
 liebten Pfarreien gehörten, so lange noch das Pfründeein-
 kommen vorzugsweise bei dem Ermessen der Bewerber
 den Ausschlag gegeben hat, die jetzt aber auch mit dem
 Klassifikations-Einkommen dotiert sind. Diesem Mangel
 des Klassifikations-Gesetzes gegenüber wollte der Vorschlag,
 daß Geistliche, die längere Zeit auf solchen Pfarreien sich
 befinden, eine persönliche Zulage oder Ortszulage erhalten
 sollen, und zwar von nicht allzu geringem Betrag, abhelfen.
 Es bestehen bekanntlich schon solche Zulagen, sie beruhen
 aber auf anderen Gründen, als die hier vorgeschlagenen,
 solche, die nicht gegeben werden, wenn der betreffende Geist-
 liche längere Zeit sich dort aufgehalten hat, sondern schon
 wenn er überhaupt eine solche Pfarrei annimmt, als eine Art
 Entschädigung für die Schwierigkeit in Bezug auf die Ver-
 sehung von Filialen u., während wir an eine Zulage denken,
 welche erst eintritt, wenn der Geistliche sich eine gewisse
 Zeit hindurch der Versehung einer schwierigen Pfarrei ge-
 widmet hat, und ihr auch noch fernerhin treu bleibt. Wir
 haben aber auch von diesem Antrag Umgang genommen,
 weil das eigentlich zu dem Gesetz über das Pfründeeinkommen
 gehört und es wird dort bei diesem Gesetze weiter die Rede
 davon sein; es wird Ihnen dort für diesen Antrag, beziehungs-
 weise für etwas diesem Antrag ähnliches ein Vorschlag ge-
 macht werden. Ich bin damit im wesentlichen zum Ende
 der Erörterungen gekommen, welche sich auf Artikel 1 und 2
 beziehen, vorbehaltlich des §. 97 c. Der §. 97 c. bestimmt,
 daß eine Praxis, die von dem Kirchenregiment seither einge-
 halten wurde, von der Gesetzgebung insoweit gutgeheißen
 werde, als sie eingehalten worden ist, nämlich, daß die Be-

setzung von Pfarreien ausgelegt bleiben kann, deren Einkommen nicht das Minimum einer kirchlichen Besoldung von 1 600 M. erreicht. Ihre Kommission hat diesem Paragraphen ihre Zustimmung gegeben und glaubt, sie mußte sie ihm geben, weil angesichts der finanziellen Lage eine solche Ermächtigung (es ist ja keine Notwendigkeit der Besetzung vorausgesetzt) fast notwendig ist. Pfarreien, die nicht einmal dieses Einkommen erreichen, müssen natürlich sofort aus den staatlichen oder kirchlichen Mitteln eine Zulage auch zu dem mindesten Einkommen erhalten, wenn sie auch die erste Pfarrei eines früheren Vikars sind, sie sind also für den Kirchenfiskus weitaus die teuersten Pfarreien. Es darf wohl in Betracht gezogen werden, daß die, die nicht einmal die Minimalbesoldung ergeben, diejenigen sind, die man vorzugsweise von der Besetzung ausscheiden muß. Ist einer Gemeinde sehr viel daran gelegen, daß sie einen Pfarrer habe, und will sie durch eigene Zulage etwas thun, so wird die Kirchenbehörde, wenn sie einen solchen Ernst bei einer Gemeinde sieht, schwerlich anstehen, einer solchen Gemeinde einen Pfarrer wieder zu setzen. Wir glaubten jedoch bei diesem §. 97 c. weitere Verhältnisse in Betracht ziehen zu müssen. Diese Pfarreien werden versehen und die Versehen zehrt in der Regel nicht das ganze Pfründevermögen auf, dieser Überschuß des Pfründevermögens fließt aber in die Centralpfarrkasse und somit giebt es keinen Zuwachs, vermöge dessen das Pfründeeinkommen sich zu vermehren im Stande wäre. Wir glauben aber, gerade das Wichtigste wäre, daß, wo die Gemeinden bloß durch Pfarrverweisung versehen werden und wo von dem ohnehin geringen Pfründevermögen Überschüsse vorhanden sind, diese dazu benützt werden sollten, die Pfründe zu ergänzen, und daß es eine Art von Gerechtigkeit gegen die Gemeinden wäre, wenn man die Überschüsse anlegte, um die Pfründen nach und nach zu vermehren, um sie später auf das Einkommen herauf zu bringen, welches sie als Minimum haben sollte. Diesem Wunsche steht aber etwas entgegen; in einzelnen Fällen haben sich bereits Gemeinden an den Oberkirchenrat dieserhalb gewendet; es konnte aber diesem Wunsche nicht willfahren

werden, weil im Wege steht dasjenige, was in dem kirchlichen Gesetze vom 25. August 1876 enthalten ist. Danach muß dieser Überschuß, der über die Verschungskosten hinaus vorhanden ist, verwendet werden auf die Aufbesserung der gering besoldeten Geistlichen, es bleibt also dermalen nichts übrig, als diesen Überschuß, der sonst an der Staatsdotacion abgehen würde, in die Centralpfarrkasse fließen zu lassen. Wir haben indessen geglaubt, da ohnehin das Staatsgesetz einer neuen Genehmigung bedarf, den Antrag stellen zu können: „Hohe Synode wolle den Oberkirchenrat ersuchen, dahin mit Großh. Staatsregierung zu wirken, daß der Überschuß der in §. 97 c. bezeichneten Pfründen, welche nach Abzug der Kosten für die Verschung verbleibt, dem Pfründevermögen der Gemeinden zur allmählichen Ergänzung des Pfründevermögens zugewiesen werden dürfe“, und wir ersuchen Sie, diesen Antrag, gegen welchen auch die Kirchenregierung nichts einzuwenden hat und der Anlaß geben wird, zu sehen, ob in dieser Sache etwas zu machen sei, anzunehmen.

Die weiteren Punkte, die noch übrig bleiben, sind nur wenige. Es ist zunächst die Veränderung der Wahlordnung. Die Wahlordnung enthält bekanntlich eine öffentliche Wahl für die Wahl der Kirchenältesten; es soll diese öffentliche Wahl ersetzt werden, nach vielfach geäußerten Wünschen, durch geheime Stimmabgabe. Ihr Ausschuß hat keinen Anstand genommen, zuzustimmen und auch Ihr Berichterstatter, der sonst gegen die geheime Stimmabgabe gesinnt ist, hat zugestimmt, weil er weiß, daß er nicht gegen den Strom der Zeit zu schwimmen im Stande ist. Dagegen mußten wir eine kleine Berichtigung in Artikel 2 vornehmen. Sie heißt: §. 4 Ziffer 6 und §. 5 der Wahlordnung wird aufgehoben, weil er gegenstandslos wird und die §§. 10, 11 und 12 der Wahlordnung werden ersetzt durch folgende Bestimmungen zc.

Es hat sich nämlich gezeigt, daß auch der §. 5 zu den aufgehobenen Artikeln gezählt werden muß, so daß auch 5 eingeschaltet ist. Es ist natürlich, daß in Folge der Einführung der geheimen Wahl Bestimmungen fallen müssen, die sich auf die frühere öffentliche Wahl bezogen haben. Es ist nachträglich noch in der Kommission, aber nachdem die

Anträge schon gefaßt waren, davon gesprochen worden, daß noch einige andere Punkte der Wahlordnung wohl auch in Berücksichtigung gezogen werden könnten; es wird vielleicht darüber ein Antrag vorkommen und er kann ja dann begründet werden. — Ich bin damit zum Schluß meines Referats gekommen und bitte dem Gesetzentwurf in der Fassung, wie er aus Ihrer Kommission hervorgegangen ist, Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident von Stösser. Hochwürdige Synode! Ich werde mich zunächst bloß generell äußern, indem ich mir vorbehalte, in bezug auf die zu den einzelnen Paragrafen gestellten Amendements die Erklärung der Oberkirchenbehörde bei der Spezialdiskussion abzugeben. Ich werde deshalb auf eine Anzahl Bemerkungen des Herrn Berichterstatters dann antworten, wenn die Detailberatung beginnt, während er selbst verpflichtet war, über die Gesamtarbeit sowie auch über die Einzelanträge Bericht zu erstatten. Wenn ich mich auf die generelle Betrachtung des hier in Frage stehenden Gesetzentwurfs beschränke, so habe ich zunächst zu untersuchen, ob ein Bedürfnis für die Vorlage vorhanden war oder nicht. Daß ein Bedürfnis im allgemeinen vorliegt, wird ja wohl von allen anerkannt; schon minder zweifellos ist es, ob das Bedürfnis als von solcher Dringlichkeit anerkannt wird, daß eine Abhilfe unumgänglich notwendig erscheint, daß diese Abhilfe sofort eintreten müsse. Ich betone dies ausdrücklich, weil es für die Stellung der verehrten Mitglieder unserer Synode zu dem Gesetzentwurf von einigem Einfluß sein kann, welchen Grad der Dringlichkeit man annimmt. Ich behaupte nun, es liegt in der That ein dringendes Bedürfnis vor und zwar so dringend, daß die Oberkirchenbehörde Sie ersucht, doch ja dafür Sorge tragen zu wollen, daß etwas geschehe. Warum wir das Bedürfnis für so dringend halten, das ist in den Motiven zu dem Gesetzentwurf ausgeführt. Der geehrte Herr Berichterstatter hat die Darstellung in dieser Beziehung drastisch genannt, ich gebe zu, daß der Eindruck ein solcher sein kann. Wenn er es ist, so sind es eben die Thatfachen, die drastisch sind; wir haben nichts anderes gethan, als daß wir einfach die uns aktenmäßig bekannten Thatfachen zusammengestellt

haben und allerdings war auch für uns der Eindruck der-
gestalt drastisch, daß wir uns verpflichtet fühlten, den Weg
des Gesetzentwurfs zu betreten und auf eine Abhilfe mit
allem Eifer bedacht zu sein. Es sind, wenn man die Sache
in der Wirklichkeit betrachtet, zwei Momente zu berücksichtigen,
die hauptsächlich eine Veränderung des gegenwärtigen Zu-
standes wünschenswert erscheinen lassen. Einmal, und das
ist die Hauptsache, daß es notwendig ist, für eine ganze
Anzahl von Geistlichen eine Veränderung des Ortes her-
beigeführt zu sehen; in manchen Fällen ist die Verände-
rung auch notwendig für die betreffenden Gemeinden. Ein
anderer weniger in den Vordergrund tretender, doch auch
sehr berücksichtigenswerter Umstand ist der, daß der offenbare
Mangel an Kräften für Erfüllung des geistlichen Berufs
uns wünschenswert erscheinen läßt, auf Abhilfe bedacht zu
sein. An dieser Abhilfe, geschehe sie nun durch Anstellung von
dem eigenen Lande angehörigen aber aus dem Kirchendienste
getretenen Kräften oder durch Herbeiziehung geeigneter
Kräfte von auswärts —, sind wir durch die gegenwärtigen
Einrichtungen behindert, ich kann sagen in vielen Fällen so
behindert, daß die Gewinnung gar nicht möglich ist. Auf
diesen beiden Punkten kann nicht geholfen werden mit den
gegenwärtig dem Kirchenregiment zur Verfügung stehenden
Mitteln. Die notwendige Ortsveränderung könnte zwar her-
beigeführt werden durch eine Gemeindevahl, aber die Ge-
meindevahl wird dem persönlichen Bedürfnis des Geistlichen
darum nicht Rechnung tragen können, weil die Gemeinde,
welche wählt, und der Geistliche, welcher einen Ortswechsel
erstrebt, ganz verschiedene Beweggründe zu ihrer Handlungs-
weise haben, mit einem Wort: die hier in Frage stehenden
Bedürfnisse und Wünsche decken sich nicht. Mag der Geistliche
noch so sehr das Bedürfnis haben, den Ort zu wechseln, die
zur Wahl berufene Gemeinde wird deshalb nicht darauf
kommen, gerade diesem Bedürfnis abzuweichen, weil ihr mög-
licherweise eine andere Persönlichkeit für ihre eigenen Bedürf-
nisse wünschenswerter erscheint. Die Gemeindevahl hilft
also hier nicht, da man nicht wählt, um dem sich bewerbenden
Geistlichen einen Dienst zu leisten, sondern um den Geist-

lichen zu erhalten, welcher den Wählenden für die Gemeinde der geeignetste zu sein scheint. Daß das landesbischöfliche Ernennungsrecht in seinem gegenwärtigen Umfang der Beschwerde nicht abhelfen kann, das wird durch die einfache Thatsache belegt, daß es außerordentlich selten in Anwendung zu kommen hat. Zwei Fälle sind vorgesehen, wo es bis jetzt statt haben soll, einmal, wenn die Wahl nicht zu Stande kommt und zum andern Mal, wenn eine Wahl die Bestätigung des Landesherrn nicht gefunden hat. Letzterer Fall ist in den zwanzig Jahren der Wirksamkeit unserer Verfassung noch gar nicht vorgekommen, der erstere Fall erst fünf Mal und zwar wohl bemerkt, die meisten Fälle gehen in jene Zeit zurück, wo der Dreier-Vorschlag galt; seit wir den Sechser-Vorschlag haben, ist das landesbischöfliche Ernennungsrecht weniger in Anwendung gekommen, als früher. Es ist also, wenn eine Ortsveränderung durchaus geboten ist, unter den gegenwärtigen Verhältnissen mit Sicherheit nur ein doppelter Ausweg gelassen, nämlich entweder dahin, daß der Geistliche auf seine Pfründe verzichte, oder daß er pensioniert wird. Meine Herren! Sie werden mir zugeben, daß diese beiden Auswege harte Wege sind, bei welchen es das Kirchenregiment nicht belassen kann.

Wenn ich nun erwäge, daß die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, dem Bedürfnisse abzuhelfen, so komme ich, und zwar in Übereinstimmung mit all den bekannt gewordenen Vorschlägen zur Abhilfe, nur auf einen Weg, nämlich zu dem, daß die Centralbehörde der Kirche, das Kirchenregiment allein im Stande ist, den hier vorhandenen Übelständen abzuhelfen. Bei ihm allein ist die Sachkenntnis des Gesamtzustandes der Kirche, bei ihm allein befindet sich auch die Kenntnis der thatjächlichen Verhältnisse der einzelnen Gemeinden wie der Geistlichen, die für die einzelnen Gemeinden bestimmt werden sollen. Es treffen deshalb alle Vorschläge der Abhilfe darin zusammen, daß man wünscht, es möge die Oberkirchenbehörde unter gewissen Voraussetzungen das Besetzungsrecht der Pfründen haben. Ob Alternierung oder Ternierung, ob man eine Zweidrittelsmehrheit für die Wahl haben will, oder ob man das annimmt, was wir selbst in dem

Gesetze in Vorschlag gebracht haben, überall finden Sie, daß die Kirchenbehörde in Aktion treten soll, weil man von ihr allein eine Abhilfe des gegenwärtigen Übelstandes erwartet, und ebenso finden Sie, Sie mögen sich wenden, zu welchem Vorschlage Sie wollen, daß diese Abhilfe allein stattfinden könne dadurch, daß das Gemeindegewahlrecht etwas beschränkt wird. Das Patronatsrecht durch die Befehlsgewalt des Kirchenregiments zu beschränken, ohne daß ein Staatsgesetz uns dazu ermächtigt, sind wir auf dem Wege der kirchlichen Gesetzgebung außer Stand, denn es handelt sich hier um Privatrechte. Wenn wir nun darauf hingewiesen sind, daß das Kirchenregiment hier abzuheffen habe, so war für uns maßgebend, uns möglichst eng anzuschließen an die vorhandene Kirchenverfassung, den gegenwärtigen Zustand möglichst wenig zu ändern. Wir haben diesen Weg in der Richtung betreten, daß wir den Grundsatz der Pfarrwahl, die wir ja beschränken müssen, so wenig als möglich verlassen, mit dieser Einschränkung aber können wir eine Abhilfe nur dann finden, wenn bei allen zur Eröffnung kommenden Pfründen das Auswahlrecht der Oberkirchenbehörde zusteht, weil nur dann, wenn unter allen zur Erledigung kommenden Pfründen die Auswahl stattfinden darf, die dem Oberkirchenrat anvertraute Befugnis sich wirklich hilfreich erweisen kann. Um andererseits der möglichst geringen Beschränkung des Wahlrechts gerecht zu werden, glaubten wir diese Beschränkung nicht auf eine weitere Zeitdauer machen zu sollen, als es für die betreffenden Geistlichen erforderlich erscheinen möchte. Es ist unsere Meinung, daß, wenn ein Geistlicher eine Pfründe auf die Dauer von fünf Jahren übertragen erhält, es alsdann für den gewiß nicht immer zu unterstellenden Fall, daß sich die Wahl in dieser Gemeinde nicht auf ihn wendet, keine allzu große Zumutung für ihn sein könne, daß er alsdann zu einem weiteren Ortswechsel schreite. Was nun das Detail der hier zur Sprache kommenden Fragen betrifft, so werde ich bei den einzelnen Artikeln mir erlauben, die Stellung der Kirchenregierung zu erläutern und namentlich unsere Stellung zu den Anträgen der Minderheit zu beleuchten. Im allgemeinen möchte ich noch anfügen,

die Befugnisse des Kirchenregiments sollen durch die Vorschläge, wie sie gemacht wurden, welche davon auch angenommen werden wollen, bedeutend erweitert werden. Wir fühlen, indem die Entscheidung an uns heran tritt, die volle Verantwortlichkeit, die Mühe und die mancherlei peinlichen Verhältnisse, in die wir damit eingewiesen werden und ich muß auch zugeben, daß der Weg, den wir eingeschlagen haben, das Maß unserer Verantwortlichkeit und das Maß dessen, was wir leisten sollen, bedeutend vergrößert gegenüber den anderen Vorschlägen, auf die wir uns nicht eingelassen haben. Gleichwohl kann das Maß dessen, was uns zu thun obliegt, uns nicht abhalten, alles zu übernehmen, was die Synode uns zu übernehmen zumutet. Für uns giebt es nur eine Pflicht und ein Ziel, nämlich dem von uns anerkannten Übelstande, der für die Gemeinden, die Geistlichen und die Gesamtkirche gleich fühlbar ist, aus allen Kräften abzuhelpen; man möge uns auflegen, was man will, wir werden alle angebotenen Mittel dankbar annehmen, weil wir gerade hier für das Wohl und das kräftige Gedeihen unserer Kirche voll einzustehen haben. Ich möchte diese Erklärung gleich von vornherein abgeben, um dem Anschein entgegenzutreten, als handle es sich um eine Bereicherung der Machtbefugnisse des Oberkirchenrats; nein, wir wissen, daß es sich um eine größere Belastung des Kirchenregiments handelt, die wir aber im Interesse der Kirche auf uns zu nehmen bereit sind. Ich erjuche Sie, hochgeehrte Herren, unter diesem Gesichtspunkte in die Diskussion einzutreten und sich über die Mittel und Wege schlüssig zu machen, die zur Abschaffung der vorhandenen Übelstände dienen mögen.

Präsident. Ich werde sofort dem Vertreter der Minorität das Wort geben, möchte mir aber vorher eine Bemerkung erlauben. So zweckmäßig es war, vom Anfang an in der Berichterstattung alle Punkte hervorzuheben, so würde ich es doch für bedenklich halten, wenn nunmehr während dieser Diskussion, die jetzt folgt, jedes einzelne Mitglied jeden einzelnen Artikel, über den es etwas zu sagen wünscht, jetzt schon zur Sprache bringen würde. Ich glaube, wir kommen klarer zum Ziele, wenn die Diskussion sich vorläufig auf die

Hauptsache erstreckt, auf das Grundsystem. Es wird dann immer noch Zeit sein, wenn die einzelnen Artikel zur Abstimmung gestellt werden, soweit es nötig ist, eine Diskussion darüber zu eröffnen und das nachzuholen. Also ich möchte bitten, sich in der Diskussion nicht zu sehr in das Detail zu verlieren. Ich werde keine strenge Schranken ziehen, aber doch möchte ich Sie bitten, das zu beachten, weil ich glaube, es wird dies im allseitigen Interesse liegen.

Geheimerat L a m e y. Ich möchte nur bemerken, der Antrag der Minorität ist ein präjudizieller Antrag; wenn er also begründet ist, wird dieser vorerst Gegenstand der Diskussion sein.

v o n S t o c k h o r n. Ich glaube, dem Vertreter der Minorität muß es gestattet sein, in Erwiderung dessen, was der Herr Berichterstatter der Majorität vorgetragen hat, sowohl auf die allgemeinen Grundzüge als die einzelnen Paragraphen einzugehen.

P r ä s i d e n t. Ich habe angenommen, der Antrag der Minderheit beziehe sich wirklich nur auf das System.

Oberkirchenratspräsident v o n S t ö s s e r. Ich darf mir zur Geschäftsordnung an den Herrn Berichterstatter die Frage erlauben, ob er der Ansicht ist, daß jetzt schon über den Minoritätsantrag abgestimmt werden soll, ehe man auf das Detail eintritt?

Geheimerat L a m e y. Ich glaube, daß dies durchaus notwendig ist. Er ist als Präjudizialantrag gestellt und geht dahin, die Synode wolle die §§. 97 a. und b. des Gesetzesentwurfs ablehnen und die Verfassungskommission mit Umarbeitung der Vorlage, nach den dort aufgeführten Grundzügen, beauftragen. Ich glaube deshalb, daß über diesen Antrag zunächst diskutiert und abgestimmt werden muß. Wird er verworfen, so wird sich das Weitere ergeben, wird er aber angenommen, dann wird es überhaupt eine andere Lage geben.

Oberkirchenratspräsident v o n S t ö s s e r. Es wäre also der Minoritätsantrag so anzunehmen, wie wenn er ablehnen

würde, auf die Diskussion des Gesetzeswurfs überhaupt einzugehen. Dann muß allerdings darüber abgestimmt werden und dann werde ich mir auch erlauben, darauf noch in der Generaldiskussion zu antworten.

von Göler. Ich nehme als selbstverständlich an, daß bei der Verteidigung des Minoritätsantrages auch auf den Antrag der Majorität eingegangen werden kann, denn es sprechen nicht bloß positive Gründe für den Minoritätsantrag, sondern auch negative. Weil man auf den Antrag der Majorität nicht eingehen zu können glaubt, muß man dies auch hervorheben. Ich glaube, es ist eben eine allgemeine Diskussion über die Hauptprinzipien, die sich gegenüberstehen.

Geheimerat Lamey. Das versteht sich doch. Es besteht ein Gegensatz, also müssen die Anträge auch neben einander erörtert werden können. Die Bemerkung des Herrn Präsidenten bezog sich nur auf den §. 97 e., der von der Wahlordnung handelt. Dieser soll jetzt nicht in Betracht gezogen werden; die Diskussion über die Pfarrwahl steht vollkommen frei.

Direktor Kiefer. Ich wollte nur zur Geschäftsbehandlung bemerken, daß meines Erachtens allerdings eine allgemeine Diskussion stattfinden muß sowohl über den Majoritätsantrag als über den Minoritätsantrag, die sich auf den allgemeinen prinzipiellen Inhalt der Sache bezieht. Aber dann nach der allgemeinen Diskussion wird zur Abstimmung über den Minoritätsantrag zu schreiten sein und wenn dem so ist, so ist es auch wohl die Aufgabe des Präsidenten gewesen, darauf aufmerksam zu machen.

Präsident. So ist es. Ich gebe nun dem Herrn Professor Baumeister als Vertreter des Minderheitsantrags das Wort.

Baurat Baumeister. Hohe Synode! Zur Begründung des Antrags, den die Minderheit in der Verfassungskommission, die Herren von Stockhorn, Bauer und ich, Ihnen vorgelegt haben, muß ich mir erlauben, von etwas weiteren Gesichtspunkten auszugehen, als derjenige ist, der zunächst in der Vorlage enthalten ist. Wenn wir bei den manchen

Klagen, die seit dem Bestehen der Pfarrwahl im Lande laut geworden sind, nach den Ursachen fragen, giebt es gewiß manche Ursachen, die kaum in Betracht kommen. Es sind da Fehler, wie sie bei jeder Wahl vorkommen können, Fehler einzelner Personen, Fehler der Geistlichen selbst, es sind die Einflüsse des Besoldungssystems. Aber davon abgesehen glaube ich doch, sind zwei Cardinalpunkte, zwei ganz besonders wichtige Ursachen hier hervorzuheben. Die erste ist die Art und Weise, wie der Wahlkörper, die Kirchengemeindeversammlung, gebildet ist. Die Antragsteller sind Freunde der Gemeindewahl, aber diese Gemeindewahl sehen wir als ein Ideal an, das bis jetzt bei uns nicht erreicht worden ist. Ideal wäre es auch, wenn die Unterthanen ihre Obrigkeit, wenn die Soldaten ihre Offiziere wählen dürften. Wenn aber bei diesen beiden Beispielen der Mangel an Vertrauen, der sich vielleicht nach der Wahl zeigen würde, wohl ausgeglichen werden kann durch den Zwang zum Gehorsam, der den Gewählten gebührt, so ist dies bekanntlich bei der Pfarrwahl nicht der Fall und deshalb ist bei der Pfarrwahl nach meiner Meinung noch viel wichtiger, daß ein Ideal der Ausführung stattfindet. Ideale Wahlkörper haben wir glücklicher Weise wenigstens annähernd in den Gemeinden, die eines Sinnes sind, die ein kirchliches Interesse bethätigen und ein religiöses Leben besitzen. Abgesehen aber davon schützt der bekannte Paragraph unserer Kirchenverfassung, der von den Mitgliedern der Kirchengemeindeversammlungen einen bewährten kirchlichen Sinn erwartet, nicht davor, wenigstens der Erfahrung nach, daß in den Gemeindeförpser gleichgiltige, ja sogar feindselige aggressive Elemente eintreten können. Diese Elemente, namentlich in städtischen Kreisen, kommen hinein durch mancherlei Nebeneinflüsse, durch Rücksichten auf Personen, durch politische Einflüsse, durch allerlei Umstände, welche bei einer solchen Wahl zu bedauern sind und dennoch die Gewählten auch nachher bei ihrer eigenen Thätigkeit in der Körperschaft, der sie nun angehören, mehr oder weniger bestimmen. Man hat nun eingewendet, daß das Wahlrecht für die Erweckung des Gemeindefinnes ein günstiges Moment sei und ich gebe zu, daß die Erwägung kirchlicher In-

teressen in der Folge auch zur Erweckung der inneren religiösen Interessen führen kann. Es ist das aber gewiß kein Beweis dafür und auch nicht der regelmäßige Weg dazu. Wenn es aber in der That nicht dazu kommt, so scheint mir doch der Versuch mit zu theuren Opfern erkauft; denken Sie zum Beispiel etwa an die Zustände, wie wir sie im Elsaß nach der Wiedergewinnung dieses Landes vorgefunden haben. Man hat auch dort geglaubt, indem man den französisch gesinnten Einwohnern das Wahlrecht in den deutschen Reichstag gab, sie zur Sympathie für Deutschland zu gewinnen. Wie wenig dies bisher gelang, ist bekannt. Ganz andere Momente müssen es sein, die diese französisch gesinnten Einwohner zur Sympathie für ihr ursprüngliches Vaterland, für Deutschland, bringen werden, nicht das, daß man ihnen das Wahlrecht in den deutschen Reichstag gab. So ist es auch Thatfache, daß in den Kirchengemeindeversammlungen viele Personen sich befinden, die wohl eine gewisse äußere Kirchlichkeit haben, bei denen aber die Anregung nicht über die nächste Operation, über die Teilnahme am Verfassungsleben der Kirche hinausgeht. Ich habe selbst einmal einen Bekannten gefragt, der mir sonst der Kirche durchaus abgewendet zu stehen schien, wie er es eigentlich mit seinem Gewissen vereinbaren könne, jetzt plötzlich als Kirchenlicht hervorzutreten. Er gab mir darauf die naive, aber auch frivole Antwort: ich bin ein Christ, mache aber keinen Gebrauch davon, außer wenn es zur Wahl kommt. Die Folge dieser Thatfache ist nun die, daß die Pfarrwahl sehr oft durch eine Mehrheit von Personen ausgeübt wird, die keinen Gebrauch von der Thätigkeit des Pfarrers zu machen gedenken oder doch einen sehr geringen, von Personen, die selten in die Kirche gehen und auch sehr selten sich der privaten Seelsorge des Geistlichen bedienen. Allerdings ist der Kirchgang nicht gleichbedeutend mit innerer Frömmigkeit, aber, meine Herren, wenn es sich um die Wahl eines Mannes handelt, dessen Hauptfunktion in der Kirche stattfindet, müßte doch streng genommen gefordert werden, daß auch diejenigen Personen vorzugsweise an der Wahl beteiligt sind, welche die Kirche besuchen. Das ist heutzutage oft nicht der Fall. In dem

oberkirchenrätlichen Berichte wird uns nachgewiesen, daß die meisten Pfarrwahlen durch Einstimmigkeit oder annähernde Einstimmigkeit zu Stande gekommen sind. Darin sehe ich aber keinen Gegenbeweis gegen die eben gemachte Ausführung, sondern nur einen Beleg dafür, daß eben schon bei der Wahl der Mitglieder der Kirchengemeindeversammlung aus den Urwählern die Mehrheit der Letztern zur Herrschaft gelangte und infolge davon ist denn auch das Weitere erklärlich. Worin soll man nun eine Verbesserung dieser Verhältnisse suchen? Es ist in der evangelischen Kirche nicht statthaft, das innere Leben der Mitglieder zu untersuchen durch Mittel, wie sie der katholischen Kirche zu Gebote stehen; es wäre auch nicht einmal statthaft, einen Maßstab an den äußern Kirchenbesuch zu legen und hieraus das Gewicht der Wahlmänner abzuleiten. Es kann vielmehr unserer Meinung nach dazu nur dienen, wenn man die Zusammensetzung des Wahlkörpers verbessert. Ich nenne Ihnen den Vorschlag, daß für die Wahl in die Kirchengemeindeversammlung eine gewisse Anzahl der Urwähler zur Beschlußfähigkeit verlangt wird, während jetzt einige Prozente der Urwähler gültig wählen dürfen; ferner den Vorschlag der $\frac{2}{3}$ Majorität, der von dem Herrn Berichterstatter der Kommission schon beleuchtet wurde; dann die Möglichkeit, durch die Urwähler statt durch die Mitglieder der Kirchengemeindeversammlung die Pfarrwahl vorzunehmen, und eine etwaige Mitwirkung eines weiteren größeren Wahlkörpers zur Wahl der Gemeindevertretung: das alles sind Dinge, die erwogen zu werden verdienen. — Wir haben aber gehört, daß im gegenwärtigen Augenblick eine dringendere Ursache der Abhilfe vorliegt, als die eben genannte. Diese dringendere Ursache ist die Unmöglichkeit, einen Geistlichen von seiner Gemeinde wieder zu trennen. Daß eine solche Trennung wünschenswert ist, ist Ihnen so reichlich nachgewiesen, daß ich kaum darüber noch ein Wort zu verlieren habe. Sie ist wünschenswert im Interesse der Geistlichen, sie kann wünschenswert sein im Interesse der Gemeinden und auch für die Gesamtkirche, und in den meisten Fällen gehen diese drei Interessen zusammen. Ich begrüße in der oberkirchenrätlichen Vorlage das große Wohlwollen der

Oberkirchenbehörde, diesem Übelstande abzuhelpen. Ich war auch sehr glücklich, darin auf statistischem Wege eine Anleitung zu finden, wie groß eigentlich dieser Übelstand ist, den man bisher nur dem Gefühle nach beurteilen konnte. Es scheint mir in der That dringlich genug, wenn nachgewiesen ist, daß ungefähr der dritte Teil sämtlicher zur Erledigung kommender Pfarrstellen eine Ausnahme von dem bisher üblichen Verfahren der Gemeindevahl begehren. Wenn wir nun das Mittel der Abhilfe selbst untersuchen, welches der Oberkirchenrat vorge schlagen hat und das durch die Mehrheit der Kommission in einer nur wenig modifizierten Weise Ihnen vorgeschlagen ist, so meinen wir drei Antragsteller, daß die Durchführung dieses Mittels sehr große Übelstände nach sich ziehen müsse, und es ist meine Aufgabe, Ihnen das zunächst zu erläutern. Wir erachten darin einen Übelstand zunächst für die Geistlichen. Der Pfarrer wird durch den Oberkirchenrat in eine Gemeinde gesetzt mit der Folge, daß er zunächst fünf Jahre darin zubringen hat, um sodann, wenn er will, einer Wahl durch die Gemeinde sich zu unterziehen. Darin liegt nun eine Verführung, die der Herr Berichterstatter der Mehrheit der Kommission schon auf einen andern Fall bezog, doch wohl sehr stark enthalten, die nämlich, daß der Geistliche versuchen muß, sich das Wohlwollen der Gemeinde zu erwerben, daß er nachgiebig sein muß, daß er in Versuchung gerät, die Pflichten seines Amtes zu vernachlässigen oder in irgend einer ungehörigen Weise zu vollziehen, um schließlich sich die Wahl zu sichern. Faktisch ist ja ein solcher Geistlicher, wenn er auf fünf Jahre in eine Gemeinde kommt, nur Pfarrverweser, wenn er auch das Dienst Einkommen beibehält und es ist bei der Synode von 1871 so stark und so gerechtfertigt über die sog. Pfarrverweserwirtschaft geklagt worden, daß ich das jetzige Abhilfsmittel nur als eine Pfarrverweserwirtschaft in verlängerter und verstärkter Folge bezeichnen muß; verlängert, weil der Verwalter der Pfarrei fünf Jahre darin bleibt, während sonstige Pfarrverweser nur ein oder zwei Jahre auf einer Stelle sind, und verstärkt, weil der Geistliche durch die Not in seiner Familie und aus Rücksichten auf seine Gesundheit noch mehr angetrieben wird, Schleichwege einzu-

schlagen oder Unregelmäßigkeiten zu begehen, als ein jüngerer gewöhnlicher Pfarrverweser. Man hat nun wohl gesagt, die Wahl eines solchen Mannes, der fünf Jahre in einer Gemeinde sei und dadurch den Gemeindegliedern bekannt werde, sei als wahrscheinlich voranzusehen; in den oberkirchenrätlichen Motiven ist sogar der Ausdruck „in der Regel“ gebraucht. Ich kann aber diese Aussicht nicht teilen; sie wäre wohl vorhanden, wenn der Pfarrer unter normalen Verhältnissen in die Gemeinde eingetreten wäre, d. h. durch eine Wahl, und wenn er selbst immer ein normaler, d. h. ein gesunder und kräftiger Mann wäre. Dann würde vielleicht das Beispiel passen, das in der Kommission aus der Schweiz herangezogen wurde, wo eine Wiederwahl des Pfarrers nach fünf Jahren in der Regel keiner Schwierigkeit unterliegt. Hier aber haben wir einen Mann, der gewissermaßen der Gemeinde oktroyiert war, der nicht von vornherein der Mann ihres Vertrauens gewesen ist und dem sie vielleicht mit einem gewissen Mißtrauen entgegen sah, der die Konkurrenz mit anderen, gerade wegen der Umstände, die ihn in die Gemeinde geführt haben, wegen Kränklichkeit u. s. w., schwer wird bestehen können.

Wenn wir den geistlichen Stand mit andern Berufsständen vergleichen, so ist keiner in der Lage, sich auf fünf Jahre irgendwo definitiv aufstellen zu lassen; das ist ja beinahe ein Widerspruch in sich selbst. Die Angestellten der Staatsverwaltung werden versetzt, sie werden auch zuweilen an Plätze versetzt, wo ihnen der Berufskreis, den sie auszufüllen haben, manchmal nicht willkommen ist, aber sie werden wenigstens auf unbestimmte Zeit versetzt und haben die Aussicht, wieder wegzukommen, sich aber dabei zu verbessern, befördert zu werden, wenn sie ihre Pflicht gethan haben. Höchstens könnte man die Angehörigen des Bauachs hier in Vergleich mit den Geistlichen setzen; im Bauach kommt es allerdings vor, daß ein Beamter auf beschränkte Zeit irgendwo hingesezt wird, um einen Bau fertig zu machen, er weiß aber im Voraus, daß er den Platz jedenfalls verlassen wird, sobald der Bau beendet ist, er weiß aber auch hier, daß er, wenn er seine Pflicht gethan hat, wahrscheinlich an eine bessere

Stelle gelangt. Aber, meine Herren, die Verhältnisse des Bauwerks, die in dem Fach selbst begründet sind, kontrastieren auf das allerstärkste mit den Verhältnissen der Geistlichkeit. Bei den Geistlichen ist es im Gegentheil nicht wünschenswert, gar zu oft zu wechseln, es kann schließlich wünschenswert werden, aber der Zeitraum von fünf Jahren dürfte unseres Erachtens kaum genügen, die Seelsorge auch nur zu beginnen, namentlich in großen Gemeinden, und wenn der Geistliche auf dem Standpunkt angekommen ist, wo er mit einiger Erfahrung seines Amtes waltet, so kommt der Zeitpunkt, wo er sich entweder wählen lassen oder die Gemeinde wieder verlassen muß. Eine solche Unstetigkeit unter den Geistlichen ist gewiß durchaus nicht wünschenswert.

Ebenso bedenklich erscheint uns der oberkirchenrätliche Vorschlag für die Gemeinden. Jede Gemeinde, die von dem Schicksal betroffen wird, einen Pfarrer ohne ihren Willen und ohne ihr Wissen zugeschickt zu bekommen, wird sofort in eine gewisse Aufregung geraten; sie wird fragen, warum müssen wir denn gerade den Unterstützungswohnsitz für einen landarmen Pfarrer abgeben? Bescheidene Gemeinden werden das erst recht empfinden, während solche, die etwas lauter zu agitieren verstehen, sich vielleicht vor diesem Schicksal hüten können. Es wird namentlich einer solchen bescheidenen Gemeinde nicht möglich sein, eine Abwehr dagegen zu treffen, daß ein Geistlicher einer andern Richtung in sie hineintritt. Der Oberkirchenrat wird vielleicht diese Vorsicht gebrauchen wollen, er wird aber nicht immer können, Angesichts der beschränkten Zahl von Stellen, die ihm zur Verfügung stehen, oder wenn er es thut, wird die Auswahl der Stellen selbst wieder beschränkt. Dieses Mißgefühl, welches in den Gemeinden von vorn herein erregt wird, und diese berechtigten Zweifel gegen die Kontinuität in der Seelsorge werden gewiß schmerzlicher empfunden, als der Umstand, daß allerdings die Sache nur fünf Jahre dauern soll. Ich fürchte aber, wenn eine Gemeinde wiederholt von dem Schicksal betroffen wird, so ausgewählt zu werden, was allerdings nur in Intervallen von zehn Jahren geschehen kann, daß das Mißgefühl

wächst und daß es schließlich zu einer gänzlichen Demoralisation in einer solchen Gemeinde kommen kann.

Von diesen schlimmen Folgen für den Geistlichen und für die Gemeinde leitet sich nun ganz einfach die schlimme Folge für die Oberkirchenbehörde ab. Der Herr Prälat hat selbst in Aussicht genommen, wie schwer es der Oberkirchenbehörde werden dürfte, die richtige Auswahl unter den Geistlichen zu treffen und zugleich die richtige Auswahl unter den Gemeinden. Ich möchte noch hinzufügen, welche Verlegenheit es für die Oberkirchenbehörde sein muß, wenn nach fünf Jahren der betreffende Pfarrer nicht durch die Gemeinde gewählt wird, sondern an die Luft gesetzt ist. Was soll die Oberkirchenbehörde mit ihm machen? Sie kann versuchen, ihn als Pfarrverweser zu verwenden, oder sie muß einen andern Ort in petto haben, an den sie ihn schicken kann, oder sie muß ihm Wartgeld geben, und das letztere scheint mir unter den finanziellen Verhältnissen unserer Kirche das allerbedenklichste zu sein. Das Budget wird belastet mit einer Anzahl von Pfarrern, welche ihr volles Einkommen als Wartgeld beziehen müssen und gewiß auch auf Wohnungsentschädigung Berechtigung haben, weil sie ihrer Amtswohnung ohne ihr Verschulden verlustig geworden sind. Das alles bringt die Oberkirchenbehörde in eine Lage, die ich für den Gesamtzustand in einer Kirche nicht für wünschenswert halte; sie wird Vorwürfen ausgesetzt sein von verschiedenen Seiten her, es wird ihr der Vorwurf der Hierarchie nicht erspart werden, und ich bin überzeugt, daß, wenn der ganze Vorschlag etwa von dieser Seite des Hauses ausgegangen wäre, daß ihm dann in der Presse das Epiteton „hierarchisch“ geworden wäre. Da die Kirchenbehörde wird in den Verdacht kommen können, daß sie die Sendung solcher Pfarrer als Mittel zu gewissen Parteizwecken, zur Beeinflussung des Gemeindegeistes, der Synodalwahlen und dergl. mißbrauche, ich sage, sie wird in den Verdacht kommen mit der Zeit, ich hege diesen Verdacht gegenüber der jetzigen Kirchenbehörde durchaus nicht und ich glaube, niemand wird ihn hegen, wir alle haben gestern einmütig die Verwaltung der Oberkirchenbehörde anerkannt. Aber es können andere Männer

in die Oberkirchenbehörde eintreten und dann möchte der Verdacht, wenn auch nicht berechtigt sein, doch viel stärker eintreten und vielleicht auch die Versuchung stärker werden. Das alles sind Zustände, die ich für das Gedeihen der Kirche nicht für wünschenswert halte. Ich will zum Schluß dieser Betrachtung über die Übelstände, welche nach unserer Meinung die Vorlage nach sich ziehen wird, anführen, daß meinen Freunden und mir in den letzten Tagen mehr wie eine Äußerung von Geistlichen zugekommen ist, die gerade in die Kategorie gehören, auf welche die Vorlage gemünzt ist. Diese Äußerungen stimmten sämtliche darin überein, daß man sich nicht der diskretionären Gewalt des Oberkirchenrats überlassen will, nicht etwa deshalb, weil man Mißtrauen gegen die Oberkirchenbehörde hegt, sondern weil man es für unangemessen hält, auf diesen unregelmäßigen Weg in Verbindung mit der Gemeinde zu treten. Ich muß mit Achtung anerkennen, daß bei diesen im Notstand befindlichen Geistlichen die Abneigung gegen die Depression des ganzen Standes und der Kirche größer gewesen ist, als die Rücksicht auf die rasche Abhilfe ihrer eigenen Wünsche.

Wir haben nun gegen den Vorschlag der Majorität einen Minoritätsantrag gestellt, welcher das System der Alternierung in sich schließt. Die Unterschiede lassen sich leicht darstellen. Während der Majoritätsantrag die Zeit der Anstellung auf fünf Jahre beschränkt, wird unser Antrag auf unbeschränkte Zeit, beziehungsweise auf Lebenszeit des Betreffenden, gerichtet. Während dort die Auswahl der Orte eine willkürliche ist, wird hier eine regelmäßige Reihenfolge eingeführt; während dort die alleinige Mission des Oberkirchenrats eintritt, also eine Ordre von oben her, ohne jede Mitwirkung der Gemeinde, wird nach unserem Vorschlag eine Kooperation zwischen der Gemeinde und der Oberkirchenbehörde gewünscht, nur in einer andern Form, als die bisherige Wahlmethode mit sich brachte. Ich glaube, daß aus diesen Unterschieden vor allen Dingen eine gewisse Sicherheit des Lebens für die Geistlichen folgt. Die Pfarrer, welche in eine in die Alternierung fallende Gemeinde geschickt werden, wissen, daß sie daselbst unbeschränkte Zeit bleiben, so lange,

bis sie selbst wünschen, wieder wegzukommen. Allerdings wird da gleich die Einwendung gemacht werden, daß gerade infolge dessen die Auswahl der Orte für die Oberkirchenbehörde beschränkt ist. Ich gebe zu, daß die Auswahl der Orte kleiner ist, als es der Ziffer nach zunächst erscheint. Wenn Sie nämlich aus den Motiven des Vorschlags entnehmen, daß jährlich ungefähr 17 Pfarrstellen erledigt sind, und daß im großen Ganzen die Hälfte, also acht bis neun, dem Recht der neuen Besetzung anheim fallen, so wird diese Zahl von acht bis neun sofort beschränkt durch die Klausel, welche hinten angehängt ist und nach welcher die Wünsche der Gemeinden hinsichtlich der Eigenschaften ihrer künftigen Pfarrer zur Berücksichtigung kommen sollen. Auf der andern Seite aber führt der Vorschlag des Oberkirchenrats und der Kommissionmehrheit auch nicht etwa dahin, daß Jahr für Jahr fünf Pfarrstellen zur vollständig freien Auswahl vorliegen, denn diese Zahl fünf wird durch mehrere Umstände beschränkt, zunächst durch die zehn Jahre Zwischenzeit, welche zwischen der ersten und zweiten Mission eines Pfarrers in ein und dieselben Gemeinde liegen, sodann durch die Übergangsbestimmung, durch welche gewisse Gemeinden nicht sofort dieser Art von Besetzung ausgesetzt sein würden, und endlich am meisten durch die Notwendigkeit, daß Pfarrer, welche nach fünf Jahren nicht gewählt sind, an andere Orte ähnlicher Art zu setzen sind, um an Wartgeld zu sparen. Ich glaube, daß diese Umstände, insbesondere der letzt genannte, die Zahl fünf ganz erheblich beschränken wird, vielleicht auf zwei oder drei, die noch faktisch für neue Uebelstände verfügbar sind. Wenngleich der mathematische Beweis nicht geführt werden kann, sondern alles mehr auf Erwartung beruht, so glaube ich doch behaupten zu dürfen, daß der Vorschlag der Alternierung mehr Spielraum für die Verfügung der Oberkirchenbehörde und für die Hebung des Notstandes läßt, als der Vorschlag der Majorität. Für die Gemeinden und für die Pfarrer ist jedenfalls eine regelmäßige strenge Norm besser und wohlthätiger, als die Einführung des Ermessens. Ich brauche hier nur auf die bekannte Erscheinung hinzuweisen, die alltäglich im öffentlichen Leben zum Vor-

schein kommt: ein strenges Gesetz, wenn es regelmäßig in seine Wirkung eintritt, wird leichter und williger angenommen' als polizeiliches Ermessen, von dem man sich nur den dunklen Begriff der Willkür machen kann. Allerdings vollkommen regelmäßig ist das Alternierungssystem in seiner Wirkung auf die Gemeinde auch nicht, es kann eine Gemeinde geben, welche, ich will einmal sagen, zehn Jahre einen gewählten Pfarrer und dann dreißig Jahre lang einen ihr gesetzten Pfarrer bekommt, und in einer andern Gemeinde kann es umgekehrt sein, daß sie dreißig Jahre einen gewählten und dann zehn Jahre einen ihr gesetzten Pfarrer bekommt. Das sind aber Unterschiede, die sie als Schickung von oben annehmen muß und die jedenfalls nicht Menschen, nicht Behörden zur Last gelegt werden können, sie lassen sich ertragen.

Das Schlimmste, was an dem oberkirchenrätlichen Vorschlag meiner Ansicht nach zu finden ist, ist die alleinige Thätigkeit der Behörde, welche jede Mitwirkung der Gemeinde von vorn herein ausschließt, und in dieser Beziehung haben wir uns bemüht, eine Form zu finden, welche die Thätigkeit der Gemeinde in vernünftigen Schranken mit der Thätigkeit der Behörden vereinigt. Sie finden im letzten Satz unseres Antrags bemerkt, daß etwaige Wünsche der Gemeinden hinsichtlich der Eigenschaften ihres künftigen Pfarrers gleichzeitig mit der Ausschreibung der Stelle erhoben und bei der Ernennung thunlichst berücksichtigt werden sollen. Ich bin eine Erläuterung über diesen Satz schuldig. Es ist vor allem darauf aufmerksam zu machen, daß diese Wünsche der Gemeinde gleichzeitig mit der Ausschreibung der Stelle erhoben werden sollen, etwa in der Weise, daß die Oberkirchenbehörde die Kirchengemeindeversammlung beruft und ihr anheim giebt, nun ihre Wünsche zu äußern, die dann nachher formuliert werden. Diese Wünsche werden sich, so lange die Personen bestimmter Bewerber noch gar nicht in Frage kommen, beziehen können auf Charaktereigenschaften, auf Gesundheitsverhältnisse, auf besondere Fähigkeiten, Milde des Charakters, Lebhaftigkeit und dergl. und gewiß vor allen Dingen auf die religiöse Richtung des Pfarrers, welche die

Gemeinde wünscht; letzteres beabsichtigen wir vorzugsweise. Ich möchte diese Art, in welcher die Wünsche der Gemeinden zum Ausdruck kommen sollen, ein vorbeugendes Veto der Gemeinde nennen im Gegensatz zu dem negativen Veto, welches den Gemeinden bei gewissen andern Wahlmethoden hintenher zugeteilt worden ist. Ich glaube aber, gerade dieses vorbeugende Veto hat den großen Vorzug, daß die Gemeinde sich an sachliche Eigenschaften halten muß, daß sie nicht in der Lage ist, die einzelnen Personen ihrer Kritik zu unterwerfen und sie damit dem ganzen Durchhecheln auszusetzen, welches schon so ungebührlich und unangenehm vorgekommen ist. Es scheint mir also die Mitwirkung der Gemeinde in berechtigter vernünftiger und vollständig genügender Weise gewahrt zu sein. Deshalb muß ich mich auch gegen die Benennung wenden, die der Herr Geheimerat Lamey dem Alternierungsvorschlag gegeben hat; er sagt, die Alternierung bedeute eine absolute Einschränkung des Wahlrechts. Das ist, wie Sie hieraus wohl erkannt haben werden, nicht der Fall, es ist nur eine andere Form, in welcher die Gemeinde mit der Oberkirchenbehörde zusammenwirken soll, anders gegenüber dem bisherigen Gebrauch. Was nun die Klausel „thunlichst“ anbelangt, die in diesem Satz enthalten ist, so ist dieselbe so zu verstehen, daß der Oberkirchenrat die Wünsche der Gemeinde, namentlich bezüglich der religiösen Richtung des Gewählten, berücksichtigen soll, er soll sie soweit berücksichtigen, wie ihm überhaupt Auswahl unter den Personen zusteht. Die übrigen Wünsche, die etwa die Gemeinde hegt, die sich auf persönliche Charaktereigenschaften beziehen, die werden allerdings zur Sichtung kommen, sie werden vielleicht nicht alle vollständig erfüllt werden können. Wir wollen aber allerdings auch die Klausel dahin ausgelegt wissen, daß geradezu unpassende und ungerichtfertigte Wünsche der Gemeinde auf diesem Wege korrigiert werden, und dahin rechnen wir auch den Fall, daß die Majorität eines gemeindlichen Wahlkörpers die Minorität in ungebührlicher Weise von der Berücksichtigung ausgeschlossen hat. Es ist ja das ein Fall, der bekanntlich bei der letzten Pfarrwahl in Heidelberg vorgekommen ist, wobei nach

unserem Urteil und Erachten die Gleichberechtigung der Richtungen in eine recht unfirchliche Alleinherrschaft ausgeartet ist. (Zwischenrufe. Präsident: Ich bitte, den Redner nicht zu unterbrechen.) Solche Fälle sollte allerdings die Oberkirchenbehörde mit Hilfe dieser Klausel verbessern und es wird dabei, wie ich glaube, der generalsynodale Ausschuß mitwirkend zur Seite stehen und eventuell auch die Indemnität noch nachträglich von der nächsten Generalsynode dafür gegeben werden. Sollte nun nach all' dem Angeführten die Gemeinde doch etwa noch die Empfindung behalten, daß ihr Wahlrecht nicht mehr dasselbe geblieben sei, wie nach dem bisher stattfindenden Modus, so wollen wir durch einen weiteren Satz dafür sorgen, daß dieser bisherige Modus etwas erweitert werde. Sie lesen hier, daß das bisherige Verfahren dahin abgeändert werden soll, daß der Kirchengemeindeversammlung sämtliche Bewerber genannt werden, statt eines Ausschusses von sechs, und daß der Gewählte dem Großherzog zur Bestätigung präsentiert wird. Sie sehen, das ist eine Erweiterung des Gemeinderichts, die in vielen Fällen willkommen sein wird. Ich lege aber auf diesen Satz kein sehr bedeutendes, kein entscheidendes Gewicht und ich erkenne die Berechtigung der Bedenken an, welche der Herr Geheimerrat Lamey vorhin geäußert hat. Möge also dieser Satz, wenn Sie ihm abgeneigt sind, nicht gerade die Ursache sein, gegen unseren Antrag überhaupt zu stimmen.

Meine Herren, damit bin ich im wesentlichen am Schluß, die Gründe, die ich mir anzuführen erlaubte, sind allerdings zum Teil subjektiver Natur, sie lassen sich durch Gegenstände von ebenso subjektiver Natur nicht aus dem Felde schlagen, denn da steht eben Gefühl gegen Gefühl, ein strikter Beweis für und gegen ist vor der Hand nicht möglich. Alles, was wir heute unternehmen, ist ja überhaupt ein Versuch der Abhilfe, aber gerade bei einem solchen Versuche und der Beurteilung seines Erfolges scheint mir ganz besonders wichtig, den Versuch in regelmäßige Bahnen zu bringen, um im Laufe der Zeit beurteilen zu können, ob die Folgen richtig oder unrichtig erwogen waren. Man hat der Alternierung vorgeworfen, daß sie prinziplos sei; dieser Aus-

druck paßt aber noch viel stärker auf den Vorschlag der Majorität. Übrigens lege ich keinen Wert darauf, vielmehr ist es unsere entschiedene Absicht, hier gewissermaßen zwei Prinzipien der Wahl neben einander in's Leben einzuführen, es wird sich dann über kurz oder lang herausstellen, welche der beiden Methoden die richtigere ist; es wird sich herausstellen, bei welcher Methode die Gemeinde friedlicher, ruhiger, vernünftiger bleibt und bei welcher Methode der Geistliche bezüglich seiner Person am anständigsten, möchte ich sagen, behandelt wird, und für mich unterliegt es keinem Zweifel, daß der neue Vorschlag, wo der Gemeinde ein vorbeugendes Veto eingeräumt wird, immer mehr den Vorzug erringen wird. Indessen das sind Schlüsse der Zukunft, die wollen wir der Zukunft anheim geben.

Da ferner der Vorschlag der Alternierung in der hier ausgeführten Form eine Abwechslung zweier verschiedener Wahlarten ist, so kommt es auch viel weniger darauf an, diejenigen Gemeinden mit einer Übergangsbestimmung zu versehen, welche die letzten zwanzig Jahren noch nicht haben wählen dürfen, es ist das nicht von Bedeutung. Ich schließe endlich mit einem Nachweis darüber, wie das System der Alternierung in der öffentlichen Meinung bis jetzt aufgenommen worden ist. Es hat hier in Karlsruhe am 26. Mai 1880 eine Versammlung von 60 Geistlichen aller Richtungen stattgefunden, welche über die Pfarrwahl, beziehungsweise über die Übelstände, welche sich bei derselben ergeben haben, beraten hat. Die Abstimmung ergab, daß 54 Geistliche sich im Prinzip für die Alternierung ausgesprochen haben, dagegen nur 6 für das Verfahren mit distretionärer Gewalt. Bezeichnend ist auch, daß niemand in der ganzen Versammlung dafür eingetreten ist, gewisse Stellen durch das Loos oder nach Maßgabe ihrer Pfründen auszuscheiden und diese dem Oberkirchenrat gleichsam als Opfer darzubringen. Dafür hat sich niemand ausgesprochen und zwar aus dem ganz berechtigten Gefühl, daß eine solche mehr oder minder willkürliche Auswahl die Gemeinden verletzen würde. Die beiden Berichtstatter jener Versammlung sind in unserer Mitte und ich spreche meinen Dank aus gegen die Herren

Militäroberpfarrer Schmidt und Dekan Zittel für die Ausführungen, welche sie in jener Versammlung gegeben haben, sie haben zu meiner Belehrung erheblich beigetragen und soweit ich selbst Ihnen nicht deutlich geworden sein sollte, bitte ich, jene Ausführungen, die gedruckt sind, nachzulesen. Jene Versammlung hat den Diözesen des Landes die ganze Frage zur Begutachtung empfohlen und ich habe aus den Diözesanprotokollen entnommen, daß von 24 Diözesen des Landes 5 den Gegenstand entweder nicht beraten oder keinen Beschluß darüber gefaßt haben, von den übrigen 19 sind 17 Diözesen für die Alternierung eingetreten, nur eine ist für die diskretionäre Gewalt und eine gegen jede Änderung des bisherigen Zustandes gewesen. Zählen wir die Zahl der stimmenden Mitglieder in den 17 Diözesen zusammen, so ergibt sich, daß 363 Mitglieder für die Alternierung und 187 dagegen gestimmt haben; zur Erläuterung muß ich aber bemerken, daß es sich hierbei gehandelt hat um einen solchen Vorschlag der Alternierung, wo der Oberkirchenrat ohne jenes Veto der Gemeinde agieren sollte. Ich glaube, wenn der jetzt von uns vorgeschlagene gemilderte Modus vorgelegen hätte, daß die Majorität für das System der Alternierung noch viel größer gewesen wäre. Man kann freilich sagen, daß die Beratungen von Diözesansynoden im Jahre 1880 für die Beratung der Generalsynode im folgenden Jahre nicht maßgebend seien, allein, meine Herren, einiges Gewicht sollten wir denn doch diesen Abstimmungen beimessen, man braucht es nicht formell zu thun, aber moralisch müssen wir es meines Erachtens thun, und wenn die Generalsynode, anstatt aus der Urwahl hervorzugehen, aus einer Vertretung der Diözesansynoden bestände, was manchen als ein nicht ungeeigneter Weg erscheint, so würde gerade diese Abstimmung der Diözesen jetzt zum Austrag kommen.

Ich möchte Ihnen also unseren Vorschlag der Alternierung empfehlen, weil wir ihn als einen solchen erachten, der von dem Gemeindeprinzip weniger abweicht, als der Vorschlag der Majorität, beziehungsweise des Oberkirchenrats, als einen solchen, der das Gemeindeprinzip nur in eine andere Form bringt, es aber in seinem Umfange im großen und ganzen

gegen den bisherigen Modus nicht abschwächt. Ich hoffe, daß dieser Vorschlag die Übelstände beseitigen werde und sogar über die nächsten Motive des Oberkirchenrats hinausgeht, daß er nicht bloß dem Notstande einzelner Geistlichen, sondern auch andern Übelständen, die der Pfarrwahl teils mit Recht, teils mit Unrecht angehängt werden, abhelfen werde. Ich hoffe, daß wenn dieser Vorschlag angenommen wird, unter unserer Geistlichkeit eine Hebung des Berufsbewußtseins, eine Hebung des ganzen Standes aufkommt. Die Frage ist keine Parteifrage, sie ist kaum eine dogmatische oder religiöse Frage, sie ist wesentlich eine praktische Frage und deshalb möchte ich Sie schließlich ersuchen, sine ira et studio die beiden Anträge neben einander zu erwägen und das Beste zu behalten.

Defan Sevin. Hochwürdige Synode! Die ernstesten Verhandlungen, in die wir nun eingetreten sind, zielen auf Beseitigung der Mißstände, die durch die ausnahmslose Besetzung der Pfarrstellen mittelst Wahlen durch die Gemeinden hervorgehen, Mißstände, die von einer Tagung der Generalsynode zur andern in verstärktem Maße zum Ausdruck gekommen sind und die zuletzt zu einem Notstande geführt haben, der von allen Seiten anerkannt wird und dem abgeholfen werden muß im Interesse der Kirche, der Gemeinden wie der Geistlichen. Zur Abhilfe gegen diesen Notstand sind verschiedene Maßregeln uns unterbreitet worden, von Seiten der Kirchenregierung, von Seiten der Majorität und der Minorität der Verfassungskommission. In allen diesen Maßregeln vermiße ich einen Umstand, der zunächst hervortritt und der wohl auch in der Begründung der oberkirchenrätlichen Vorlage anerkannt, dessen Anerkennung aber nicht zur Nutzenwendung gekommen ist, den Umstand, daß durch die Verdoppelung der den Gemeinden zur Wahl zu bezeichnenden Bewerber ein Mangel an Beweglichkeit unter der Geistlichkeit eingetreten ist, ohne daß daraus den Gemeinden ein besonderer Vorteil erwachsen wäre. Durch die Verdoppelung der zur Auswahl bezeichneten Bewerber ist wohl das Wahlrecht der Gemeinden erweitert worden, aber auch die Übung der Wahlpflicht erschwert, indem es beim besten Willen nicht immer möglich

ist, bei allen sechs Bewerbern persönliche Aufschlüsse zu erheben. Wenn auch das Odium des Unterliegens bei der Wahl von zwei auf fünf übergegangen ist, so ist dagegen die Beweglichkeit um so viel tiefer herabgesunken. Da wäre es vor allen Dingen am Platze gewesen, zur ursprünglichen Dreizahl der zu bezeichnenden Bewerber wieder zurückzukehren, es wäre dann wieder mehr Beweglichkeit unter die Geistlichen gekommen. Freilich wäre dadurch vielleicht nur eine ganz kleine Abhilfe geschaffen worden und es müssen noch andere Mittel hinzutreten, wenn die Unzuträglichkeiten des jetzigen Zustandes beseitigt werden sollen, und diese Mittel ruhen allein und konzentrieren sich allein darin, daß eine gewisse Anzahl von Stellen unmittelbar durch die Kirchenbehörde und zwar definitiv besetzt wird. Auf diese unmittelbare Besetzungsweise zielen auch die Anträge der Mehrheit und der Minderheit, aber in verschiedenem Maße, in verschiedenem Umfange. Die Minderheit der Verfassungskommission will, kurz gesagt, die Hälfte der Pfarrstellen unmittelbar besetzt wissen. Dies schneidet mir zu tief in das Prinzip der Kirchenverfassung ein, so daß ich wenigstens diesem Vorschlage nicht beitreten kann. Der Gesetzentwurf und auch der Antrag der Mehrheit zielen auf die unmittelbare Besetzung hin, aber in so komplizierter und so provisorischer Weise, daß ich darin kein Heilmittel erkennen kann, vielmehr ein solches Ding, welches andere, viel tiefere Gefahren im Keime in sich trägt. Damit würde neben dem Stande der wandelbaren Pfarrgehilfen ein Stand der wandelbaren Pfarrer geschaffen, damit würden die Wanderpfarrer, ich will nicht gerade sagen, der Gefahr der Korruption, aber der Gefahr ausgesetzt, ihren Beruf nicht vollkommen gewissenhaft erfüllen zu können. Dabei kann sich kein Band des Vertrauens zwischen Seelsorger und Gemeinde knüpfen. Damit würde der Kirchenbehörde nicht allein eine große Verantwortlichkeit auf die Schultern geladen, sondern auch ein zweischneidiges Schwert in die Hand gegeben, das gegen die Pfarrer, aber auch gegen die Behörde gehehrt werden kann; damit wird kein Mut gemacht zur Ergreifung des geistlichen Berufs, noch weniger als mit der bisherigen allgemeinen

Besezung der Pfarrstellen durch die Wahl, denn man mag es Wort haben oder nicht, ein großer Teil der Schuld davon, daß so viele jüngere und nicht immer geringe Kräfte dem Kirchendienst entsagen und wenige, bei weitem nicht so viele, als deren die Kirche bedarf, dem Kirchendienste sich widmen, liegt eben in der allgemeinen Besezung der Pfarrstellen durch die Wahl, wie dies ja deutlich daraus hervorgeht, daß das Studium der Theologie nicht nur nicht zunimmt, sondern daß namentlich aus dem Stande der Staatsbeamten äußerst selten Theologen hervorgehen, wobei die Vergleichung der Väter mit dem künftigen Loos der Theologen auch mit bestimmend sein wird. Ich kann also in dieser provisorischen Besezungsweise, wie sie vorgeschlagen ist, kein Heilmittel erkennen, sondern bloß in einer definitiven Besezungsweise einer gewissen Anzahl von Stellen. Es sind uns als die etwa nötige Zahl dazu fünf bezeichnet worden. Nun diese fünf sind auch anders heraus zu bringen als bei dieser provisorischen Besezung. Ich will den schon gehörten Vorschlag, daß $\frac{2}{3}$ oder $\frac{3}{4}$ der Wahlberechtigten zur Giltigkeit der Wahl erforderlich sein sollen, nicht aufgreifen. Abgesehen davon, daß dabei wenig Raum beschaffen wird für eine unmittelbare Besezung, hieße das auf einen Zwispalt in den Gemeinden spekulieren und eine solche Spekulation halte ich für unwürdig. Es gibt aber eine unmittelbare Besezungsweise, die gar nicht gegen die Kirchenverfassung verstößt, sondern in den §§. 96 und 97 schon vorgesehen ist. Wenn keine Wahl zu Stande kommt und wenn die absolute Stimmenmehrheit sämtlicher Wahlberechtigter nicht erreicht wird, so wird die Stelle von dem Großherzog unmittelbar besetzt. Ei, wenn es einmal nicht verfassungswidrig ist, unmittelbar zu besetzen, so kann das auch mehrere mal stattfinden, und da möchte ich den Vorschlag machen, daß die Hälfte derjenigen Stellen, welche im Laufe des Jahres durch den Tod ihrer Inhaber erledigt werden, der Kirchenbehörde zur unmittelbaren Besezung zugewiesen werde. Damit wäre der Kirchenbehörde die Verantwortlichkeit der Auswahl und der Vorwurf der Willkür bei der Auswahl erpart; dabei wäre eine höhere Gewalt der bestimmende Faktor und damit würde bei durch-

schon jährlich 8—10 Todesfällen von Geistlichen die nötige Zahl erreicht, um den Notständen eine Abhilfe zu gewähren. Ich weiß wohl, daß ich für diesen Vorschlag keine Mehrheit finden werde, ich bitte Sie aber, demselben doch Ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden; er ist ein Ergebnis langjähriger Beratungen, die ich mit mir selbst darüber gepflogen, was für ein Heilmittel denn verordnet werden könnte für die kranke Pfarrwahl. Wenn Sie aber auch diesem zweiten Vorschlage nicht beitreten werden, so bitte ich Sie doch, das andere zu acceptieren, was neben allen andern Vorschlägen wohl einhergehen kann. Ich erlaube mir also, den Antrag zu stellen:

„Hohe Synode wolle folgende Verfassungsänderungen beschließen:

1. in §§. 95 und 96 der Kirchenverfassung statt der Zahl sechs (Bewerber) die Zahl drei zu setzen;
2. dem §. 97 der Kirchenverfassung folgenden Schlußsatz beizufügen: „Der unmittelbaren Besetzungsweise unterliegen ferner diejenigen Pfarrstellen, welche in den ungeraden Monaten des Jahres durch den Tod ihrer Inhaber erledigt werden.“

Präsident. Es haben bis jetzt lediglich die Antragsteller das Wort gehabt und es geht nun die Diskussion weiter. Es haben sich übrigens schon eine ziemliche Zahl Redner gemeldet, ich bin aber von Herrn Professor *Holsten* ersucht worden, daß ich ihm Gelegenheit gebe zu einer thatsächlichen Berichtigung mit Bezug auf eine Äußerung des Herrn *Baumeister* wegen der Pfarrwahl in Heidelberg.

Prof. Dr. *Holsten*. Hochwürdige Synode! Mein verehrter Kollege, Herr Prof. *Baumeister*, hat unter seine Beweisgründe aufgenommen die Rücksicht auf die letzte Pfarrwahl in Heidelberg und hat nach meiner Überzeugung dabei unter dem Druck jenes Mißverständnisses gestanden, das so vielfach nicht allein in Baden, sondern auch außerhalb Badens über diese Pfarrwahl verbreitet ist. Erlauben Sie mir, hochwürdige Herren, daß ich dieses Mißverständnis in etwas zu berichtigen suche. Ich glaube es meinen Brüdern in

Heidelberg schuldig zu sein und kann es um so offener thun, als ich persönlich dem Manne, der nicht gewählt wurde, meine Stimme gegeben habe aus Achtung für ihn und diejenigen, die seine Wahl wünschten. Ich muß Ihnen aber gestehen, daß ich, als ich dem Manne meine Stimme gab in einer öffentlichen Versammlung, unter dem Eindrücke stand, den ich aus dem ganzen Bilde dieser Persönlichkeit und dem unmittelbaren persönlichen Verkehr mit ihm gewonnen hatte, daß er auch eine liberale Richtung der Theologie und liberale Pfarrer innerhalb der badischen unierten Kirche anerkenne. Als ich nun aber später nach jener Versammlung über seine Wahl einen von den ihm befreundeten Männern sprach, der auch seine Wahl befürwortet hatte, und ihn fragte, ob denn mit dem Herrn, der von ihm vorgeschlagen war, Rücksprache genommen sei gerade in Betreff dieses entscheidenden Punktes, ob er auch eine ihm entgegengesetzte liberale Richtung in der Theologie und innerhalb der Kirche anerkenne, da wurde mir die Antwort, es sei das nicht allein nicht geschehen, sondern dieser Mann könne nach seinen Grundsätzen auch unmöglich die Gleichberechtigung einer liberalen Theologie und eines liberalen Geistlichen innerhalb der badischen unierten Kirche anerkennen. Wenn nun, meine Herren, unter dem Eindruck dieser Anschauung diejenigen aus der Heidelberger Gemeinde, die vorher für ihn gestimmt haben, davon abstanden und wenn sie ihr Wahlrecht in durchaus loyaler Weise ausgeübt haben, so werden Sie sicherlich in der Sache selbst die Entscheidung treffen, daß bei dieser Heidelberger Wahl ganz entschieden eine Verletzung der Gleichberechtigung der Richtungen nicht geschehen war, wenn ein Mann nicht gewählt wurde, der diese Gleichberechtigung nicht anerkennt. . . .

Präsident. Darf ich bitten, die Pfarrwahl in Heidelberg gegenwärtig nicht zum Gegenstande der Diskussion zu machen? Ich würde mich dagegen auf das allerentschiedenste verwahren. Ich habe Herrn Prof. Holsten das Wort gegeben, weil ich glaubte, er wolle einfach eine Erklärung abgeben, welche die Sache abthue. Mit seiner Erklärung kann ich persönlich mich durchaus nicht einverstanden erklären, ich wünsche aber nicht, daß die Sache weiter ver-

folgt werde, in die heutige Diskussion gehört der Gegenstand nicht hinein.

Prof. Dr. Holsten. Ich habe mir nur erlaubt, mitzutheilen, welche Motive die Heidelberger Wahl geleitet haben.

Präsident. Das ist eine Diskussion über diese Wahl, die nicht hierher gehört.

Kirchenrat Schenkel. Ich bitte, mir nur ein paar Worte zu gestatten.

Präsident. Aber auch, ohne zu diskutieren.

Kirchenrat Schenkel. Sie können ganz ruhig sein. Es ist, wie ich ganz mit dem Herrn Präsidenten übereinstimme, ganz ohne Not die Pfarrwahl in Heidelberg, die gar nicht hierher gehört, auf eine Weise angeführt worden, gegen die ich als Vertreter der Gemeinde Heidelberg auf der Synode mich verwahren muß. Nicht unberechtigt, nicht gegen das ihr zustehende Recht hat die Kirchengemeinde Heidelberg hier gehandelt und nicht die Gleichberechtigung der verschiedenen theologischen Richtungen hat sie verletzen wollen. Es ist durchaus auch keine Thatsache angeführt worden, worin nachgewiesen wäre, daß die Kirchengemeinde Heidelberg durch die letzte Pfarrwahl ein Unrecht begangen hätte, und ich verwahre mich nur gegen den Vorwurf eines begangenen Unrechts, weiter will ich mich auf die Sache nicht einlassen.

Baurat Baumeister. Nur eine kurze persönliche Bemerkung gegen Herrn Kirchenrat Schenkel. Ich habe nicht gesagt, die Pfarrwahl in Heidelberg sei mit Unrecht zu Stande gekommen, sondern ich habe nur den wohl erwogenen Ausdruck gebraucht, es sei eine unbillige Herrschaft der Mehrheit dabei aufgetreten.

Präsident. Der Meinung bin ich auch. Es hat nun das Wort Herr von Stösser.

Landgerichtspräsident von Stösser. Der Herr Präsident des Oberkirchenrats hat mit Recht die hohe Wichtigkeit dieses Gegenstandes hervorgehoben. Dieses Pfarrwahlrecht ist den evangelischen Gemeinden des Großherzogtums Baden durch die Kirchenverfassung von 1861 verliehen oder eigentlich wiederum gegeben worden. Der Grundsatz derselben ist einer

der wesentlichsten Pfeiler unserer Kirchenverfassung und wir werden überall da, wo es sich um Abänderung von Gesetzen, insbesondere von Verfassungsgesetzen handelt, mit der größten Vorsicht prüfen, ob ein Bedürfnis, insbesondere ein dringendes Bedürfnis zur Abänderung hiezu vorliegt. Dieses Wahlrecht der Gemeinden ist ihnen ein teures Kleinod und ich glaube, trotz der entgegengesetzten Meinung, daß die Gemeinden doch im großen und ganzen mit Pflichthaftigkeit von diesem Rechte und den damit verbundenen Obliegenheiten Gebrauch gemacht haben und nur in der dringendsten Not auf dieses Recht verzichten würden. Ich bin hier ein weltliches Mitglied der Generalsynode und so wenig ich sonst einen Unterschied zwischen den weltlichen und geistlichen Mitgliedern derselben mache, da wir ja alle durch den gleichen redlichen Willen, durch die gleiche Liebe und Hingebung für unsere Kirche sowie durch das gleiche Gelöbniß in unserem Gewissen verpflichtet sind, nur das ganze Wohl der Landeskirche im Auge zu haben ohne Unterschied auf unsere anderweite persönliche Stellung und Berufsthätigkeit, indem jeder von uns nur die bei ihm hiebei erforderlichen Kenntnisse und gewonnenen Erfahrungen zu jenem Zwecke noch beibringt, so glaube ich doch, daß der Ruf nach Abänderung der Pfarrwahl da und dort mehr aus den Reihen der geistlichen Mitglieder der Landeskirche als von Seiten der einzelnen Gemeinden hervorgeht. Es ist heute darauf hingewiesen worden, daß aus dem Wahlrecht mancherlei Mißstände entstehen könnten, insbesondere deshalb, weil der Wahlkörper nicht praktisch genug gebildet sei, es werde dabei mehr von idealen Voraussetzungen und Anforderungen ausgegangen, als dies der Wirklichkeit entspreche. Meine Herren, überall, wo es sich um die Bildung eines Wahlkörpers, um die Ausübung des Wahlrechtes handelt, werden wir mehr oder weniger der Natur der Sache gemäß menschlichen Schwächen begegnen. Aber aus der Bildung des Wahlkörpers können Mängel in dem Wahlrechte selbst nicht gefolgert werden. Der §. 17 der Verfassung bestimmt:

„Wählbar zu Mitgliedern der Kirchengemeindeversammlung sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde,

wobei erwartet wird, daß Männer von gutem Ruf und bewährtem kirchlichen Sinn gewählt werden.“

Meine Herren! Diese Bestimmung der Verfassungsurkunde beruht auf dem Vertrauen zu der Einsicht und Gewissenhaftigkeit der Kirchengemeinden; unbedenklich darf auch anerkannt werden, daß fast überall diesem Vertrauen Rechnung getragen worden; es werden wohl überall mit Einsicht und Gewissenhaftigkeit die Wahlen in den Kirchengemeindeversammlungen vorgenommen. Wenn wir weitere Erfordernisse, als in §. 17 bezeichnet, verlangen wollten, so kämen wir auf eine Richtung, die schon bei der einen oder der andern Generalsynode als höchst bedenklich und gefährlich geschildert wurde und ich habe meinerseits die Überzeugung, daß Herr Abgeordneter Baumeister selbst nicht jenen bedenklichen Weg zu beschreiten empfehlen wird; wir kämen sonst auf Zustände zurück, die wir heute glücklicherweise überwunden haben. Wenn auch manchmal besondere Eigentümlichkeiten bei der einen oder der andern Pfarrwahl mit unterlaufen sind, so sind diese doch höchst selten und verhältnismäßig von untergeordneter Bedeutung. Ich glaube, dem badischen Volke, insbesondere unserem evangelischen Volke das Zeugnis schuldig zu sein, daß es in den weitaus meisten Fällen, wo es zu der Ausübung dieses ihm teuren Wahlrechtes gerufen wurde, mit Gewissenhaftigkeit und Überzeugungstreue und mit Anwendung aller der gesetzlichen und heilsamen Mittel gehandelt hat, die das Gesetz ihm darbietet. Gleichwohl wird aus dieser Pfarrwahl vielfach die Behauptung abgeleitet, daß sie mancherlei persönliche Mißstimmungen und sachliche Mißstände zur Folge habe. Meine Herren, persönliche Mißstimmungen wird es bei jeder Wahl geben, sie sind übrigens auch schon vor der die Pfarrwahl wieder gewährenden Verfassung von 1861 vorhanden gewesen. Diese persönlichen Mißstimmungen haben vielfach nur in den Personen ihre Ursache, die mißstimmt sein zu dürfen glauben. Würden wir uns die einzelnen Personen einmal ansehen, die vorzugsweise über die Pfarrwahl mißstimmt sind, und würden wir prüfen, weshalb diese Mißstimmung in ihnen hervorgerufen worden ist, so dürften wir wohl, wenigstens vielfach, ich will das

nicht näher untersuchen, zu dem Ergebnisse gelangen, daß nicht die Pfarrwahl zu dieser Mißstimmung geführt hat, sondern vielmehr die eigentümliche Persönlichkeit derjenigen, die sich als unzufrieden, als mißstimmt darstellen. Ich kann also auf solche persönliche Mißstimmungen durchaus keinen Wert legen. Bedenklicher ist allerdings die Frage, ob aus dem Wahlrechte nicht sachliche Mißstände hervorgetreten sind. Es wird allerdings hauptsächlich hierwegen auf zwei- oder drei Mißstände hingewiesen. Erstens auf die dringende Notwendigkeit im Interesse des einen oder des andern Geistlichen, aber auch im Interesse der einen oder der andern Kirchengemeinde, eine Änderung in der Besetzung der Pfarrstelle vorzunehmen, so daß also dem ersteren die nötige, mindestens dringend wünschenswerte Ortsveränderung geboten, beziehungsweise dem Oberkirchenrate Gelegenheit gegeben werde, einen Geistlichen, der, sei es aus persönlichen oder sachlichen Gründen, füglich nicht mehr länger auf der betreffenden Pfarrstelle sein sollte, auf eine andere Stelle zu versetzen; einem solchen Notstande will man durch die Vorlage Rechnung tragen.

Meine Herren! ich verkenne nicht das Gewicht dieses Mißstandes, allein auf der andern Seite glaube ich auch, daß es nur dann zu einer Abänderung der Verfassung kommen sollte, wenn es sich zeigt, daß diese Mißstände lediglich nur in der Pfarrwahl liegen und daß nur durch eine Abänderung der Verfassung geholfen werden könnte. Für meine Person bekenne ich offen, daß ich mir zur Zeit noch nicht die volle Überzeugung gebildet habe, daß dort die einzige Ursache zu dem gerügten Mißstande und hier das einzige und notwendige Mittel zur Beseitigung des Mißstandes zu finden sei; ich hege vielmehr die Überzeugung und das Vertrauen, daß, wenn dieser wesentliche Verfassungsgrundsatz der Pfarrwahl sich mehr und mehr einleben wird bei den Herren Geistlichen wie in den einzelnen Kirchengemeinden — wir haben ja diese Einrichtung erst wieder seit zwanzig Jahren — wenn also die Geistlichen sich mehr und mehr verwachsen fühlen als rechte Mitglieder, Priester und Freunde der Kirchengemeinde (ohne hier irgend einer bestimmten Person einen Vorwurf machen zu wollen), daß damit dann erst diese Mißstände sich merk-

lich heben werden. Demgemäß anerkenne ich noch kein unterschiedenes Bedürfnis, hierwegen eine Änderung der Verfassung vorzunehmen. So bin ich in erster Reihe der Ansicht, daß wir uns auf eine Abänderung oder Beschränkung des Wahlrechts, dieses unsern Kirchengemeinden so teuern Kleinods, nicht einlassen. Ich verbinde damit die weitere Hoffnung, daß, wenn die Generalsynode mit aller Entschiedenheit und allem Ernst erklären würde, wir lassen uns auf eine Abänderung des Wahlrechts nicht ein, daß dann auch mehr und mehr jene persönlichen Mißstimmungen, worunter immer in gewissem Sinn auch Hoffnungen sich bergen, es möchte noch zu einer Abänderung in der Wahl kommen, diese Klagen über Mißstände mit der Zeit verschwinden würden. Dazu würde meines Erachtens um so mehr Grund gegeben, wenn man, wie in der Verfassungskommission gleichfalls angeregt ist und hier noch zur Verhandlung kommen wird, soweit es irgend die Mittel der Kirche erlauben, den Pfarrern, welche sich in der vom Oberkirchenrate bezeichneten Lage, namentlich auf schwierigen Stellen sich befinden, besondere mit dem längeren Verbleiben auf der gleichen Stelle allmählich steigende Ortszulagen anweisen und damit eine gewisse Aufmunterung zu längerem Verharren, deshalb aber auch erspriechlicherem Wirken in ihrer Pfarrgemeinde bewilligen würde. Indes habe ich keine Aussicht, mit einem etwa gestellten Antrag auf unversehrte Erhaltung des Gemeindewahlrechts durchzudringen und Sie sehen deshalb mich wie schon als Mitglied der Verfassungskommission, so auch hier im Schooße der hohen Synode, wesentlich auf dem Standpunkt der Vorlage. In einer äußern Richtung hatte ich jedoch dabei das Bedenken, daß nach §. 1 des Gesetzentwurfs dem Oberkirchenrat ein allzu großes freies Ermessen eingeräumt werden soll, nicht nach seinem Wunsche und zu seiner Annehmlichkeit allerdings, wie schon der Herr Präsident des Oberkirchenrats hervorgehoben hat, indem ich recht wohl weiß, daß ihm diese Bestimmung eine Quelle von peinlichen Verlegenheiten und von sehr entschiedener Häufung seiner Verantwortlichkeiten sein wird. Ich hätte ihm diese mißliche Lage gerne dadurch zu ersparen gesucht, daß wir es nicht vollständig dem freien Ermessen des

Oberkirchenrats anheim gegeben hätten, beliebige Pfarreien zu seiner freien Besetzung auszuwählen, sondern daß daran gewisse Voraussetzungen geknüpft waren; ich war dasjenige Mitglied der Verfassungskommission, welches deshalb in Anregung gebracht hat, ob nicht gewisse äußerliche Merkmale, unter welchen das freie Ermessen des Oberkirchenrats einzutreten habe, festzusetzen seien, mit der Wirkung, daß dann die Ausübung des Wahlrechts nur auf bestimmte Zeit, bis längstens fünf Jahre aufgeschoben werde, wobei nicht ausgeschlossen sein sollte, daß auf Antrag der überwiegenden Mehrheit der Kirchengemeindeversammlung, den ihr gesetzten Pfarrer ihr endgiltig zu belassen, die anfänglich bestimmte Dauer des ruhenden Wahlrechts noch abgekürzt werde, und bezeichnete als ein solch äußeres Merkmal namentlich das Erfordernis einer höheren als nur einfachen Mehrheit der Wahlberechtigten, etwa die von zwei Drittel. Es würde dies geschehen aus doppeltem Grunde, erstens damit dem freien Ermessen des Oberkirchenrats, zu dem ich sonst volles Vertrauen hege, gewisse Schranken gesetzt werden und zweitens, daß dem zu erwählenden Pfarrer doch ein entschiedenes Vertrauen von Seiten der Gemeinde entgegen getragen werde. Ich verkenne die Bedenken, welche gegen diesen Vorschlag geltend gemacht worden sind, nicht und stelle hierwegen wegen Mangels an Aussicht auf Ihre Zustimmung auch heute nicht einen besonderen Antrag, sondern ich erkläre mich, wie bereits bemerkt, im allgemeinen zu dem nun zur Annahme empfohlenen Grundsatz des Gesetzentwurfs. Ich hatte mich aber in meinem Gewissen für verpflichtet erachtet, zu betonen, wie vorsichtig man sein soll in irgend einer Beschränkung des den Gemeinden zustehenden Pfarrwahlrechts. Da nun der vorliegende Gesetzentwurf die wenigste Beschränkung oder eigentlich nur einen zeitweisen Aufschub in Ausübung des Wahlrechts enthält, indem die Alternierung und die Ternierung die Beschränkung des Wahlrechts noch viel weiter ausdehnen würde, so muß ich, abgesehen von den weiteren Bedenken, die der Herr Berichterstatter hervorgehoben hat, dem Gesetzentwurf zustimmen.

Präsident. Wir werden wohl heute Nachmittag die

Sitzung fortsetzen müssen und ich denke, wir werden daher die Diskussion etwa bis 3 Uhr hin fortsetzen, ich wollte dies nur bemerken.

Militäroberpfarrer Schmidt. Hochwürdige Synode! Es ist für diejenigen, die schon seit Jahren darauf hingewiesen haben, daß die bei uns übliche Art der Pfründebesetzung große Mißstände im Gefolge hat, eine Genugthuung, daß dies nun auch von der Seite anerkannt wird, welche bisher glaubte, sich gegen die Anerkennung dieser Thatsache verschließen zu müssen. Es ist eine große Freude für uns, daß namentlich die Oberkirchenbehörde durch ihre Darstellung in den der Vorlage beigegebenen Motiven es als unzweifelhaft erwiesen hat, daß diese Mißstände in solcher Weise vorhanden sind, daß die Abhilfe dringend notwendig ist. Zweifel gegen die wirklich dringende Notwendigkeit der Abhilfe könnten, glaube ich, nur beruhen auf dem Mangel an genauer Kenntnis der Sachlage. Es ist nun eine Vorlage ausgegeben worden, welche den Übelständen abzuhelpen sucht, und es ist unsere Pflicht zu prüfen, ob sie dazu geeignet ist. Wir werden sie darauf hin anzusehen haben, nicht nur ob sie die besondern Übelstände aufhebt, sondern auch ob sie nicht etwa statt der aufgehobenen Übelstände neue herbeiführt. Ich gestehe Ihnen offen, daß ich in dieser Beziehung gegen die Vorlage das größte Bedenken habe und noch nicht von meiner Ansicht zurückgekommen bin, die ich schon vor fünf Jahren hier zu vertreten die Ehre hatte, daß die alternierende Besetzungsweise bis jetzt als die einzige nachgewiesen ist, welche die Mißstände der seitherigen Pfründebesetzung so viel als möglich aufhebt, ohne neue größere hervorzubringen. Lassen Sie mich ganz kurz im Anschlusse an das von dem Herrn Berichterstatter der Minorität Gesagte meine Anschauung begründen. Sie wollen fünf Pfarreien jährlich unmittelbar durch die Kirchenregierung besetzen lassen. Soweit kann ich gegen die Vorlage nichts einwenden. Sie wollen das aber nur auf fünf Jahre thun. Warum denn nicht eine unbeschränkte Dauer der Besetzung? Der Herr Berichterstatter der Majorität hat als Grund angeführt, daß in diesem Fall der Zudrang zu den Stellen, die der Oberkirchenrat besetzt,

ein viel zu großer sein würde. Ich glaube, wenn man dem Oberkirchenrat die diskretionäre Auswahl der Stellen und der Pfarrer überläßt, so fällt dieser Grund hin; es mögen sich hundert melden, es wird eben nur einer ernannt, und nichts hindert, daß trotz der vielen Meldungen die Wahl des Oberkirchenrats auf den Geistlichen falle, den er als einer solchen Änderung am bedürftigsten ansieht. Ohnehin könnte man ja dann, wenn man die Beschränkung der Ernennung auf fünf Jahre wegfällen lassen wollte, im Text des Gesetzes bemerken, daß nur solche Geistliche auf diese Weise versetzt werden können, die in einem Notstand (dessen Konstatierung natürlich der Oberkirchenbehörde anheim fällt) sich befinden, der auf dem gewöhnlichen Wege der Pfarrwahl nicht gehoben werden kann. Ich denke aber, Sie halten jene Beschränkung aus einem andern Grund fest: Sie wollen die Pfarrwahl nur soweit sistieren oder aufheben, als es dringend notwendig erscheint. Das ist ein Standpunkt, der wohl seine Berechtigung hat, den ich aber nicht teilen kann; ich werde davon nachher noch sprechen. Fünf Jahre soll also die Zeit sein, für welche der Großherzog die betreffenden Pfarrer ernennt. Meine Herren! ich halte es, ich will sagen, der Würde des Landesherrn wenig entsprechend, daß er nur auf fünf Jahre die Pfarrer ernennen darf; allein ich will diesen Grund nicht betonen, weil die Vorlage mit allerhöchster Genehmigung eingebracht worden ist. Aber das muß ich betonen, die Würde des geistlichen Standes erfährt durch diese Bestimmung, wenn sie angenommen wird, eine neue Depression, wie schon der Herr Berichterstatter der Minorität gesagt hat. Nirgends in unsern Verhältnissen findet sich etwas Ähnliches. Ich glaube auch nicht, daß man irgend einem Stande oder Berufe, dessen Verhältnisse den unsern gleichen, etwas Ähnliches zur Verbesserung seiner Lage anbieten würde. In der Schweiz wählt man ja zum Teil die Pfarrer nur auf sechs Jahre, aber dort harmoniert dies mit den andern Einrichtungen, welche indessen niemand als Vorbild wird hinstellen wollen. Ich befürchte, daß, wenn durch Gesetz die Ernennung auf fünf Jahre durch die Oberkirchenbehörde als etwas Normales in unsere Zustände eingeführt wird, der Gedanke,

auch einmal in schweizer Weise die Dauer der Besetzung durch die Pfarrwahl zu einer beschränkten zu machen, sich sehr leicht einbürgern wird. Indes das sind *curae posteriores*, auf die ich nicht weiter eingehe. Warum sind Sie nun gerade auf die Dauer von fünf Jahren gekommen? Sie wollten wohl eine Zeit festsetzen, die nicht zu lange und nicht zu kurz ist. Man kann darüber verschiedener Meinung sein, und ich muß als meine Ansicht aussprechen, daß wenn überhaupt auf Beschränkung der Zeit abgehoben wird, fünf Jahre etwas zu lang oder etwas zu kurz sind. Etwas zu lang, wenn man voraussetzt, daß der diskretionär gesetzte Pfarrer auf das Gewähltwerden durch die Gemeinde gleichsam sich vorbereiten soll. Es ist eine sehr bedenkliche Sache, wenn ein Pfarrer fünf Jahre darauf warten soll, daß ihn die Gemeinde wählt. Auf der andern Seite ist die Zeit zu kurz, wenn man denkt, daß der Pfarrer, der auf fünf Jahre gesetzt wird, die Gemeinde, wenn seine Zeit um ist, wieder verläßt. Wenn nur wenigstens die fünf Jahre von ihm ausgehalten werden könnten! Vielleicht will er gar nicht auf die Dauer in der ihm übertragenen Gemeinde bleiben; oder er weiß zum voraus, daß er nicht gewählt wird; oder er läßt es auf die Wahl ankommen und er wird nicht gewählt. In all diesen Fällen ist der Pfarrer aufs übelste dran, wenn nun die fünf Jahre vorüber sind und er fort soll. Es bleibt ihm nichts übrig, da es mit dem Wartgeld nichts sein wird, das der Herr Berichterstatter in Aussicht stellte, als daß er sich auf diejenige Stelle wird setzen lassen, die gerade vakant ist. Das kann nun möglicherweise eine ihm wenig zusagende und seinen Verhältnissen wenig zuträgliche sein. Die Folge davon ist die, daß derjenige Pfarrer, der nicht auf das Gewähltwerden spekuliert, schon vor Ablauf der fünf Jahre fortzukommen sucht. Ich bin überzeugt, daß bei Annahme des Gesetzesentwurfs der Durchschnitt der Zeitdauer, welche ein auf fünf Jahre angestellter Pfarrer auf seiner Pfarrei zubringt, nicht fünf Jahre sein wird, sondern vielleicht drei bis vier Jahre. Und das scheint mir für die seelsorgerliche Wirksamkeit zu kurz. Wenn Sie daher die Dauer wirklich begrenzen wollen, so sollten Sie die Frist wenigstens so weit

erstrecken, daß der Pfarrer doch die fünf Jahre ruhig auf der Stelle bleiben kann und nicht im schlimmsten Falle genötigt ist, von drei zu drei oder vier zu vier Jahren die Stelle zu wechseln. Ich habe aber nun den Hauptgrund anzuführen, warum mir diese Gesetzesvorlage so bedenklich ist. Ich sehe in ihr, wenn sie so angenommen wird, wie sie hier vorliegt, eine große Gefahr der Demoralisierung für die Pfarrer, die in die Lage kommen werden, von der hier vorgeschlagenen Besetzungsweise Gebrauch zu machen. Es ist ja natürlich, daß ein Teil der Gemeinden und ein Teil der Pfarrer, welche auf diesem Weg zusammentreffen werden, auch bei dieser Besetzung so harmonieren, daß alles gut ablaufen wird. Es wird manche Gemeinde froh sein, den ihr gesetzten Pfarrer behalten zu dürfen, und mancher Pfarrer wird froh sein, die Stelle zu behalten. Aber das Verhältnis kann möglicherweise sich auch sehr viel anders gestalten. Wenn ein Pfarrer in eine ihm zusagende Gemeinde kommt, wo er z. B. seine Kinder in eine benachbarte Schule schicken kann, wird er fast mit Notwendigkeit darauf angewiesen sein, durch die fünf Jahre hindurch sich so zu verhalten, daß er nach den fünf Jahren von der Gemeinde gewählt wird.

Nun haben wir unter unseren Geistlichen gewiß eine große Anzahl ernster und gewissenhafter Männer, für die diese Sachlage keine Gefahr sein würde, aber wir haben auch schwächere Charaktere, und diesen kann sie sehr verderblich werden. Es droht hier die Gefahr der Demoralisierung, vielleicht nur für einen kleinen Teil, aber immerhin einen Teil des geistlichen Standes und das ist mir besonders wichtig. Über diesen Gedanken komme ich nicht hinweg. Wie oft wird der fragliche Pfarrer, der in diesen fünf Jahren manchmal ernste Schritte vielleicht gegenüber einigen in der Gemeinde hervorragenden Personen thun sollte, auf seine Familie sehen und sich sagen: „Ich darf nichts riskieren“. In seinem Gewissen wird er gepeinigt, aber er ist schwach; wer will einen Stein auf ihn werfen? Ferner liegt hier aber auch eine Gefahr der Demoralisierung für die Gemeinde vor. Was kann sich eine Gemeinde im schlimmsten Falle ihrem Pfarrer gegenüber erlauben, wenn sie weiß, er ist von uns abhängig, es

hängt von unserem guten Willen ab, ob er nach Ablauf der fünf Jahre hier bleiben darf. Hüten wir uns, eine so gefährliche Lage zu schaffen! Die diskretionäre Gewalt, welche Sie dem Oberkirchenrat geben wollen, ist mir aber auch um seiner selbst willen bedenklich. Alle diskretionäre Vollmacht, die man giebt, beruht auf Vertrauen. Dieses Vertrauen habe ich, wie Sie alle, zu dem jetzigen Oberkirchenrat, aber wie wir neulich gehört haben, daß die künftige Generalsynode ein X sei, so ist auch der künftige Oberkirchenrat eine fragliche Größe. Und Sie wollen dieses Gesetz zu einem Verfassungsgesetz machen! Meine Herren, bedenken Sie das wohl, daß es dann immer nur mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit abgeändert werden kann. Ich hätte gedacht, Sie würden Ihren Zweck auf bessere Weise erreicht haben, wenn Sie z. B. uns vorgeschlagen hätten, eine ganz allgemeine Bestimmung in die Verfassung aufzunehmen, etwa: es könne für den Großherzog eine Anzahl von Stellen zu unmittelbarer Besetzung vorbehalten werden. Unser Gesetz hätte dann nur die Ausführung dieser Verfassungsbestimmung geregelt und wäre dann doch wenigstens kein Verfassungsgesetz geworden, sondern hätte jederzeit mit einfacher Majorität wieder abgeändert werden können. Oder man hätte der Kirchenregierung diese Vollmacht vielleicht nur auf eine beschränkte Zeit gegeben, um zu sehen, wie sich die Sache macht. Das dürfen wir uns, glaube ich, wohl sagen: Mit dieser Bestimmung, die Sie treffen wollen, sehen wir in ein gewisses Dunkel hinein, wir können uns alle noch nicht recht vorstellen, wie sich die Sache in der Ausführung machen wird. Darum war es nicht wohlgethan, schon mit einer definitiven Verfassungsänderung vorzugehen. Es ist schon bemerkt worden, daß infolge der diskretionären Gewalt sich einzelne Gemeinden recht zurückgesetzt finden und nicht begreifen werden, warum sie davon betroffen sind. Ebenso werden die Pfarrer unzufrieden sein, deren Wünsche nicht befriedigt werden. Was die letzteren betrifft, so, werden Sie uns erwiedern, wäre es bei der Alternierung nicht anders. Allein ich muß dem entgegen halten: bei der Alternierung müssen zunächst die Bewerber sich melden und bei der Auswahl aus den Bewerbern hat der Oberkirchenrat

gewisse Rücksichten zu beobachten, z. B. in Bezug auf die Anciennetät. Das ist aber bei der diskretionären Gewalt nicht der Fall. Schließlich muß ich als weiteres Bedenken aussprechen, daß ich befürchte, daß das Gesetz seinen eigentlichen Zweck nicht erfüllen wird. Wer sich in die Lage der Pfarrer versetzt, die in dieser Art verwendet werden können, muß sagen: nur der, dem die Not auf die Nager brennt, wird sich herbeilassen, einen solchen Ausweg zu ergreifen. Aber das Gesetz soll doch nicht bloß für die ganz verzweifelten Notstände Abhilfe schaffen, sondern auch für manche andere der durch die Pfarrwahl herbeigeführten Mißstände, die nicht absolut unerträglich sind, deren Aufhebung aber doch dringend wünschenswert wäre. Schwerlich werden sich viele Geistliche unter den Bedingungen dieses Entwurfs zu einer Versetzung auf fünf Jahre entschließen, wenn sie nicht durchaus müssen, wenigstens sicher diejenigen nicht, die es mit ihrem geistlichen Berufe sehr ernst nehmen. Ich rede da natürlich nicht von Nichtungen. Ich habe Freunde unter den liberalen Geistlichen, von denen ich weiß, daß sie keinem im Berufseifer nachstehen; ich erinnere mich jetzt z. B. an einen solchen, der vor Jahren gestorben ist, von dem man in seiner Gemeinde nach seinem Tode sagte: „Einen solchen Pietisten wollen wir nicht mehr!“ Er war einer der hervorragendsten liberalen Geistlichen dieses Landes; aber ernst, streng und gewissenhaft in seinem Berufe. Solche Leute müssen sich sagen, wenn ich auf fünf Jahre gesetzt werde, so kann, wenn ich meine Pflicht mit allem Eifer erfülle, ein Anstoß daraus hervorgehen, er kann vielleicht überwunden werden durch die Berufstreue selbst, für welche schließlich jede Gemeinde Sinn hat, er kann aber auch nach fünf Jahren meine Wahl vereiteln. Gerade die berufstreuesten Geistlichen haben zuweilen mit den größten Widerwärtigkeiten in der Gemeinde zu kämpfen, welche gerade in die Zeit der Wahl fallen können. Dagegen giebt es andere, die den Grundlag haben, daß man sich mit den Leuten gut stellen muß, daß man es nicht zu streng nehmen muß, die „leben und leben lassen“, diese werden weniger Bedenken haben, sich auf fünf Jahre versetzen zu lassen, und können in manchen Gemeinden eher hoffen gewählt zu werden.

Kurz, ich glaube, daß der eigentliche Nothstand durch diese Vor schläge nicht gehoben wird, daß es namentlich die besten Geistlichen sind, die sich schwer entschließen werden, von dieser Nothhilfe Gebrauch zu machen. Ich kann mich ja täuschen und wünsche, wenn das Gesetz angenommen wird, daß meine Befürchtung sich nicht bewahrheitet, aber ich mußte meine Gedanken darlegen. Meine Herren, wir können nun aber nicht auseinander gehen, ohne daß wir Nothhilfe getroffen haben, und ich hoffe, daß es dazu kommen wird. Wenn wir nun prüfen, in welcher Art eine wirkliche Nothhilfe getroffen werden kann, so bieten sich ja verschiedene Wege dar. Wir alle stimmen überein, daß der Oberkirchenrat eine Anzahl von Stellen zur unmittelbaren Besetzung bekommen soll. Es handelt sich nur um die nähere Modifikation dieser Bestimmung. Außer der von Ihnen vorgeschlagenen, die mir nicht ratlos scheint, giebt es noch verschiedene andere. Vielleicht wäre eine der richtigeren die, daß man diejenigen Stellen aussondert, deren Gemeinden nichts zum Gehalt des Geistlichen beitragen, und diese dann zur unmittelbaren Besetzung überlasse, wenn sie nicht sich dazu bereit erklären, durch eigene Mittel die Stelle aufzubessern. Aber davon können wir nicht ernstlich reden, weil wir dazu statistische Vorarbeiten haben müßten. Ich will die andern Möglichkeiten nicht alle aufzählen, sie haben alle ihre Schwierigkeiten, und so empfehle auch ich Ihnen, obwohl ich zum voraus weiß, daß Sie es mir nicht glauben werden, als die beste Nothhilfe die Einführung der Alternierung. Die alternierende Besetzungsweise hat den großen Vorzug, daß sie basiert ist auf dem Recht. Hier ist die Willkür ausgeschlossen. Man muß nach meiner Überzeugung in der Frage der Pfarrbesetzung die Gemeinden gleich behandeln, weil gegenwärtig auch alle die gleichen Rechte haben; man kann ihnen zum Wohl des Ganzen etwas davon nehmen, aber ohne einen willkürlichen Unterschied zu machen. Bei der Alternierung wird eine Gemeinde behandelt, wie die andere, jede kommt zu ihrer Zeit an die Wagt und zu ihrer Zeit zur unmittelbaren Besetzung und der Oberkirchenbehörde sind damit die Mittel zur Nothhilfe geboten gegenüber den vorhandenen Umständen, aber ohne Anwendung von

Willkür. Nur auf diesem Weg ist es möglich, die Unzufriedenheit zu vermindern, die unter dem geistlichen Stande in dieser Beziehung jetzt unzweifelhaft besteht. Die übrigen Vorzüge der Alternierung sind Ihnen schon vorgeführt worden, ich brauche also nicht weiter darauf einzugehen. Ich möchte aber noch betonen, daß mit derselben kein neues Prinzip eingeführt, das Prinzip der Verfassung bezüglich der Besetzung der Pfarreien nicht alteriert ist. Auch bei der jetzigen Pfarrwahl besteht eine Konkurrenz zwischen den Befugnissen der Oberkirchenbehörde und denen der Gemeinden. Bei der Alternierung kommen beide zu ihrem Rechte, während nach der jetzigen Einrichtung der Oberkirchenrat schwächer als die Gemeinde beteiligt ist; er hat nur die sechs Bewerber auszuwählen, wobei ohnehin meistens die Anciennetät maßgebend ist. Es wurde nun vorhin eingewendet, bei den von der Minderheit der Kommission vorgeschlagenen Modalitäten werde das, was man eigentlich mit der Alternierung bezwecke, wieder verloren. Denn wenn man die Pfarrwahl das eine Mal ganz frei gebe, werden im Fall der Wahl die Ansprüche der Geistlichen ganz unberücksichtigt bleiben. Das ist richtig, die Alternierung birgt aber selbst das Heilmittel dagegen in sich, denn die Geistlichen, die bei der freien Wahl übergangen werden, können bei der oberkirchenrätlichen Besetzung in Stellen kommen und es sind dann auch Stellen genug für sie vorhanden. Ferner werde der Zweck der Alternierung vereitelt, wenn man bei den von dem Oberkirchenrat zu besetzenden Pfarreien den Gemeinden das Recht gebe, sich über ihre Anstände zu äußern, beziehungsweise ihre Wünsche vorzutragen. Aber schon der Herr Abgeordnete Baummeister hat ganz deutlich gesagt, daß es sich dabei nicht um Äußerungen über die Personen handelt — diese müßten zurückgewiesen werden — sondern hauptsächlich um Äußerungen über die Richtung, welche eine Gemeinde durch ihren Pfarrer vertreten wünscht. In Gemeinden, die eine ganz ausgeprägte Richtung haben, darf man eben keine Geistliche der entgegengesetzten Richtung schicken. Wir haben bei den meisten Landgemeinden diesen Fall nicht, aber es giebt doch nicht wenige, in denen eine bestimmt ausgeprägte Richtung vorherrscht.

Lassen Sie mich noch hinzufügen: ich bin nicht der Meinung, daß auf dem Wege der Alternierung die Pfarrwahl sollte allmählich zur Abschaffung kommen. Ich gestehe, daß ich grundsätzlich kein Freund der Pfarrwahl bin. Denn ich glaube, in einer unter normalen Verhältnissen lebenden Landsgemeinde wäre das Gefühl der Autorität vorherrschend, man würde in derselben es verlangen, daß die Kirchenbehörde die Kirchendiener setzt. Aber diese theoretische Erwägung ist mir nicht maßgebend: in unsern jetzigen Verhältnissen ist die Pfarrwahl notwendig, weil sie ein Schutz der einzelnen Gemeinden gegen ein etwaiges Parteidement oder einen Parteidementismus ist. Deshalb bin ich weit entfernt, sie unter den gegenwärtigen Verhältnissen abgeschafft sehen zu wollen, ich glaube aber auch nicht, daß die Alternierung zur Abschaffung der Gemeindevahl, vielmehr daß sie zur Belebung und Befestigung derselben beitragen wird. Ich hätte noch viel zu sagen, aber ich will Sie nicht weiter aufhalten. Glauben Sie, es ist meinen Freunden und mir darum zu thun, daß die widerwärtige Pfarrwahlfrage endlich zur Erledigung kommt, daß wir in Zukunft nicht wieder und wieder mit dieser Angelegenheit behelligt werden, die bis zum Überdruß ventiliert ist. Aber wir müssen dabei einen Weg gehen, der die bisherigen Schäden aufhebt, ohne neue schlimmere zu bringen, und ich fürchte, der Vorschlag der Mehrheit wird uns nicht auf diesen Weg führen. Deshalb muß ich Ihnen den Antrag der Minderheit empfehlen.

Präsident. Ich werde also die Sitzung jetzt unterbrechen und bitte Sie, um 4 Uhr wieder zusammenzutreten.

Nachmittag 4 Uhr, Wiedereröffnung der Sitzung.

Präsident. Meine Herren, wir setzen die allgemeine Beratung fort.

Kirchenrat Dr. Schenk. Hochgeehrte Herren! Ich knüpfe an eine Bemerkung des Herrn Abgeordneten Baummeister an, daß die Frage, welche wir hier behandeln, keine Parteifrage, auch keine dogmatische Frage, sondern im vollen Sinne des Wortes eine Opportunitätsfrage ist, aber allerdings eine wichtige. Vor zehn Jahren war die Frage

in Betreff der Pfarrwahl eigentlich noch gar nicht in Fluß gekommen. Nur ein Mitglied dieser Versammlung, das heute nicht mehr in unserer Mitte ist, hat sich damals entschieden gegen die Pfarrwahl ausgesprochen, aber keinen Antrag gegen sie gestellt, sonst hat sich niemand der Pfarrwahl widersetzt, und besonders ein Abgeordneter, den wir heute schmerzlich hier vermissen, der Herr Abgeordnete Mühlhäuser, hat sich damals für die Pfarrwahl und zwar in einem weit unbeschränkteren Sinne ausgesprochen, als sie verfassungsmäßig gegenwärtig besteht. Meine Herren, ich darf mich wohl darauf berufen, daß ich von jeher ein warmer Anhänger und Verteidiger der Pfarrwahl gewesen bin; ich glaube, sie ist in gewissem Sinne als ein Eckstein unserer Kirchenverfassung zu betrachten, und wenn wir die Pfarrwahl aufheben, zerstören würden, was aber von niemand in unserer Mitte beabsichtigt wird, dann würden wir, glaube ich, den Unterbau unserer Kirchenverfassung selbst zerstören. Ich könnte in vielem ganz dem beistimmen, was ein Herr Vorredner heute morgen, nämlich der Herr Abgeordnete von Stösser, zu Gunsten der Pfarrwahl gesagt hat, und aus der eigenen Initiative wäre ich nicht bewogen worden, eine Änderung in dem Modus der Pfarrwahl zu beantragen. Aber, meine Herren, der Mensch kann nicht immer thun, was er will; er muß sich in die Umstände fügen, und gerade gegenwärtig, glaube ich, sind Umstände vorhanden, welche uns nötigen, in irgend einem Sinne die Pfarrwahl zu beschränken. Es läßt sich nicht leugnen, daß ein großer und ehrenwerter Teil unserer Geistlichkeit gegen die Pfarrwahl verstimmt ist und sie für die Quelle mancher Schäden in unserer Landeskirche hält. Meine Herren, ich bin nicht der Ansicht, daß die Pfarrwahl so bedenklich und so schädlich gewirkt hat, wie viele der Herren Geistlichen anzunehmen scheinen, aber daß sie in der Art und Weise, wie sie gegenwärtig besteht, gewisse Übelstände nach sich gezogen hat, daß sie es namentlich manchem Geistlichen unmöglich gemacht hat, von der Stelle, auf der er sich befindet, hinweg zu kommen und daß sie dadurch gewisse Notstände, die ich nicht weiter schildern will, herbeigeführt hat, das muß ich aufrichtig zugestehen. Meine

Herren, es ist Ihnen nun von der hohen Oberkirchenbehörde, beziehungsweise von Ihrer Kommission, ein Gesetz vorge schlagen worden, und ich stimme namentlich der Vorlage so, wie sie von der Majorität Ihrer Kommission verbessert ist, bei. Ich möchte zuerst in Kürze begründen, weshalb ich die Vorlage für zweckmäßig halte, wenn auch nicht für absolut gut und vollkommen, und möchte sodann den Gegenvorschlag, der auf sogenannte Alternierung in der Besetzung der erledigten Pfarrstellen geht (und es scheint mir, daß auch der Herr Abgeordnete, der heute morgen noch einen Abänderungs vorschlag eingebracht hat, eigentlich einen abgemilderten Alternierungsvorschlag wünscht), diesen möchte ich kurz beleuchten und Ihnen zeigen, daß die Übelstände, die vorhanden sind oder vorhanden zu sein scheinen, in Bezug auf die Pfarrwahlfrage dadurch nicht beseitigt werden. Es ist gegen die Vorlage namentlich folgendes vorgebracht worden: **E r s t e n s**: Durch eine fünfjährige Besetzung der Pfarrstellen werde das Ansehen, die Würde des geistlichen Standes, beziehungsweise derer, die an solche Stellen ernannt werden, erschüttert oder doch vermindert. Das bestreite ich, hochgeehrte Herren. Es wird ja den Betreffenden an ihrer Autorität, an ihrem Dienst range und an ihrem Einkommen durch diese Art der Besetzung nichts genommen, sie bleiben auch nachher Pfarrer wie vorher, und sie behalten auch selbst in dem Fall, wenn sie die betreffende Pfarrei durch die Wahl nachher nicht erhalten sollten, doch ihr Einkommen. Von einer Herabwür digung kann also hier nicht die Rede sein, abgesehen davon, daß es fraglich ist, ob die Würde eines Mannes in dem Fall geschädigt wird, wenn er nur auf eine Reihe von Jahren angestellt wird. In der Schweiz werden alle Ämter, auch die der obersten Räte, der Bundesräte, nur auf eine Reihe von Jahren bestellt, aber niemand findet sich durch eine solche Bestellung in seiner Würde geschädigt, und die Schweizer wie die Amerikaner haben vor ihren Beamten ebenso viel Respekt, als wir vor denen haben, die auf Lebzeiten ange stellt sind. Außerdem bleibt aber auch der nach dem jetzigen Verfahren gewählte Pfarrer nicht Zeitlebens an derselben Stelle; nach fünf Jahren meldet er sich vielleicht gern an

eine andere und ist dabei nicht der Meinung, daß seine Würde dadurch leidet. Das gegen den ersten Einwurf, welcher der Vorlage gemacht wird. Der zweite Einwurf ist der, daß durch eine fünfjährige Besetzung von Pfarrstellen die Geistlichen demoralisirt werden könnten. Es hat schon einer der Herren Vorredner heute morgen, zum Teil wenigstens, die Geistlichen gegen diesen Vorwurf in Schutz genommen, weil wir in der That eine sehr ehrenhafte, ernste, tüchtige Geistlichkeit haben, von der wir nicht fürchten müssen, ihre Mitglieder werden unmoralische Mittel brauchen während der fünf Jahre ihrer Anstellung, um sich auf ihrer Pfarrei zu behaupten. Meine Herren, man könnte auch behaupten, ein Geistlicher werde dadurch, daß er auf fünf Jahre eine Stelle erhält, veranlaßt werden, sich recht viel Mühe zu geben, recht gut zu predigen, gut zu catechisiren, sein Amt so gut und tüchtig wie möglich zu verwalten, und das könnte ich nicht als eine Demoralisation, das könnte ich nur als eine Hebung des geistlichen Standes ansehen. Ich kann also auch diesen Vorwurf nicht für in sich berechtigt halten. Es ist drittens gesagt worden: „Was soll aber mit den Geistlichen angefangen werden, die nach fünf Jahren von den betreffenden Gemeinden nicht gewählt werden?“ Ich habe in der Kommission (der Herr Kollege Baumeister hat vielleicht bei diesem Einwurfe an mich gedacht) behauptet, in der Regel werden sie gewählt werden, wenn auch nicht immer, doch in der Regel. Wenn sie sich tüchtig und würdig halten, so wählt sie die Gemeinde; aber gesetzt den Fall, es wird einmal einer nicht gewählt, dann wird ja für ihn gesorgt, dann wird die Oberkirchenbehörde dafür sorgen, daß er eine andere gleichwertige Stelle erhält, sie hat ja fünf jährlich zu vergeben, oder er wird für sich selbst sorgen dadurch, daß er sich meldet, und jedenfalls darf er in seinem Einkommen und Rang nicht verkürzt werden. Ich kann also auch diesen Einwurf nicht für so gewichtig halten. Daher, meine Herren, muß ich sagen, obwohl mehrere Redner mit Geist und Scharfsinn gegen die Vorlage gesprochen haben, überzeugt haben sie mich nicht. Ich hätte mich ganz wohl können überzeugen lassen, denn ich schwärme gar nicht für diese Vor-

lage; ich habe nicht sie gemacht, ich habe sie nicht zu ver-antworten, aber die Gründe, die man dagegen angeführt hat, waren nicht mächtig genug, mich zu überzeugen. Nun komme ich, meine Herren, — und ich werde mich mäßigen in Beziehung auf die Ausdehnung meiner Rede, — nun komme ich zu dem Gegenvorschlag, der dem Unheil in Bezug auf die bisherige Art der Pfarrwahl abhelfen soll. Da kann ich zunächst ein Gefühl der Befriedigung nicht unterdrücken; der Gegenvorschlag will doch auch in dem Alternierungsfall, in welchem die Kirchenbehörde also lebenslänglich die Pfarreien besetzen soll, der Gemeinde nicht das Recht ganz verkümmern, mitzuwirken, vielmehr sollen etwaige Wünsche der Gemeinde hinsichtlich der Eigenschaften ihrer künftigen Pfarrer gleichzeitig mit der Ausschreibung der Stelle erhoben werden u. s. w. Das Gemeinderecht wird also doch respektiert! Die Pfarrwahl hat eine solche Bedeutung, eine solche Wichtigkeit in unserer Landeskirche gewonnen, daß selbst die Herren, welche dieselbe nach meiner Ansicht wesentlich erschüttern wollen durch die Alternierung, sie auf der anderen Seite wieder zum Teil wenigstens in einer anderen Form herzustellen beabsichtigen. Aber, hochgeehrteste Herren, gerade die Form, welche hiefür gewählt werden will, scheint mir keine glückliche zu sein. Die Wünsche der Gemeinde hinsichtlich sämtlicher Bewerber zu hören, sie zu hören hinsichtlich der Eigenschaften derselben, das ist doch wohl nicht unbedenklich; denn unter jenen Eigenschaften sind doch nicht nur die theologischen und dogmatischen, sondern auch die sittlichen Eigenschaften der Bewerber zu verstehen! Die Wünsche der Gemeinde, ich denke mir der organisierten Gemeinde, der Kirchengemeindeversammlung, zu hören, darüber eine Diskussion zu veranlassen, die betreffenden Bewerber der öffentlichen Kritik zu unterwerfen, das scheint mir aber bedenklich, und da, glaube ich, könnte allerdings die Würde des geistlichen Standes Not leiden, wenn in dieser Form vorgegangen würde; einem solchen Vorschlag könnte ich unter keiner Bedingung beitreten. Aber ich bin noch aus anderen und wichtigeren Gründen gegen die sogenannte Alternierung. Ich betrachte sie, hochgeehrteste Herren, als eine Untergrabung

des Rechtes der Pfarrwahl und lediglich als einen Übergangszustand, dem entweder wieder die volle freie Pfarrwahl folgen würde, namentlich dann, wenn unsere Gemeinden sich kräftig dafür erheben würden, oder im andern Fall, wenn, ich will einmal annehmen, eine reaktionäre Strömung sich unserer bemächtigte, würde die vollständige Abschaffung der Pfarrwahl nachfolgen. Es stehen hier zwei Prinzipien neben einander, das Prinzip der gemeindlichen Pfarrwahl und das Prinzip der behördlichen, oberkirchenrätlichen, lebenslänglichen Pfarrbesetzung. Diese vertragen sich nach meiner Ansicht auf die Dauer nicht mit einander, wir würden darauf hinauskommen, Kategorien von Pfarrern nebeneinander zu haben, oberkirchenrätliche Pfarrer, die lebenslänglich angestellt, und Gemeindepfarrer, die von den Gemeinden gewählt werden. Hochgeehrte Herren, glauben Sie nicht, daß die gegenwärtige Strömung gegen die Aufhebung der Pfarrwahl eine sehr tief gehende ist; unsere Gemeinden, wenn ihnen die Pfarrwahl genommen würde, würden es sehr schmerzlich, vielleicht sogar bitter empfinden, und die Stellung unserer Geistlichkeit würde wohl eine viel weniger freie, viel weniger auf dem Vertrauen der Gemeinden beruhende sein, wenn die Pfarrwahl abgeschafft würde. Gemeinden und Geistliche müssen zusammengehen; es ist hier nicht wie beim Militärstande, die Pfarrer sind nicht Offiziere und die Gemeinde nicht die Soldaten; — es ist ja heute dieses Beispiel gebraucht worden —; dort beim Militärstand muß unbedingter Gehorsam auf Seite der Untergebenen und unbedingte Autorität auf Seite der Oberen bestehen; darüber sind wir einverstanden, daß jede Erschütterung des Gehorsams dort verderblich wäre. Hier aber ist es ein moralisches gemüthliches Band, welches die Gemeinden und diejenigen, die der Apostel als „Diener oder Botschafter an Christi Statt“ bezeichnet, mit einander verbindet. Der Pfarrer fühlt sich ja nicht als der Herr der Gemeinde, der sie kommandiert, sondern er fühlt sich als der Hirte der Gemeinde, der ihr dient, und je mehr dieses Gefühl im geistlichen Stande lebendig wird, und ich glaube gerade in unserem Lande ist es auf beiden Seiten, der sogenannten liberalen und der konservativen (ich kann

zwar diese Ausdrücke nicht leiden, wenn sie auf religiöse Dinge angewendet werden), aber es ist auf beiden Seiten im geistlichen Stande vorhanden. Wie die Abstimmung über die Vorlage ausfallen wird, das wissen wir noch nicht, aber wenn ich mich recht erinnere, so ist sie im Schoß der Verfassungskommission in der Weise vorgegangen, daß die Minorität zuerst ihren Antrag, der, wie Herr Geheimerat *Damey* heute schon auseinandergesetzt hat, etwas anders lautete, nämlich auf Ternierung, nicht auf Alternierung, zur Abstimmung gebracht hat, dann aber, bei der zweiten Abstimmung über die Kommissionsanträge der Majorität hat meines Wissens auch die Minorität sich angeschlossen. Und hier möchte ich einen Wunsch noch zum Schluß meiner Rede aussprechen. Ich hätte zwar noch manches zu sagen, aber es sind andere da, die auch noch reden wollen, und die vielleicht besseres zu sagen haben werden als ich. Dem Wunsch aber möchte ich noch Ausdruck geben, daß, wenn der Minoritätsantrag nicht durchgehen sollte, wir uns dann nicht trennen möchten, sondern, wenn möglich, wie bisher vereinigt zusammen gehen sollten, um unserer werthen Oberkirchenbehörde, der wir so gerne die Hand reichen, wie sie ja unser aufrichtiges Vertrauen besißt, die Hand zu bieten zur Aushilfe in einem Notstande. Und so hoffe ich, daß auch die heutige Verhandlung in freundlichem Einverständnisse endigen möge.

Präsident. Der Herr Abgeordnete *Baumeister* hat das Wort verlangt, nicht zur Diskussion, sondern lediglich zur thatfächlichen Berichtigung eines Mißverständnisses, zu diesem Zweck gebe ich es nur.

Baurat Baumeister. Ich möchte nur ein Mißverständnis berichtigen, welches der geehrte Herr Vorredner bei der Interpretation des letzten Satzes des Minoritätsantrags vorgebracht hat. Er interpretiert diesen Satz dahin, daß die Gemeinden die Eigenschaften an den Bewerbern sollen kritisieren können und demnach Wünsche hinsichtlich ihrer Eigenschaften formulieren. Das war nicht unsere Meinung, sondern unsere Meinung geht dahin, daß die Gemeinde gar nicht vorher von der Person des künftigen Bewerbers Kenntnis

bekommt, sondern lediglich bezüglich der allgemeinen Eigenschaften ihrer künftigen Seelsorger ein vorbeugendes Veto haben soll.

Pfarrer Bauer. Meine Herren! Die Frage, um die es sich hier handelt, ist eine schon vielfach besprochene, eine brennende Frage. Es ist aber, namentlich für einen im parlamentarischen Leben unerfahrenen Pfarrer, der zu den *deis minorum gentium* gehört, nach den heute vor- und nachmittag schon gehörten Reden außerordentlich schwer, zu dem bereits Gesagten noch Neues von Wichtigkeit beizufügen. Dennoch halte ich für nötig, theils einiges aufs neue zu betonen, theils anderes aufs neue zu erhellen. Ich setze voraus die Thatsache, daß wir seit fünf Jahren außerordentlich weite Fortschritte gemacht haben nicht bloß in der Anerkennung der vorhandenen Schäden, sondern auch in der Anerkennung, daß hier eine Abhilfe notwendig ist. Heute vormittag ist das Wort gefallen, die Pfarrwahl sei eine kranke, und ich stimme dem zu. Von der Geburt an ist unsere Pfarrwahl ein Schmerzenskind gewesen und krank ist sie gewesen zwanzig Jahre lang, an ihr haben herumgedoktert die Pfarrer und Pfarrersfrauen, die Konferenzen, die Synoden und die Generalsynoden, und stets hat man irgend ein neues Pflaster gesucht. Einmal hat man ihr einen Dreier aufgeklebt, das andere Mal einen Sechser; einmal hat man $\frac{2}{3}$ Stimmen gefordert, das andere Mal absolute Stimmenmehrheit; die einen haben das Heil gesucht in der allgemeinen Wahl, und wieder andere haben gemeint, es wäre besser, wenn man Probepredigten einführt.

Die Mehrheit und die Minderheit in der Kommission waren durchaus nicht in einem grundsätzlichen Widerstreit. Ich gehöre zu der Minderheit in der Verfassungskommission und scheue mich nicht, auch hier öffentlich zu sagen, daß ich von jeher ein ganz entschiedener Freund der Pfarrwahl gewesen bin und noch bin und zwar so sehr, daß, als einmal von meiner Person als Kandidaten zur Generalsynode die Rede war, einer meiner besten Freunde sagte, nein, dem traue ich nicht hinsichtlich der Pfarrwahl. Aber dennoch, das habe ich wohl gemerkt, sind unsere Ansichten nach einer Richtung

hin wesentlich verschieden, und da erlaube ich mir anzuknüpfen an ein Wort des Herrn Kirchenrat Schenkel, welcher meinte, durch die Alternierung gebe es zweierlei Pfarrer: Oberkirchenratspfarrer und Gemeindepfarrer. Nun, Oberkirchenratspfarrer sind auch diejenigen, die der diskretionären Gewalt anheim gegeben sind, so gut wie die Patronatspfarrer auch Pfarrer sind. Aber ich sehe die Alternierung ganz anders an. Die durch die Kirchenbehörde im Vereine mit dem Generalsynodalausschuß, nachdem sich sämtliche Geistliche haben melden können, besetzten Pfarreien sind nicht etwa nur durch die Autorität der Behörden besetzt, sondern durch den Gesamtorganismus der Landeskirche, und darin finde ich einen wesentlichen Unterschied in der Anschauung. Es ist auch in Beziehung auf die Mißstände ein wesentlicher Unterschied unter uns hervorgetreten. Wenn wir uns das Kind ansehen, das zwanzig Jahre lang krank einhergegangen ist und nun, ins Jünglingsalter gekommen, auf der schwachen Stütze der diskretionären Gewalt einhergehen soll, so werden wir finden, daß die Krankheit nicht nur ein äußerliches Accidens sein kann, sondern sie muß im innern Wesen der Pfarrwahl, wie sie bei uns eingerichtet ist, vorhanden sein, und ich glaube, etwas hat auch Herr Kirchenrat Schenkel zugegeben, wenigstens in dem Modus der Pfarrwahl. Was die allgemeine Durchführung der Gemeindevahl verfehlt hat, scheint mir das zu sein: der Geistliche giebt sich und seine Kraft dem Dienste der Gesamtkirche hin, die einzelne Gemeinde beruft ihn für sich, sie holt also die Kraft aus dem Gesamtorganismus der Kirche und leistet dafür nichts. Es ist mir nun gleichgiltig, wie die Leistung etwa verstanden wird, etwa eine Leistung einer bestimmten Steuer und dergleichen, eine Gegenleistung ist schon die, daß sie dem Gesamtorganismus einen sichern Stand der Geistlichen gewährt und gewährleistet. Das ist in unserer Pfarrwahl nicht der Fall. Ehedem hat ein Geistlicher wenigstens die sichere Aussicht gehabt, daß er nicht bloß verwendet werde in seiner Landeskirche, sondern auch, wenn er einmal an die Reihe kommt, nach seinem Dienstalter eine Stelle zu erhalten, und wenn er auf dieser Stelle aus irgend einem Grunde nicht mehr bleiben konnte, daß er

dann auch eine andere Stelle haben konnte, und daß er deshalb auch ganz sicher war in seinem Einkommen durch die Pfründe, die er besaß. Das ist durch die Pfarrwahl mehr oder weniger geändert worden. Der Geistliche, der sich der Kirche hingiebt zu ihren Diensten, hat zwar auch eine Aussicht, aber keine sichere, sie ist eine unsichere geworden. Man kann ihm nach keiner Seite hin irgend eine Garantie geben, nicht einmal die, daß er eine sichere Besoldung der Anciennetät nach erhält, erst dann, wenn er definitiv angestellt ist, vorher aber nicht. Darin sehe ich den Hauptfehler, der in der Pfarrwahl vorhanden ist, und ich glaube, daß man da einsetzen sollte. Wir haben nun versucht, durch die Alternierung diesen Schaden gut zu machen. Ich leugne nicht, daß ich lange genug mich auch gegen die Alternierung gesträubt habe, aber ich sehe in ihr immer noch den besten Ausweg, der nach beiden Seiten gerecht wird, denn ich sage es offen, ich habe ein tiefes Mißtrauen gegen die diskretionäre Gewalt. Einmal schneidet mir diese viel tiefer ein in das freie Recht der Gemeinde als die Alternierung. Sie beruht auf voller Willkür in Bezug auf die Gemeinden wie auf die Personen, und dazu scheint mir die diskretionäre Gewalt, gesetzlich gemacht auf Dauer, hinein gezeichnet in eine Verfassung, etwas höchst Bedenkliches. Es ist das heute früh bereits erwähnt worden. Mir scheint, als ob das etwas ganz Ungeheuerliches wäre, daß man einer Behörde eine diskretionäre Gewalt giebt für immer. Ich habe mir bisher gedacht, daß man eine diskretionäre Gewalt einer Behörde gebe, um für den jetzigen Augenblick einem Notstande, einer Verlegenheit abzuhelpfen; daß aber solche Verlegenheiten auf die Dauer immer wiederkehren werden in der Weise, wie wir sie jetzt haben, verehrte Herren, das glaube ich nicht, deshalb nicht, weil ich ein entschiedener Freund der Pfarrwahl bin. Ich gebe von vornherein zu, daß ich einen großen Unterschied mache zwischen Mißstand und Mißstimmung. Aus den Mißständen kommen die Mißstimmungen und nicht etwa umgekehrt. Wenn ich den Ursachen der Mißstimmungen nachgehe, finde ich auch nicht zuerst die Pfarrwahl, die finde ich erst zuletzt, und ich weiß, daß ich darin von der Ansicht vieler meiner Mitbrüder gänz-

lich abweiche. Ich glaube vielmehr — Sie erlauben mir diese kurze Ausführung, weil es gar nicht schadet, wenn wir diese ganze Angelegenheit fest in's Auge fassen — daß die tiefgehende Mißstimmung in unserer Geistlichkeit aus der ganzen veränderten sozialen Stellung seit 20 Jahren hervorgeht. Ich sehe ganz ab davon, ob die Mißstimmung begründet ist oder nicht, es ist aber faktisch so. Wir haben uns eben einmal daran zu gewöhnen, daß die äußere Autorität nicht mehr da ist. Wir haben mit Einsetzung unserer ganzen Person den Armen und Kleinen der Gemeinde nachzugehen und uns daran zu gewöhnen, daß es eigentlich für uns nicht mehr notwendig ist, die äußere Armenpflege zu handhaben; daß wir nicht darnach fragen dürfen, ob die äußere Autorität uns die oft nötige Macht giebt oder versagt; ob wir in den Kollegien, in denen wir sitzen, die Oberhand haben oder nicht. Diese Änderungen freilich, das muß man bedenken, haben viele Mißstände für den Augenblick hervorgerufen. Diejenigen, welche — ich will z. B. die veränderte Lage durch die Schulgesetzgebung erwähnen — nun zu Ehren und Ämtern gekommen sind in den Gemeinden, namentlich auf dem Lande, haben gar oft den Geistlichen zeigen wollen, daß sie die Herrschaft in den Händen haben und haben es dieselben empfindlich fühlen lassen und dergl. Infolge dessen sind mancherlei Mißstimmungen unter den Geistlichen hervorgerufen worden, durch die nun die Thätigkeit in diesen Gemeinden etwas erschwert, ja vereitelt wird. Ich glaube, je länger die Pfarrwahl besteht, um so mehr wird das schwinden. Ich kann auf der andern Seite aber auch um so eher und um so bestimmter festhalten, daß dadurch allein die Geistlichen mehr zu einer ruhigen und steten Arbeit in der Gemeinde kommen, wenn sie auch ruhig und stetig ihren Sitz in den Gemeinden haben. Das geschieht durch die diskretionäre Gewalt nicht, sondern allein durch die Alternierung. Die diskretionäre Gewalt hat, das leugne ich gar nicht, manches für sich, um den Übelständen, die augenblicklich vorhanden sind, zu begegnen. Aber gerade, was mich gegen dieselbe einnimmt, ist das: einzelnen Pfarrern hilft sie, aber vielen Pfarrern, die stille ihres Amtes warten, vielen Pfarrern,

deren Mißmuth nur im Hause und im Kreise ihrer Familien offenbar wird, hilft die diskretionäre Gewalt nicht, vielen Geistlichen nicht, die ihre Not nicht ohne weiteres an die große Glocke hängen, sondern die demütig und bescheiden alles in sich verschließen und warten in aller Geduld, bis sie endlich auf eine andere Stelle kommen. Wie viele es solcher Geistlichen sind, kann ich natürlich nicht sagen. Es können besondere persönliche Gründe einen Geistlichen veranlassen, gerade von dieser Stelle wegzukommen, er kann weder Krankheit noch Vorkommnisse in der Familie angeben, die für seine Versetzung sprechen, aber es fehlt ihm eben die Freude in seinem Berufe, die gerade unserem Stande so notwendig ist, und er hat sich vielleicht wiederholt ohne Erfolg um eine andere Stelle gemeldet. Von solchen Geistlichen glaube ich gerade voraussetzen zu dürfen, daß sie sich am wenigsten der diskretionären Gewalt übergeben. Es war mir während dieser Verhandlungen in der Generalsynode eine wahre Herzensangelegenheit, mich im Lande hin und her zu erkundigen, wie es eigentlich darin aussieht, und ich habe von verschiedenen Seiten, gerade von solchen Geistlichen, die in der Lage sind, von der diskretionären Gewalt Gebrauch zu machen, nur eine Stimme gehört, die dahin lautet, weder von der Unbeständigkeit einer Gemeinde, noch von der Willkür einer Behörde will ich abhängig sein. Das ist klar und bestimmt ausgesprochen. Es ist gar nicht zu leugnen, daß hier wenigstens die Gefahr einer Demoralisation vorhanden ist, ich will aber damit nicht sagen, daß sie schon gekommen ist, sondern daß sie kommen kann. Man erwidere mir nicht, daß das ganz dasselbe sei, wie bei den Pfarrverwesern. O, nimmermehr! Ein Pfarrverweser ist noch immer ein Wandervogel, aber ein Geistlicher, der Familie hat, der schon auf einer definitiven Stelle gejeffen und in die Jahre gekommen ist, wo er ruhiger und langsamer und deshalb tiefer gehend arbeitet, kann nicht so ohne weiteres sich in neue Verhältnisse schicken, er braucht ziemlich lange Zeit, bis er sich eingewöhnt und einarbeitet. Bei ihm ist es ganz anders, er hat auch Erfahrungen gemacht, die ihn vorsichtig machen. Wenn ein solcher Geistlicher durch die diskretionäre Gewalt in eine

Gemeinde gesetzt ist und den Dorf magnaten nur irgend einen kleinen Anstoß giebt, so ist er ein verlorener Mann, und wenn jemand erfahren hat, was das heißt, wenn abgestimmt wird, ob ein Pfarrer bleibt oder nicht, so weiß er, in welcher mißlicher Lage ein solch Geistlicher ist. Die Alternierung kann diesen Mißständen wenigstens zum großen Teile begegnen. Ich frage Sie, was wird aus den Geistlichen, die sich bisher haben pensionieren lassen und nun warten auf die diskretionäre Gewalt? Es sind ihrer meines Wissens nur vier, aber diese fallen aus dem Gesetze weg. Was wird mit den Geistlichen, die erst in späteren Jahren wegzukommen suchen, die mittlerweile nicht nur zu grauen Haaren, sondern auch in die sechziger Jahre gekommen sind? Nach der Promotionsordnung können sie, so viel ich verstehe, nicht mehr befördert werden. Was wird mit den Geistlichen, die dadurch beeinträchtigt sind, daß einzelne Gemeinden ausgesucht und denen reserviert werden, die nur besondere Wünsche und Anliegen haben? Was wird mit den andern Pfarrern, die vielleicht die gleichen Rechte und Ansprüche hätten, die aber zurückgesetzt sind, weil sie ihre Wünsche nie haben laut werden lassen? Ich finde hier nicht nur die Gemeinden, sondern auch die Geistlichen ungleich behandelt. Es fehlt an einer klaren bestimmten Norm oder an einem gesetzlichen Zustande, und der ist allein befriedigend auf die Dauer. Ich fürchte, daß, wenn die diskretionäre Gewalt in der Weise eingeführt wird, wie sie uns hier vorliegt, dies nach zwei verschiedenen Seiten hin Folgen haben könnte, die uns allen schwerlich gefallen. Beide sind uns bereits angedeutet, die eine ist die, daß möglicherweise eine Sucht der Freizügigkeit unter die Geistlichen kommt, und das wäre vom Übel. Die andere ist die, daß in eine Gemeinde die Sucht einer Selbstständigkeit kommt, durch die sie Opposition macht nach oben und nach der Allgemeinheit, nach der Gesamtkirche, eine Opposition gegen die Autorität und eine solche gegen die Gliedschaft des ganzen Leibes. Die Alternierung wird aber auch noch durch einen besondern Grund gestützt und das ist der: durch die Pfarrwahl ist die Klassifikation notwendig geworden und durch die letztere dann auch eine Abänderung des Pfändewesens.

Durch die Abänderung des Pfründewesens hat sich dann auch eine Gemeinde nach der andern hinsichtlich des Einkommens ausgeglichen. Wir können nicht sagen, daß nun etwa diejenigen Gemeinden, die eine größere Besoldung haben, auch besondere Vorrechte haben, aber die kleinere Gemeinde mit einer geringeren Pfarrbesoldung hat durch die Pfarrwahl und bezüglich des Einkommens des Geistlichen nach der Klassifikation bedeutende Vorrechte erhalten, und selbst jene Gemeinde, die abgiebt, nimmt das zum Teil ganz dankbar an, weil sie ehemals nur dazu bestimmt war, ausgediente alte Geistliche zu haben, während sie jetzt jüngere Geistliche in der Kraft des Mannesalters erhalten kann. Beide Gemeinden müssen deshalb, weil sie Vorteile von der Gesamtheit haben, nun auch an die Gesamtheit etwas abgeben, und anders wüßte ich das nicht durchzuführen als durch die Alternierung. Zum Schlusse fühle ich mich verpflichtet, wenn ich hinausdenke an die Stimmung der Geistlichen im Lande, als Echo derselben fortwährend zu wiederholen: Lieber Alternierung als diskretionäre Gewalt!

Landgerichtsdirektor Kiefer. Ich teile vollkommen die Auffassung eines Vorredners, der davon ausging, daß man mit größter Vorsicht in Erwägung zu ziehen habe, welche Mittel zu ergreifen seien, um unserer Kirche einen wirklich auf der Höhe seines Berufes stehenden geistlichen Stand zu erhalten. Wir haben hier im allgemeinen die Frage vor uns, wie dafür zu sorgen ist, daß forthin nicht nur die ideale Seite des Lebens in der praktischen Thätigkeit des Geistlichen von innen heraus gefördert werde, sondern auch dafür, daß seine ganze Stellung eine erstrebenswerte sei, daß er es für eine Ehre und für eine Befriedigung seiner ganzen Lebensaufgabe erachte, ein mitten im Volke stehendes Mitglied dieses Standes zu sein. Diese Aufgabe muß durchaus durch die Verwaltung und durch die Gesetzgebung der Kirche erfüllt werden, und wenn in irgend einer Beziehung die Thätigkeit der Kirche zurück bliebe hinter dieser Aufgabe, würde sie ihren Beruf verfehlt haben. Nun ist heute mehrfach darauf zurückgekommen worden, welches die rechten Mittel seien, dieses Ziel zu erstreben. Dabei dürfen wir nach meiner

Meinung nie vergessen, daß nicht alle Mittel, die in dieser Sache denkbar wären, auch tauglich sind. Das Wesen unserer Kirche setzt gewisse Schranken, erfordert gewisse Wege als gangbar und verbietet andere als nicht gangbar. Unsere Kirchenverfassung, wie sie besteht — ich bin hier ganz vorurteilsfrei — hat auch ihre Schattenseiten, aber eines dürfen wir nicht vergessen, unsere Kirchenverfassung ist eine derjenigen in Deutschland, die von der Bemühung eingegeben wurde, auf die Wege der Reformation zurückzulenken. Die Pfarrwahl ist ein reformatorischer Gedanke, sie ist von den reformatorischen Ideen des Protestantismus erfüllt und durchdrungen, bei denen der Protestantismus, wenn er seine Natur nicht aufgeben will, auch fortan bleiben muß. Ich will durchaus nicht auf den historischen Zusammenhang irgend wie ausführlich eingehen, aber an eines möchte ich Sie erinnern. Gerade in dem Zeitpunkt, da die reformatorische Idee zuerst mächtig hervortrat, in einem Zeitpunkte, in welchem durchaus nicht politische Erwägungen des kirchlichen Aufbaues in den Köpfen lebten, sondern ein in der Tiefe des Gedankens wirklich schöpferisches Leben in den Seelen vor allem unserer deutschen Reformatoren waltete, ist auch mit der ganzen Energie jenes ursprünglichen Wesens der reformatorischen Idee der Gedanke der Pfarrwahl ausgesprochen worden. Ich habe die Schrift Luthers, die vielleicht als die mächtigste Kundgebung dieser reformatorischen Ideen gelten kann, vor mir liegen, seine berühmte Schrift „an den christlichen Adel deutscher Nation“. Da sagt er: „Also lernen wir aus dem Apostel klärlich, daß in der Christenheit sollt also zugehen, daß ein jeglich Stadt aus der Gemein einen gelehrten frommen Bürger erwählt, demselben das Pfarramt befiehlt, und ihn von der Gemeine ernährete.“

Hier haben Sie also in der schlichten Einfachheit dieses Satzes eine feststehende, eine prinzipielle Erklärung. Ich weiß dabei recht wohl, daß ich auch verpflichtet wäre, Ihnen aus den späteren Lebenstagen Luthers vorsichtiger, behutsamere Sätze anzuführen; aber wir dürfen doch auch nicht übersehen, unter welchen Umständen eigentlich jenes Herabsinken des ursprünglichen kraftvollen, grundsätzlichen Gedankens sich

vollzog. Die erste Hervorkehrung von Grundsätzen, die mehr der Anlage einer Amtskirche entsprachen, die man früher nicht bei Luther fand, geschah in der Zeit nach dem Bauernkrieg, also erst nach jener wüsten Epoche, in der er vielfach über den Idealismus seiner Ideen enttäuscht war. Darin liegt gerade das Einzigartige dieser ersten Aufstellung der Gedanken des Reformators in der ersten Zeit, daß es sich damals noch nicht um eine vollständig durchgreifende Umwandlung staatlich-kirchlicher Institutionen handelte, sondern um eine Entfaltung der Ideen an sich. Das ist die innere Wahrheit für uns und muß es bleiben. Unsere Geistlichen sind nicht Organe einer Amtskirche, sie stehen nicht, wie die katholischen Priester, über der Gemeinde, sondern mitten in der Gemeinde. Auf dieser einzigen Thatsache beruht die Summe von Schwierigkeiten, die wir heute aus verschiedenen Reden heraus hören. Unser Geistlicher hat eine ideale Aufgabe, die weit schwieriger ist als die des katholischen Geistlichen. Unser protestantisches Volk steht ihm kritischer, prüfender, unter Umständen anspruchsvoller gegenüber als der sich beugende Katholik, der ehrfurchtsvoll aufblickt auf die Gestalt des Priesters, welcher ihm einfach die Amtskirche darstellt. Aber sollte dies ein Grund sein, daran zu zweifeln, daß wir die gewiß schönere, vollkommener Aufgabe eines Geistlichen in einer protestantischen Gemeinde lösen können. Allerdings, er muß der Erzieher und Bildner, er muß in jeglicher Weise in den idealen Gütern der Repräsentant und Freund der Gemeinde sein. Das ist die Schwierigkeit seines Lebensberufs, darin liegt aber dann auch, wenn diesem Ziele auch nur einigermaßen mit Kraft nachgestrebt wird, die Sicherung eines schönen Erfolgs. Alle diese Dinge, wornach der Geistliche sich seine amtliche Stellung in der Gemeinde erst erstreben und erobern muß mit den Mitteln, die ihm ein ächt christlicher muster-gültiger Wandel verleiht, sie sind die Grundlagen seiner Stellung. Wer hierzu nicht die erforderliche Selbstlosigkeit besitzt, sondern seine Würde mit andern Mitteln erstrebt, von dem glaube ich, daß er unter seiner Aufgabe steht, und mit einem solchen habe ich kein Mitleid, wenn er sich unbehaglich fühlt. Stehen wir zu denen, die das Bessere vermögen und

erstreben. In dieser Hinsicht müssen wir an die Geistlichen die höchste Forderung stellen. Nun ergiebt sich gegenüber der Kirche die Frage, wie es sich gestalten wird, wenn wir die etwas eigentümliche Fassung annehmen, die man die diskretionäre Gewalt der Kirchenbehörde nennt, und worin liegt der Grund für diese Fassung? Dieser liegt einfach darin, daß nach der Natur der Sache jede einzelne Gemeinde ihre religiösen Bedürfnisse unter dem Gesichtspunkte ihrer lokalen Ansprüche bemißt. Die Gemeinde ist hier im guten, zulässigen Sinne selbstständig, sie will nicht eine staatliche oder kirchliche Aktion für die Gesamtheit vollziehen, wenn sie ihren Pfarrer wählt, sondern für sich, und sie denkt nur an sich und ihre Interessen dabei.

Das ist gar nicht verwerflich. Daraus folgt eben auch, daß die Geistlichen bei uns nicht Priester einer Amtskirche sind, daß sie eine ganz andere Stellung und ein ganz anderes Verhältnis zu der Gemeinde haben. Wenn der Geistliche recht aufs innigste und tiefste verbunden ist mit der Gemeinde, dann allein hat er den vollen Beruf, dann allein erfährt er, was Luther von der Stellung des Geistlichen fordert, dann allein ist er mitten unter den Gemeindegliedern der Mann, der die Weihe der Religion nach allen Seiten hin in wohlthwendigster Weise vertritt, der überall Anziehungskraft äußert, wo man sie überhaupt will, und der auch da, wo man ihm zeitweise, ja langehin Gehör versagt, immer wiederkommen und schließlich doch Herr werden wird über so manche stumpfe Abgeneigtheit und vielfach von Mißverständnissen geleitete Elemente in der Gemeinde. Es ist innerlich bedingt seitens des protestantischen Geistlichen, daß er zu seiner Lokalgemeinde nicht wie eine Autorität namens einer Gesamtkirche spricht, redet, denkt und handelt, sondern daß er unter ihr steht als ihr eigenes würdigstes Organ, als ein Stück ihres Wesens, als einer von ihnen, wie Luther dies bezeichnet hat. Nun, meine Herren, gegen diese eigentümliche, aber, wie mir scheint, wenn sie recht gehandhabt wird, beneidenswerte Stellung des protestantischen Geistlichen erhebt sich allerdings eine Schwierigkeit, darin bestehend, daß die zunächst an sich selbst denkende Handlungsweise und Haltung der Gemeinde bei der Wahl

eines Pfarrers einer gewissen Korrektur bedarf, einer Korrektur, welche besteht in der Auswahl der Geistlichen durch den Oberkirchenrat, unter Mitwirkung der Synodalvertretung; einer Auswahl, von der ich, obgleich ich während mehrerer Jahre selbst dabei mitgewirkt habe, nicht zurückschene, zu sagen, daß sie jederzeit gerecht behandelt wurde. Es ist das kein Selbstlob, ich bin ja nur einer unter vielen gewesen. Die Auswahl ist mit der größten Loyalität jederzeit behandelt worden, und ich glaube, es hat das von dem Herrn Baurat Baumeister erwähnte Prinzip der Gleichberechtigung hierbei jederzeit volle Geltung gefunden. Auch ich gehe, wie der Herr Kollege Schmidt, davon aus, daß wenn eine Gemeinde durch und durch pietistisch gesinnt ist, man ihr nicht einen Eiferer der Aufklärung senden soll, sondern daß man dann einen ihr sympathischen und willkommenen Geistlichen zu gewähren bemüht sein soll. Ist eine andere Richtung in der Gemeinde vorherrschend, so ist es ein ebenso berechtigtes Verlangen, ihr, allerdings innerhalb der Schranken der Kirche und der kirchlichen Lehren, einen Geistlichen zu verschaffen, der ihr gefällt. Das ist die echte Gleichberechtigung! Danach ist im Schoße des Oberkirchenrats jeder einzelne Fall behandelt worden. Wenn man das also schon an sich als eine wertvolle Korrektur ansieht, so komme ich an eine weitere, ebenso wirksame: die diskretionäre Gewalt, die man vielfach so außerordentlich unterschätzt hat. Wird denn etwa ein Geistlicher herabgesetzt, wenn er von dem Oberkirchenrat, von dem Landesfürsten nach Begutachtung des Oberkirchenrats auf fünf Jahre angestellt wird? Ich habe kein Verständnis dafür, worin diese Minderung seines Wertes liegen soll! Sind die fünf Jahre eine Schmälerung der Autorität? Was thun Sie denn eigentlich mit diesen fünf Jahren? Sie gewähren durch diese fünf Jahre dem Manne, der Not leidet unter der rücksichtslosen Regel der Pfarrwahl, das Mittel, daß er sich einer Gemeinde mehr und einleuchtender nähern kann, daß sie ihn kennen lernen kann während der fünf Jahre nach seiner Fähigkeit, seinem Charakter, seiner Berufsliebe, seinem Wandel, kurz nach allem, was er ist und was er zu wirken vermag. Also wenn der Oberkirchenrat in die Lage kommt,

fünf Jahre den Mann der Gemeinde darzubieten, so vermindert man nicht sein Ansehen, sondern dann geschieht einfach das, daß man Angesichts einer an sich strengen, rücksichtslosen Norm in der allgemeinen Regel der Pfarrwahl einen Ausnahmezustand schafft, bei dem die an sich vielleicht nicht glänzenden, nicht weithin wirkenden, nicht sofort in die Augen springenden, aber nicht um so weniger hochschätzenswerten Tugenden des Mannes der Gemeinde näher treten können, und wenn es ihm gelingt, in diesen fünf Jahren seinen Wert zu entfalten, so wird ihn dann die Gemeinde auch wählen. Damit soll er noch keine Karriere machen. Es ist nur der Beweis des wohlbegründeten Vertrauens, welches der Oberkirchenrat vom ersten Tag der Ernennung an in ihn gesetzt hat. Denn wenn sie kein Vertrauen hätte, würde sie nicht dazu geschritten sein, ihn auf fünf Jahre anzustellen. Dieses Vertrauen hat somit auch von Seiten der Gemeinde Bestätigung gefunden. Deshalb sind das keine Rangklassen von solchen, die unter die fünf Jahre gestellt sind, und solchen, die gleich vorn herein von den Gemeinden gewählt worden sind, sondern es sind einfach natürliche Unterschiede, Lagen, die die Notwendigkeit der Verhältnisse selbst geschaffen hat, deren der Mann sich nicht zu schämen hat, so wenig sich einer zu schämen hat, weil er kleiner ist als der andere, der größer ist nach der körperlichen Länge, und ebensowenig als hier braucht man dort eine Herabwürdigung zu erkennen. Wenn man dieses Mittel der Oberkirchenbehörde giebt und giebt es ihr nicht mit der Zwangsauslage, daß sie absolut Gebrauch machen muß, — es heißt ja, sie kann auf die Dauer von fünf Jahren einen Pfarrer der Gemeinde auf diese Weise darbieten — so ist dies also auch nur eine Vollmacht, die sich nach dem Bedürfnis richtet. Wenn die Bedürfnisse nicht wachsen, so wird diese Vollmacht ausreichen nach der bisher gemachten praktischen Erfahrung; selbst heute wurde uns bewiesen, daß diese Vollmacht genügend und weitreichend sei. Die Kommission weiß zwar, daß sie augenblicklich hinter der Aufgabe zurückbleibt, aber später wird die Vollmacht zu groß sein, und dann wird der Oberkirchenrat keinen Gebrauch davon machen, dann wird er einfach

die Pfarrwahl wieder ihren Weg gehen lassen, wie sie es thun muß, nachdem die fünf Jahre für die betreffende Gemeinde vorüber sind.

Nun, meine Herren, unter diesen Umständen kann ich nicht begreifen, wenn man sich mit seinen Grundsätzen überhaupt auf dem Gebiete der Pfarrwahl befindet, wenn man ein grundsätzlicher Befürworter der Pfarrwahl ist, wie man, solcher Möglichkeit der Abhilfe gegenüber, zu so weitgehenden Vorschlägen kommt, wie sie der Alternierungsvorschlag enthält. Ja der Alternierungsvorschlag ist eigentlich schon ein Abbruch der Pfarrwahl, und der Herr Kollege Baumeister hat meines Erachtens durchweg ein ehrliches Wort gesprochen mit dem heutigen Schluß seiner Rede, wenn er sagt: „Wir wollen es versuchen nebeneinander, es sind zwei Systeme, und sehen, welches uns besser gefällt“. Ihm gefällt natürlich auch in der Voransicht dasjenige besser, was er in erster Reihe erreichen will: die Besetzung, nicht die Verbesserung der Einrichtung der Pfarrwahl. Wenn dann die Probezeit umlaufen ist, hofft er, wird das andere System — die Besetzung durch den Oberkirchenrat — allein noch übrig bleiben. So schlimm steht es mit dieser Krankheit, wie ein Herr Vorredner gesagt hat, noch nicht, daß man gleich zur Amputation schreiten müßte. Ich hoffe, die Generalsynode und das Kirchenregiment werden doch eine etwas kunstvollere Behandlung entwickeln, als daß sie mit dieser Radikalkur dem Kranken zu Leibe rücken. Ich glaube, wenn wir unsere sehr viel sanfteren, nicht über das Ziel hinaus schießenden Mittel anwenden, daß wir auch damit die Aufgabe lösen. Ihre Vorschläge haben aber noch ein ganz besonderes Gebrechen darin, daß in demselben Augenblick, in dem Sie sagen, die ganze Sache sei bedenklich, Sie das Mittel empfehlen, was nach meiner Überzeugung diese Leute weit eher schädigen würde und durch welches der geistliche Stand mehr an Ansehen und Würde einbüßen würde, indem Sie verlangen, daß man die Bewerber sämtlich den betreffenden Gemeinden jeweils mitteile. Nun, es ist keine Indiskretion, wenn ich hierüber spreche. Es giebt eine Anzahl von Geistlichen, die fast auf jedem Bewerberzettel zu treffen sind. Die Oberkirchenbehörde und die Synodal-

vertretung sind diskret genug, daß sie die Namen nicht bezeichnen. Wenn sie aber den Gemeinden künftighin immer genannt werden müßten, so wäre den Herren gewiß ein schlechter Dienst damit gethan. Die Gemeinden würden sie eben auch sitzen lassen, und diese Mitteilung besäße für den geistlichen Stand keinen Vorzug. Denken Sie aber daran, daß, weil die Gemeinden darauf denken, die jüngeren vollwirksamen Kräfte, die auf den ersten Blick sich empfehlen, zu wählen, sie dies in der exklusivsten Weise thun, wenn gar keine Einschränkung mehr besteht. Es hat sich ja gezeigt, daß erst durch das Auswahlrecht des Oberkirchenrats ein billiger Ausgleich eintritt. Dieser macht es nicht so, daß er den jungen vollkräftigen Bewerbern unbedingt den Vorzug giebt vor dem höheren Dienst- und erprobteren Lebensalter, im Gegenteil, der Oberkirchenrat sucht diese Tugenden und Vorzüge zur Geltung zu bringen. Wenn Sie also nach außen hin jedesmal die ganze Zahl der Bewerber darbieten, ohne jedes Korrektiv, dann haben wir zu gewärtigen, daß allerdings die unangenehme, für den geistlichen Beruf empfindlichste Seite der Pfarrwahl um so schärfer und rücksichtsloser hervortritt. Sie sehen hieraus, daß Sie Ihrem Heilmittel eine Art von Giftstoff beimischen wollen, der unfehlbar nach außen hin die schwerste schädlichste Wirkung im Gefolge haben müßte, wenn Sie solche auch nicht beabsichtigt haben. Lassen Sie mich schließen damit, daß ich sage, wir müssen auf dem Grundsatz der Pfarrwahl bleiben, wir dürfen sie nicht weiter einschränken als notwendig ist, um zu helfen. Geholfen ist über Bedarf, vielleicht nach kurzer Zeit, durch das Mittel, welches Ihnen die Majorität der Kommission vorschlägt. Das andere Mittel, das von der Minorität vorgeschlagen wird, ist eine teilweise Beseitigung der Pfarrwahl, es ist schon ein Anfang einer vollständigen Ausschcheidung der Pfarrwahl, und nur wer eigentlich das ganze Institut beseitigen will, kann mit ganzer Seele für die Alternierung sein. Alle andern, die für die Alternierung sind, ohne die Pfarrwahl eigentlich beseitigen zu wollen, von denen glaube ich, daß sie sich der Tragweite ihrer Erwägung nicht voll bewußt sind. Aber die andern, welche der Meinung sind,

daß das Ganze doch eigentlich nichts taue, die wollen mit der Alternierung gewiß nur den ersten Schritt zum Ende vollziehen. Solche Absichten wollen wir bekämpfen und trenn bleiben unserer protestantischen Kirchenverfassung, die auf reformatorischen Grundsätzen beruht und hierin einen der ursprünglichsten reformatorischen Gedanken besitzt. Wir alle müssen heute unsere Kräfte nach allen Richtungen hin anzustrengen suchen, sowohl Geistliche als Laien, daß unsere Gemeinden in ihrem religiösen Leben mehr und mehr erstarken, so daß auch die Schwachen, die Abgewendeten sich schließlich wieder angezogen fühlen. Nur dann, wenn es gelingt, im Laientum, in den Gemeinden selbst dieses Interesse zu entfalten und sie heranzuziehen, dann haben wir überhaupt etwas Wertvolles für die Kirche geleistet. Der Sonnenschein geht auf über Gerechte und Ungerechte, und auch wir nehmen die Steuern für die Kirche und den Staat aus der Hand des Gerechten und des Ungerechten. Wir müssen eben an die Arbeit gehen und wenn das Leben uns noch so rauh zurück stößt, an dem Erfolge nicht verzweifeln. Wenn Pfarrer und Gemeinden selbstlos zusammenwirken, wenn die Standesvorurteile sich beugen unter die höhern Aufgaben des Berufs und der Religion, dann, meine Herren, wird es schließlich auch gelingen, ein höheres kirchliches Leben zu entfalten.

Dekan Gräbener. So sehr wir Geistliche uns durch die hohen Ideale, die uns eben vorgeführt worden sind, geschmeichelt fühlen könnten, sowie durch die Darstellung, in welcher Art und Weise wir unserem hohen und wichtigen Berufe nachzukommen haben, so müssen wir doch immerhin auch auf den realen Boden uns stellen, da eben nicht überall die Verhältnisse sind, wie sie sein sollen. Wenn wir auf reformatorische Verhältnisse zurückgewiesen worden sind, so ist das allerdings richtig, daß in der Zeit der ersten Gestaltung der evangelischen Kirche die Geistlichen, meistens unter dem Rat und der Beihilfe der Reformatoren, gewählt, beziehungsweise gesetzt wurden. Wir dürfen aber auch nicht verkennen, daß Luther über die vielen unwürdigen Elemente klagt, die auf diese Weise in die Gemeinden gekommen sind, und wie ein anderer gleichwertiger Reformator, Melancthon, gerade darüber

den Wunsch ausgesprochen hat, um diesen Besetzungen und Unordnungen zu steuern, daß doch der Kirche die bischöfliche Gewalt wieder gegeben werden möchte; ein frommer Wunsch, an dessen Verwirklichung man hier und da arbeitete, aber nie an das erwünschte Ziel bis auf den heutigen Tag gekommen ist, außer in einzelnen Kirchen. Was nun meine besondere Stellung zu der vorliegenden Frage betrifft, so freue ich mich, daß ich viel ruhiger, fester, sicherer meine Zustimmung zu der Alternierung geben kann heute, als vor fünf Jahren. Damals wurde uns vorgeworfen, das sei etwas ganz prinziploses, und dieser Vorwurf hatte manches für sich und hat auch manchen scheu und schüchtern gemacht, für die Alternierung so mit allen Kräften einzutreten. Diesen Vorwurf haben wir heute kaum gehört, wohl in dem Gefühl, daß das Vorgeschlagene, wenn ich so sagen darf, noch weniger prinzipvoll oder noch prinziploser ist als die Alternierung, denn mit welchem Prinzip der evangelischen Kirche die diskretionäre Gewalt zusammen fielen, ist mir wenigstens nicht klar. Mir scheint es nur zwei gerechtfertigte Prinzipien zu geben in der Besetzung der Pfarreien: daß sie besetzt werden entweder von unten oder von oben. Die eine Besetzungsart hatten wir, sie hat sich ihrer Rechte begeben, wenigstens teilweise, und der Schwerpunkt der Besetzung ist mehr nach unten verlegt. Wenn nun beide Prinzipien sich einander nähern sollen, so wählt man gewiß diejenige Besetzungsweise, bei der beiden Prinzipien Rechnung getragen werden kann. Zu dem, was der Herr Abgeordnete *Baumeister* auseinander setzte, daß eben am Ende doch nur einzelne, bei denen die beschwerlichen Notstände sich besonders bemerklich machen, durch die diskretionäre Gewalt berücksichtigt werden können, möchte ich noch eines hinzufügen. Wir sind eben schwache Menschen, und jene hohe Schilderungen, die uns vorgeführt worden sind, vermögen wir mit unseren schwachen Kräften doch nie vollständig zu erreichen. Das, was mich hauptsächlich für eine Alternierung gewillt macht, ist die Möglichkeit, daß ein Mann wieder in neue Verhältnisse kommt, ohne daß er gerade irgend wie sich mißliebig gemacht oder sich unzufrieden ausgesprochen hätte. Ein Mittel der Abhilfe,

meine Herren, thut not! — Wenn man wieder auf eine neue Stelle kommt nach Ablauf so und so vieler Jahre, so verjüngt sich wieder die Kraft, man wird wieder frisch, man kommt in neue Verhältnisse hinein, das ist aber für manchen, für viele bei dem jetzigen Besetzungsmodus, auch bei der diskretionären Gewalt nicht möglich, zu erreichen. Darum möchte ich ganz besonders auch das hervorgehoben haben, daß also auch solchen gerechten Bestrebungen Rechnung getragen wird, wo ein Mann den alten Verhältnissen nicht so nachkommen kann, wie er will, und darum eine Veränderung wünscht. Ich glaube überhaupt, daß die Vorschläge der Minorität ganz mit dem Gemeindeprinzip übereinstimmen und durchaus gar nichts verlegendes für dasselbe haben, und wenn wir auch von Hause aus (ich rechne mich auch dazu und unsere ganze geschichtliche Entwicklung spricht dafür) keine Freunde und enthusiastisch Begeisterte für die Pfarrwahl sind, so nehmen wir sie doch an, wir erkennen sie als im Geiste der Zeit liegend und darum gerechtfertigt und zum Nutzen und Segen und Heil der Kirche vielfach dienend. Wir wollen also gewiß nicht einen Hintergedanken in uns aufkommen lassen, und ich glaube, daß sowohl ich als meine lieben Freunde davon frei zu sprechen sind, daß wir je beabsichtigt haben (auch der Herr Referent wird das nicht beabsichtigt haben), mit der Alternierung die Pfarrwahl an sich zu Fall zu bringen. Wir lassen sie bestehen, sie hat ihre Berechtigung und der Herr der Kirche möge sie auch fernerhin zum Segen seiner Gemeinde dienen lassen.

Stadtpfarrer Längin. Meine Herren, es läßt sich nicht leugnen, es ist in die Behandlung und Beurteilung der Pfarrwahlfrage durch die Geistlichen eine gewisse Erhitzung, eine Art Schauffement hinein gekommen, welches die ruhige Betrachtung der Sachlage erschwert. Dies ist besonders geschehen seit dem Jahre 1874, wo ein Antrag an sämtliche Diözesansynoden verschickt wurde und von wo aus die Behandlung der Pfarrwahl recht eigentlich in Fluß gekommen ist. Die schon erwähnte Versammlung in Karlsruhe hat die Erregung geteilt. Ich persönlich habe an derselben nicht teil genommen, weil ich es nicht für zweckmäßig hielt,

daß ein Stand Interessen in einer Versammlung verfolge, die nicht ihn allein berühren, sondern ganz wesentlich mit andern, also hier mit den Gemeindeinteressen zusammenlaufen. Nichtsdestoweniger muß ich offen gestehen, daß schwere Mißstände vorhanden sind, und ich möchte gerade als warmer Freund der Pfarrwahl hier vom liberalen Standpunkt aus auf einige Punkte aufmerksam machen, damit Sie sehen, daß wir auf dieser Seite vollständig die Mißstände würdigen, welche hier vorliegen. Ich teile vollkommen die hohe ideale Auffassung, die ein Herr Vorredner vorhin der Versammlung enthüllt hat, aber ich erkenne auf der andern Seite auch nicht das Leben und den Realismus der mannigfachen Forderungen für das Leben, die ebenso mächtig sind, und auch die idealsten Menschen haben gewaltig zu ringen, wenn sie über den Schranken und den herabziehenden Mächten des Lebens sich erheben und über ihnen schweben wollen. Was den Geistlichen die Pfarrwahl unbehaglich macht bei aller Freundschaft für das Prinzip, ist namentlich die Unruhe, in die uns der Modus der Pfarrwahl versetzt. Meine Herren! Bei der früheren Art der Besetzung durch die Oberherrschender Weise nach dem Dienstalter, da wickelte sich die Angelegenheit bald ab. Der Pfarrer, der sich gemeldet hatte, durfte nur sich erkundigen, wer hat sich noch gemeldet, und waren ältere da, so wußte er von vorn herein, daß keine Hoffnung für ihn vorhanden war, und wenn er dann erfuhr, daß ein anderer die Stelle erhielt, so mußte er sich sagen, es ist geschehen nach Gerechtigkeit, und er war beruhigt. Das verhält sich jetzt ganz anders, jetzt vollzieht sich der Modus der Wahl in außerordentlich langsamer Weise. Es sind so zu sagen Epochen, wo durch innere Erregung des Geistlichen seine Hoffnungen und insolge dessen möglicher Weise auch Täuschungen fortwährend gesteigert werden. Wenn er sich gemeldet hat nach langem Harren, wenn er Hoffnung hat, auf die Liste zu kommen, dann kommt die Hauptfrage: wird die Abordnung der Gemeinde kommen, wird man an dich denken? und wenn sie gekommen ist, dann kommt die weitere Frage, welchen Eindruck hat man von dir empfangen? Dann

wieder ein wochenlanges Harren, bis das Geschäft sich vollzogen hat. So dauert die Aufregung und das Schwanken zwischen Hoffnung und Täuschung monatelang fort. Es läßt sich gar nicht leugnen, daß eine solche erregte Stimmung, eine solche Unruhe, die berechtigt ist, weil sie mit einem Lebensinteresse zusammenhängt, lähmend auf den Beruf wirkt, so daß leicht eine Mißstimmung gegen die Sache selbst eintreten kann. Man wird zugeben müssen, daß eine solche Mißstimmung, die nur in der Form der Wahlhandlung selbst liegt, nicht berechtigt ist zu verlangen, daß um dieser aufregenden Art der Wahl etwas an der Sache selbst geändert werde.

Von viel größerer Bedeutung ist ein zweiter Punkt, das ist die Ungewißheit, in welcher die Geistlichen gehalten werden durch diesen Modus der Pfarrwahl. Ich möchte zunächst betonen, es ist ganz unzweifelhaft, und das bezeugt uns die Geschichte der Pfarrwahl in unserem Lande: die Geistlichen kommen nach und nach alle daran, aber einerseits weiß der Geistliche nicht bestimmt, ob ihm nach einer oder mehreren Bitten das Los wird, aus einer ihm nicht erwünschten Stelle herauszukommen, und auf der anderen Seite hat er keine Garantie in der Hand, daß er sich sagen kann, meine Tüchtigkeit oder mein Streben wirkt mit, daß ich ganz sicher da oder dorthin auf eine Stelle meines berechtigten Wunsches kommen muß. Das ist ein Punkt, der die Aufregung bedeutend vermehrt, und es ist nicht zu leugnen, es kommen Fälle vor, in welchen eine Zurücksetzung einzelner Geistlichen vorhanden ist. Man kann in dieser Beziehung die Geistlichen in gewisse Klassen einteilen. Ich nenne zuerst die alternden Pfarrer. Wir Geistliche werden alt, und es ist bis jetzt noch nicht die Methode eingeführt, die jener Baccalaureus in Göthe's Faust vorgeschlagen hat, daß man die alten totschlägt. Es passiert leicht, daß ältere Geistliche in zufriedener Weise eine kleinere Gemeinde verwalten können, ja man kann sagen, in kleineren Gemeinden ist gerade das Alter ein vortreffliches Bindemittel zwischen dem Geistlichen und der Gemeinde, so daß ältere Geistliche in zufriedenstellender Weise eine solche Stelle auf Jahre hinaus noch verwalten können. Viel übler ist eine andere Klasse von Geist-

lichen durch die Pfarrwahl daran, das sind die kränklichen Pfarrer, und im Durchschnitt erfreuen sich die Pfarrer keiner besonders blühenden Gesundheit. Nun haben wir eine ganz bedeutende Anzahl von Pfarreien auf dem Schwarzwald. Hier gilt es nicht nur das rauhe Klima zu überwinden, sondern es sind dort auch häufig noch Filiale damit verbunden. Ebenso ist dort wie auf dem Odenwald es Sitte, daß man den Pfarrer zu den Kranken ruft, er muß gehen in Sturm und Wetter, und da bricht nach und nach die beste Gesundheit zusammen. Ich möchte aber bei dieser Gelegenheit noch auf einen Punkt aufmerksam machen, der ein ganz wesentliches Element bildet, ohne welches ein protestantisches Pfarrhaus nicht gedacht werden kann, das ist die Pfarrfrau. Sie schafft ihm, wenn er von seinem anstrengenden Berufe nach Hause kommt, ein stilles freundliches Heim, wo er sich erholt, wo er seine Kräfte neu belebt, so daß er im Stande ist, wieder aufs neue mit frischen Kräften den Pflichten seines Berufes nachzukommen. Nun, dasselbe Schicksal wie die Pfarrer selbst, kann auch die Pfarrfrau treffen, daß sie das Klima nicht ertragen kann. Auch hier ist ein Punkt, auf den Rücksicht zu nehmen ist. Es ist am schlimmsten für den Geistlichen, wenn er täglich die Klagen der Frau hören muß, die oft wohl berechtigt sind. Das stört nicht blos die Stille des Familienlebens, sondern hindert auch den Geistlichen in Ausführung seines Berufs. Lassen Sie mich auf eine dritte Gattung übergehen, das sind die sogenannten vergessenen oder zurückgesetzten Geistlichen. Ich denke hier an zweierlei. Ich denke an solche, denen es bei allem Talent vielleicht erst nach Jahren oder nach Jahrzehnten gelingt, eine Stellung zu erreichen, oder aus einer Stelle, in die sie in der ersten Zeit hineingeworfen wurden, wieder heraus zu kommen. Ich denke aber auch an etwas anderes. Man hat uns Geistlichen schon oft vorgeworfen, daß in neuerer Zeit die beschwerlichen Stellen gemieden werden, und gerade in dieser Zeit ist ein Mangel an Bewerbungen auf solche Stellen ja vorhanden. Es mag dieser Zug vielleicht in der Abneigung seinen Grund haben, den besonders jüngere Geistliche vor den von dem Verkehr mehr entfernten Stellen haben.

Dazu kommt aber noch ein anderes, das in Betracht zu ziehen ist, das ist eben die Ungewißheit. Es würden sich die Geistlichen durchschnittlich dazu bewegen lassen, ihren Anfangsdienst auf solchen beschwerlichen abgelegenen Stellen zuzubringen, wenn sie die Gewißheit hätten, daß sie aus diesen Stellen auch wieder herauskommen. Wenn ein Geistlicher auf eine Stelle trachtet, die in günstiger Verkehrslage gelegen ist, so ist es nicht allein die Abneigung gegen beschwerliche Stellen, die ihn dazu veranlaßt, sondern auch die Sorge für Familien und Kinder. Das ist außerordentlich erschwert, und die kleine Zulage, die er erhält, kann das nicht ausgleichen, und so ist er dann durch wiederholte vergebliche Meldungen manchmal in eine außerordentliche Verstimmung versetzt. Auch nach diesem Gesichtspunkte hin glaube ich, daß eine Abhilfe getroffen werden muß. Ich nenne noch eine Gattung von Geistlichen, nämlich die, welche in Kollision mit ihrer Gemeinde kommen. Ich will hier öffentlich konstatieren, die Ursache liegt nicht immer an den Geistlichen selbst; es kommen hier Familienkoterien, die religiöse Richtung u. s. w. in Betracht, und es kommt sehr oft vor, daß energische Geistliche durch ihren Thätigkeitstrieb in Kollisionen hineingetrieben werden.

Die Frage ist nun die, wie wollen wir diesen Mißständen abhelfen? Ich habe mir die Anträge, seit dem ich mich mit dieser Frage eingehend beschäftige, aufs sorgfältigste überlegt, aber ich mußte fast von allen sagen, entweder sind sie nicht ausreichend oder man macht ihnen den Vorwurf, sie wären nicht logisch, nicht prinzipiell genug, oder endlich sie sind derart, daß sie das Prinzip der Verfassung durchbrechen, daß sie einen großen reformatorischen Grundsatz verletzen, dessen Verletzung ich ebenfalls nicht zustimmen könnte. Es ist bis jetzt nach meinem Dafürhalten kein anderer Ausweg denkbar, als eben der Kommissionsvorschlag, um aus diesen Mißständen herauszukommen, und das ist die diskretionäre Gewalt. Ich habe mich außerordentlich gewundert, daß man unter den Einwänden auch den machte: dieser Vorschlag befördere das hierarchische Wesen und mache abhängig von der Kirchenbehörde. Ich begreife dies in der That nicht. Wir haben früher einen anderen Modus gehabt und zwar Jahrzehnte

lang, wo die volle Macht in den Händen des Oberkirchenrats war, und, obwohl dieser einen größeren Spielraum hatte, ist es doch niemand eingefallen, von diesem Gesichtspunkt aus die Sache zu betrachten, während es sich hier nur um verhältnismäßig geringe Fälle handelt. Ich möchte hier nur an einen Vorgang zur Aufklärung erinnern. Die Synode von 1855 hat sich auch mit der Pfarrwahl beschäftigt, und es ist gut, sich ein klein wenig zu erinnern, welchen Grundsatz sie in Beziehung auf die zu besetzenden Stellen aufgestellt hat. Dieser Beschluß lautet so: „Das Ministerium des Innern wird beauftragt, dem evangelischen Oberkirchenrat den Entwurf einer revidierten Promotionsordnung aufzugeben, in welchem der Grundsatz zur Geltung zu bringen sei, daß bei Besetzung der Pfarrdienste nicht sowohl das Dienstalter, als vielmehr die besondern Verhältnisse und die Bedürfnisse der Gemeinden entscheidend sein sollen.“ Nun, dieser Grundsatz ist ganz richtig, aber eine höchst eigentümliche Sache ist die, daß nicht die Gemeinde selbst, sondern die Behörde zu entscheiden hatte, was das Bedürfnis der Gemeinde ist, was ihre besondern Zustände verlangen. Ich kann mir keine Einrichtung denken, wo der Geistliche so vollständig preisgegeben ist, als in dem Modus zur Besetzung der Pfarreien, wie ihn jene Synode angenommen hat, die schon oft gerade von konservativer Seite aus gepriesen und hervorgehoben wurde. Von hier aus war nicht mehr weit bis zur Pfarrwahl, wie sie unsere Verfassung aufstellt. Man brauchte nur zu sagen: die Bedürfnisse der Gemeinde stehen in erster Reihe, aber entscheiden soll nicht die Oberkirchenbehörde, sondern die Gemeinde selbst. Sie haben also zugleich in jenem Grundsatz der Synode von 1855 die Quelle unserer Pfarrwahl. Ein zweiter Einwurf, der vorgebracht wurde, ist der, es würden bei der diskretionären Gewalt eine besondere Art von Pfarrern geschaffen, die sogenannten wandernden Pfarrer. Ich verkenne nicht, daß das etwas Schlimmes ist, und ich weiß wohl, daß manche Geistlichen sich sträuben werden, sich dieser Anordnung zu unterwerfen. Ich gestehe auch offen, wenn ich in diese Lage käme, ich würde mich lange wehren und würde mir lieber Entbehrungen auferlegen, als Schritte

zu thun, um auf dem Wege der diskretionären Gewalt versetzt zu werden. Aber wir müssen mit den realen Verhältnissen rechnen, wir müssen nach Mitteln greifen, die wir haben. In Wirklichkeit wird sich die Sache nicht so schlimm machen, als sie aussieht. Man scheint von jener Seite immer an eine Art Völkerwanderung zu denken, wenn von der diskretionären Gewalt die Rede ist; als ob alles sich von den Sitzen erhebe und darnach strebe, irgend eine solche Pfarrei zu erlangen. Ich denke dies nicht; in den ersten Jahren werden gewisse Notstände zu heben sein, und es werden verschiedene Geistliche darnach greifen, aber mit den Jahren werden diese Notstände schon auf anderm Wege wesentlich verringert werden. Ich verkenne dabei nicht, daß eine Gattung von Geistlichen am allerübelsten daran sein wird, ja möglicherweise nur einen geringen Nutzen von der diskretionären Gewalt haben wird, das sind die älteren Männer des geistlichen Standes. Wir dürfen uns darüber nicht täuschen, wenn solche Geistliche auch auf geringere, einfachere und günstiger gelegene Stellen versetzt werden; die Gemeinden haben dies nicht gerne, und wenn der Geistliche nur ein paarmal im Jahre unwohl ist und deswegen den Sonntagsgottesdienst aussetzen und von einem benachbarten Geistlichen versehen lassen muß, oder wenn er eines Urlaubs zur Stärkung seiner Gesundheit bedarf, so sind dies Dinge, die eine gewisse Mißstimmung in den Dorfgemeinden erregen werden. Ich gebe vollkommen zu, daß also einzelne Geistliche in einer schlimmen Lage sein können, aber hier glaube ich, daß durch andere Mittel geholfen werden muß, das ist durch ein günstigeres Pensionsgesetz. Ich will nicht näher darauf eingehen, aber ich glaube, es müßte in dieser Weise etwas geschehen, wenn anders die Mittel dazu da sind. Nun erlauben Sie mir noch eine Bemerkung. Ich betrachte diesen Eintritt der diskretionären Gewalt nur als eine Art Versuch und ich gestehe, daß mir der Gedanke, der von jener Seite ausgesprochen wurde, nicht ganz verwerflich erscheint, daß man diesen Modus nicht als ein Verfassungsgesetz betrachte, sondern, wenn es möglich wäre, ihn nur als allgemeine Bestimmung aufnehme und auf dem Wege der Verordnung den

Kommissionsantrag zur Geltung bringe. Ich bin nicht in der Lage, zu entscheiden, ob dieser Weg ausführbar ist und muß dies den Juristen der Versammlung überlassen, aber ich wollte wenigstens meine Meinung in der Sache aussprechen. Was ich aber vor allem wünsche, ist das eine: Sorgen wir, daß etwas geschieht, daß die Generalsynode nicht über eine so wichtige Frage weggeht, ohne zu einem festen und bestimmten Beschluß in der Sache zu kommen.

Fehr. von Stockhorn. Ich habe Sie noch nicht mit langen Reden aufgehalten und werde mich auch jetzt kurz fassen. Ich werde mehr in ergänzendem Sinne sprechen, aber auch etwas erwidern. Zunächst möchte ich eine Bemerkung vorausschicken bezüglich einer Äußerung des Herrn Kirchenrats Schenkel, daß in der Kommission die Minderheit eigentlich, nachdem ihre Anträge abgelehnt waren, auch mit der Vorlage gewissermaßen sich einverstanden erklärt hätte. Ich muß dies als einen Irrtum bezeichnen. Wir haben uns in keiner Weise verpflichtet; ich persönlich habe die Bemerkung gemacht, daß mit „fünf Jahren“ der Gesetzentwurf mir unannehmbar sei, und das ist noch jetzt meine Ansicht.

Der Notstand, der dem Gesetzentwurf zu Grunde liegt, ist allseitig zugegeben worden, und ich brauche nicht darauf einzugehen. Es handelt sich nur darum, wie wird die Abhilfe geleistet? Ich glaube, alle Wege, die uns heute angedeutet wurden, beruhen darauf, daß das Prinzip der Pfarrwahl mehr oder weniger durchbrochen werden müsse. Ich glaube, der einzig richtige Weg ist der der Alternierung, und ich glaube nicht, daß wir zu dem rechten Ziele gelangen auf dem Wege der diskretionären Gewalt. Es ist von den Herren Kiefer und Schenkel gesagt worden, das Ansehen des Pfarrers leide nicht nur durch die diskretionäre Gewalt, durch das Moment, daß die Kirchenbehörde einen Pfarrer in eine Gemeinde auf fünf Jahre setzt. Ich lege darauf keinen großen Wert, aber ich glaube, die Leute könnten leicht sagen, das ist ein Pfarrer, den niemand will, jetzt erhalten wir ihn. Das wäre doch ein Moment, durch welches das Ansehen des Pfarrers etwas leiden könnte. Es wurde von Herrn Kiefer ferner gesagt, daß die Pfarrwahl selbst durch

Luther schon zur Zeit der Reformation sehr hervorgehoben worden sei. Der Herr Abgeordnete hat aber selbst beigefügt, später habe sich Luther etwas vorsichtiger ausgedrückt. Nun, wir haben von einem anderen Redner gehört, daß Melancthon, der doch als gleichwertig gelten wird, anderer Ansicht war. Ich gebe zu, es ist ein großes Moment für uns, daß Luther die Pfarrwahl billigte, aber wir wollen die Pfarrwahl ja nicht abschaffen, sondern nur erwägen, welche Art der Durchbrechung der Pfarrwahl der richtige Weg ist, um den aus ihr hervorgewachsenen Mißständen abzuhelpfen. Der Herr Abgeordnete *L i e f e r* hat nun bemerkt, es sei von der Generalsynode zu erwarten, daß ein recht kunstvoller Weg gefunden werde. Ich bin entgegengesetzter Meinung, ich glaube, der einfachste Weg wird der beste sein, ich möchte gar keinen gekünsteltesten Weg, und der einfachste Weg wird eben die Alternierung sein. Denn betrachte ich die Frage, ob die Alternierung den Übelständen abhilft, so muß ich entschieden mit Ja antworten. Ob das die diskretionäre Gewalt in derselben Weise thut, weiß ich nicht, ich glaube es aber nicht, und möchte hier dem Herrn Abgeordneten *S c h m i d t* entgegenen, der glaubt, daß durch die Alternierung nicht so rasch geholfen werde, wie durch die diskretionäre Gewalt. Wir haben hier zweierlei Gemeinden zu unterscheiden, nämlich diejenigen, die schon gewählt haben, und die, welche noch nicht gewählt haben. Nach dem Gesetzentwurf sollen die Pfarreien nicht durch die diskretionäre Gewalt besetzt werden dürfen, die noch nicht gewählt haben, sie können also, wenn sie zur Erledigung kommen, nur durch Wahl besetzt werden. Gerade so ist es bei der Alternierung, nur werden sie hier auf die Dauer besetzt, bei der diskretionären Gewalt aber nur auf fünf Jahre. Ich glaube also, gerade bei Anwendung der Alternierung wird dem auf so vielen Pfarreien vorhandenen Notstand am besten und schnellsten abgeholfen. Ich gehe nun noch auf die Frage über, wie steht es mit den Interessen, zunächst der Gemeinde, dann der Pfarrer und der Landeskirche? Die Interessen der Gemeinden verlangen meines Erachtens zuerst, daß die Abänderung, die wir hier beschließen sollen, auf dem Prinzip der Gerechtigkeit beruht, und das ist doch wohl

nur das, daß jede Gemeinde weiß, sie muß das eine Mal dem Besetzungsrecht des Oberkirchenrats weichen, das andere Mal hat sie das Recht, zu wählen. Es ist schon in der Kommission gesagt worden, man solle verhüten, daß in den Gemeinden die Aufsicht wach werde, sie seien sogenannte Strafgemeinden. Aber das ist nicht hervorgehoben worden, daß kein Verhältnis so auf die Dauer berechnet ist, wie das Verhältnis zwischen Pfarrer und Gemeinde. Ich möchte Sie nur aufmerksam machen auf die Armenpflege. Es giebt auch verschämte Arme; wenn nun ein Pfarrer frisch in eine Gemeinde, besonders eine Stadt, hineinkommt, so ist es ihm nicht möglich, da sofort helfend einzutreten, je länger er aber in der Gemeinde ist, desto mehr kann seine Arbeit hier eine segensvolle sein. Denken Sie weiter an die Vernachlässigung der Taufe, der kirchlichen Trauung, denken Sie an Ehestreitigkeiten, wie heikel ist hier die Aufgabe für den Pfarrer und wie leicht kann hier ein Pfarrer ungeschickt vorgehen, wenn er nur kurz in einer Gemeinde ist. Wie leicht wird es ihm aber auf der anderen Seite, wenn er lange in einer Gemeinde gewaltet hat und die Verhältnisse genau kennt, hier segensreich einzugreifen. Ich glaube also, die Interessen der Gemeinden verlangen viel mehr, daß die Alternierung beschlossen wird, als die diskretionäre Gewalt. Die Interessen der Pfarrer liegen klar zu Tage, denn es ist mir der Zweifel von der Gegenseite nicht benommen worden, daß der Pfarrer nach fünf Jahren in sehr schlimmen Verhältnissen steht. Man sagt wohl, der Pfarrer werde nach Ablauf dieser fünf Jahre gewählt werden, aber man weiß nicht zum voraus, wer nach fünf Jahren sich meldet. Es können Leute sich melden, an die man vorher gar nicht dachte, die aber verschiedene Anknüpfungspunkte durch Verwandtschaft &c. in der Gemeinde haben, und der Pfarrer wird nicht gewählt. Es kann — ich denke hier an einen Fall, der vor kurzem vorgekommen ist — der Pfarrer sich die Zuneigung seiner Pfarrgemeinde im großen und ganzen erworben haben, er hat aber durch ein etwas zu schroffes Vorgehen gegen wichtige Personen in der Gemeinde sich vergangen, diese sitzen im Wahlkörper und der Betreffende wird gegen den Willen eines großen Theils der

Gemeinde nicht gewählt. Nehmen Sie ein anderes Beispiel: daß eben die Richtung des Pfarrers der Gemeinde nicht gefällt; er muß Farbe bekennen und er wird sich dabei allerdings nicht als „Organ der Gemeinde“ betrachten — darin muß ich dem Herrn Abgeordneten K i e f e r entgegentreten — er wird sich vielmehr als Organ der Kirche, als Verkündiger des Wortes Gottes betrachten und vielleicht der Gemeinde gegenüber treten. Ich glaube, der betreffende Pfarrer hat endlich auch in vielen Fällen die Konkurrenz mit jüngeren Leuten auszuhalten und ich erinnere mich, gelesen zu haben, daß selbst Herr Präsident N ü s s l i n in der Generalsynode erklärte, es sei ein Erfahrungssatz, daß jüngere Bewerber von den Gemeinden vorgezogen werden. Ich glaube, nach all diesem kann man nicht sagen, es sei sicher, daß der Pfarrer nach fünf Jahren in seiner Gemeinde gewählt werde. Dazu kommt, daß er, wenn er Kinder hat, vielleicht in der Lage war, sie ein Gewerbe lernen zu lassen, weil er an dem betreffenden Ort dazu Gelegenheit fand. Wenn er aber von diesem Orte wegversetzt wird, so können sich die Kinder in dem ergriffenen Gewerbe nicht weiter ausbilden, weil dem Vater die Mittel dazu fehlen. Ich denke, der betreffende Pfarrer, besonders wenn er ein Mann ist, welcher sich nicht groß um die Politik u. c. kümmert, wird das Recht haben, zu sagen, ei warum haben die Herren in der Generalsynode nicht daran gedacht? Ich habe mich im Vertrauen darauf, daß das Gesetz eine gute That werden soll, gemeldet, jetzt habe ich es noch viel schlimmer und bin nicht schuld daran. Ich glaube, dies ist ein Moment, über das man nicht leicht weggehen kann, es ist dies wenigstens für mich das Moment, daß ich dem Gesetzentwurf, wie er vorliegt, nicht weiter zustimmen könnte. Es kommt aber noch ein weiteres Moment hinzu, nämlich die Interessen der Landeskirche. Wir haben von dem Herrn Präsidenten des Oberkirchenrates gehört, wie schwer die Mängel sind, die augenblicklich hier herrschen, und es wurde speziell bemerkt, daß die Wünsche der Geistlichen sich nicht decken mit denen der Gemeinden und daß ein sehr großer Mangel an Pfarrern sei. Es ist von einem Abgeordneten behauptet worden, die Pfarrer seien es, die eigentlich

klagten — es war das so viel ich weiß der Abgeordnete von Stösser aus Konstanz. Ich muß dem entschieden gegenüber treten, es sind nicht nur die Pfarrer, sondern, wie wir gehört haben, sind es die Vertreter der Landeskirche, der Kirchenbehörde, welche sagen, es sind Übelstände da, die unbedingt gehoben werden müssen. Also wir können nicht blos die Pfarrer als klagend annehmen, sondern wir müssen sagen, das Interesse der Landeskirche leidet, und wir müssen hier eintreten. Ich komme zu dem Schlusse, daß ich sage, die diskretionäre Gewalt mag vielleicht das Prinzip der Pfarrwahl nur halb durchbrechen, aber dieselbe hilft auch nur halb.

Präsident. Die Diskussion im allgemeinen ist nun zu Ende, da kein Redner mehr angemeldet ist. Ich werde also jetzt dem Herrn Vertreter des Kirchenregiments das Wort geben und dann den Vertretern der beiden Anträge, Herrn Baurat Baumeister und Herrn Geheimerat Lamey.

Oberkirchenrats-Präsident von Stösser. Hochwürdige Synode! Ich kann an die Worte des letzten geehrten Redners anknüpfen und wiederholen, daß es in der That ein Interesse der Landeskirche ist, die heute zur Erörterung gebrachten Fragen nach besten Kräften zu lösen, und ich knüpfe dann weiter an an die Schlussworte des Herrn Berichtstatters der Minderheit, der davon sprach, daß es sich hier wesentlich um eine praktische Frage handle. Ich werde mich deshalb bemühen, die Gesichtspunkte möglichst von ihrer praktischen Seite zur Geltung zu bringen.

Ich mache bezüglich des Minderheitsantrags sofort auf einige Gesichtspunkte aufmerksam. Der Minderheitsantrag will, daß die Alternierung eintrete, d. h. daß einmal durch Gemeindevahl die Besetzung eintrete und das andere Mal durch das Kirchenregiment. Ich nehme an, daß diese Einrichtung nicht allein von jetzt an gelte, sondern daß sie auch Rücksicht nehme auf die zurückliegenden Fälle, denn wenn die Alternierung erst von jetzt an gelten soll, so hilft sie begreiflicherweise gar nichts, wenigstens in den nächsten Jahren nicht, die Alternierung kann nur helfen, wenn die jetzt schon in Wahl gestandenen Gemeinden davon getroffen werden. Ist dies der Fall, so werden wir demnächst gar keine Wahlen mehr haben, wenigstens auf

geraume Zeit nicht. Es sind, wie gesagt wurde, noch 37 Gemeinden, die noch nie gewählt haben; diese werden in der nächsten Zeit voraussichtlich zur Wahl gelangen. Ist dies vorüber, so wird aller Wahrscheinlichkeit nach eine Zeit lang, wie ich gesagt habe, die Gemeindewahl sistiert sein. Soll dies aber nicht eintreten, soll nach einer gewissen Auswahl unter den Gemeinden, die schon gewählt haben, vorgegangen werden, so wäre ich sehr begierig, die Grundsätze kennen zu lernen, nach welchen diese Auswahl getroffen werden müßte. Es ist eine der größten Schwierigkeiten, die sich gerade dem Alternierungsvorschlag entgegen stellen, daß, wie gesagt, die Gemeindewahl entweder sofort beseitigt wird, und zwar auf eine ziemlich geraume Zeit, oder, wenn man ein Übergangsstadium eintreten lassen will, man wirklich sich von jeder Andeutung, wie dieses Übergangsstadium eingerichtet werden soll, verläßt sieht. — Auf einen etwas neben liegenden Grund, der aber doch berücksichtigt werden muß und den der Herr Berichterstatter der Minorität schon angeführt hat, will ich noch hinweisen, daß nämlich die Zahl derjenigen Pfründen vermindert wird, mit denen geholfen werden kann, wenn die Alternierung eintritt. — Auf ein weiteres praktisches Bedenken komme ich, was den Schlußsatz des Minoritätsantrags betrifft, daß man die Gemeinden offiziell um ihre Wünsche fragen müsse. Auch hier finden wir uns einer Alternative gegenüber, die entweder eine Verlegenheit für das Kirchenregiment bedeutet, oder eine Durchbrechung des ganzen Vorschlags. Entweder richtet man sich nach den Wünschen der Gemeinde (und es ist doch notwendig, daß man etwas Rücksicht darauf nimmt, namentlich da der Minoritätsantrag davon spricht, daß man thunlichst Rücksicht darauf nehmen soll), dann ist in der That das Kirchenregiment in einer weniger günstigen Lage, als es sich der jetzigen Wahl gegenüber befindet. Es ist ungefähr ein ähnliches Verhältnis, wie bei beratenden und beschließenden Ständen. Derjenige, der blos einen Rat zu erteilen, der blos einen Wunsch zu äußern hat, der thut das nicht mit jenem Gefühl der Verantwortlichkeit, als derjenige, der die endgiltige Entscheidung zu geben hat. Man wünscht viel und denkt, derjenige, der die Entscheidung

zu geben hat, wird schon das Richtige treffen. Man hat alle Übel, die aus der Wahl sich ergeben, mit in Kauf genommen und hat auf der andern Seite doch nicht der Gemeinde die Verantwortung auferlegt, welche sie bei der Wahl tragen soll. Nimmt man aber keine Rücksicht auf die Wünsche der Gemeinde, so ist sowohl das Kirchenregiment als der von ihm entsendete Geistliche von vorn herein der Gemeinde gegenüber in einer peinlichen, unangenehmen Lage. Es sind der Vorlage der Kirchenregierung gegenüber, wie mir scheint, im wesentlichen drei Einwendungen gemacht worden. Zunächst wendet sich die Kritik gegen die fünfjährige Frist, und zwar wurde; in dieser Beziehung bemerkt, es werde durch diese Ernennung auf fünf Jahre die Würde des Landesherrn herabgemindert. Ich kann diesen Einwand nicht recht verstehen, warum eine Ernennung auf Zeit von seiten des Landesherrn, wodurch man einem Gebrechen in den kirchlichen Zuständen abzuhelfen gedenkt, die Würde des Landesherrn beeinträchtigen soll! Ein, wie mir scheint, ernsthafterer Einwand besteht darin, daß man annimmt, die Würde des Geistlichen würde herabgemindert durch die fünfjährige Frist. Es liegt allerdings der Gedanke nahe, daß der Geistliche, der in eine Gemeinde eintritt und nach Umlauf von fünf Jahren noch eine Wahl voraussehen muß, einer gewissen Verführung sich ausgesetzt sieht, nunmehr auf ein günstiges Wahlresultat hinzuwirken. Man hat aber die Frist von fünf Jahren deswegen angenommen, um eine gewisse Stetigkeit in die Übung des Amtes hineinzubringen. Man hat in dieser Hinsicht an eine Vorschrift der alten Promotionsordnung, die jetzt noch in Geltung sich befindet, erinnert, wonach nach Umlauf von fünf Jahren der Geistliche berechtigt sein soll, von seiner Stelle sich fortzumelden, woraus sich ergibt, daß man eine Frist von fünf Jahren denn doch nicht für eine zu kurze Frist hielt, um die Pfründe wieder verlassen zu können. Es ist möglich, daß die befürchtete Folge ab und zu eintritt, aber wir müssen eben auf zweierlei Bedacht nehmen, einmal, daß es sich nur um ein Ausnahmeverhältnis, nicht um ein regelmäßiges Verhältnis handelt, und zum andern darauf, daß denn doch anzunehmen ist, es werde bei einer solchen Aus-

dehnung der Frist doch nicht bei einer großen Anzahl von Geistlichen die Veranlassung dazu gegeben sein, schon von vorn herein ihrem Amte mit der zu fordernden Gewissenhaftigkeit nicht nachzugehen. Das will ich zugeben, was von seiten eines Redners gesagt worden ist, daß durch unsere Vorlage sehr viele Mißverhältnisse, welche in verschiedenen Pfarrhäusern zur Geltung gebracht werden, nicht geheilt werden können. Es ist aber aus der ganzen Geschichte der Pfründenbesetzung noch kein Mittel bekannt geworden, welches allen diesen Mißverhältnissen abzuhelpen möglich gemacht hätte. — Es ist weiter unserer Vorlage entgegen gehalten worden, es werde eine Gemeinde, die auf diese Weise ausgewählt sei, von vorn herein dem betreffenden Geistlichen nicht mit der erforderlichen Freude und dem erforderlichen Zutrauen entgegen kommen. Findet es bei einer Gemeinde statt, die bisher gewohnt war, zu wählen, daß sie eine Besetzung bekommt, die ein für allemal das Wahlrecht für diesen Fall abschneidet, so scheint mir, wird sie ein größeres Mißvergnügen empfinden, als wenn sie es mit einem bloß provisorischen Fall zu thun hat. — Dann hat man zum dritten davon gesprochen gegen die diskretionäre Gewalt, daß hier eben eine zu große Befugnis in die Hand der Oberkirchenbehörde gelegt sei. Es ist in einer von uns gewiß mit großem Dank aufgenommenen Weise das Vertrauen gegen die jetzige Oberkirchenbehörde ausgesprochen worden, man hat sich aber allerlei bedenklichen Vorstellungen für die Zukunft hingegeben. Da muß ich sagen, etwas Gewicht lege ich denn doch auf den Synodalausschuß, der bei der jeweiligen Besetzung der Pfarreien ja mitzuwirken hat und welcher die Meinung der Landesgemeinde vertritt, und ein ebenso großes Gewicht lege ich auf die Generalsynode, die alle fünf Jahre die Thätigkeit der Oberkirchenbehörde auf diesem Gebiete zu kritisieren hat. Ich glaube, es wird sich da auch eine weniger wohlwollende Oberkirchenbehörde denn doch aus Klugheit schon in Acht nehmen, von ihrer Befugnis einen unangenehmen Gebrauch zu machen. Übrigens was heißt denn diskretionäre Gewalt? Es heißt doch nichts anderes, als daß eine Stelle besetzt werden soll nach dem Ermessen der Kirchenregierung. Findet

denn eine derartige diskretionäre Gewalt bei der Alternierung nicht statt? Der ganze Unterschied besteht darin, daß in dem einen Fall die nach dem Ermessen der Kirchenbehörde eingetretene Besetzung nachmals noch die Kritik der Gemeinde zu durchlaufen hat, im andern Fall diese Kritik wegfällt; aber nach dem Ermessen der Kirchenregierung, immer unter Mitwirkung des Synodalausschusses, findet in einen wie im andern Fall die Besetzung statt. Man hat sich umgesehen nach einer gesetzlichen Grundlage. Wir haben sie, die Pfarrwahl ist die gesetzliche Grundlage, die, abgesehen von den Patronatsparreien, gilt. Für die Besetzung unserer Pfründen ist die Pfarrwahl die Regel, welche die Verfassung giebt. Und worin besteht die diskretionäre Gewalt? worin besteht das Ermessen? Wir haben einzelne Fälle vor uns, wir haben einen Geistlichen, dessen Gesundheitsverhältnisse ihm wünschenswert machen, in eine Pfründe zu kommen, die in einer milderer Gegend liegt. Sollte es für diesen Geistlichen nicht angenehm sein, wenn er die Möglichkeit hat, ohne sich den Wechselfällen einer Wahl unterziehen zu müssen, von seiten der Oberkirchenbehörde dorthin versetzt zu werden? In ähnlicher Weise können Sie die einzelnen Fälle, wo ein ähnliches Bedürfnis spricht, überall durchgehen, und mir scheint, damit ist der Würde des geistlichen Standes nichts vergeben. Der ganze Schwerpunkt der Frage liegt darin, in wie weit man in Beschränkung der Pfarrwahl gehen soll. Die Alternierung hebt für gewisse Fälle die Pfarrwahl gänzlich auf, die diskretionäre Gewalt suspendiert sie nur, oder ich will nicht diskretionäre Gewalt sagen, sondern das Besetzungsrecht auf Zeit, das dem Kirchenregiment zur Abhilfe gewisser Notstände gegeben wird. Wohl bemerkt, es ist das die Ausnahme, überall, wo die Voraussetzung dieser Ausnahme nicht nachgewiesen werden kann, tritt die Regel der Pfarrwahl ein und hört das Ermessen des Oberkirchenrats auf, wogegen bei dem Alternierungsvorschlag ein für allemal das Gemeinderecht aufhört. Gegen diese gänzliche Beseitigung der Gemeindevahl haben wir denn doch einige Bedenken, sie mögen vielleicht theoretisch aussehen, aber sie haben doch einen recht praktischen Hintergrund. Ich will daran erinnern, daß

durch unsere gegenwärtige Kirchenverfassung der Gemeinde eine ganz andere Stellung gegeben worden ist. Auf die Gemeinde sind dadurch sehr wichtige Rechte des Kirchenregiments übertragen worden, und der Mittelpunkt dieser neuen Berechtigung ist die Pfarrwahl. Man hat mit Rücksicht auf die bis zu jener Zeit geltende Stellung des Kirchenregiments die Einrichtung derart getroffen, daß Rechte und Pflichten, Befugnisse und Obliegenheiten auf beiden Seiten ausgeglichen sind, und ich möchte sehr davor warnen, an diesem Ausgleich zu rütteln, eine Veränderung der verfassungsmäßigen Normen gerade auf diesem Punkte hat seine ernste Bedenken. Es ist, und wie mir scheint schon zum Nachteil an unserer Verfassung eine Veränderung vorgenommen worden, und gerade dieser Vorgang im Jahre 1871 ist belehrend. Man hat damals den sogenannten Sechservorschlag eingeführt, und es ist mir von Interesse gewesen, zu lesen, was mein Vorgänger damals gesagt hat (verliest die Stelle). Die Bedenken, die mein Herr Vorgänger hier geäußert hat, diese Bedenken haben sich durch die That bestätigt. Der Sechservorschlag hat dahin geführt, daß unsere Pfründebesetzung noch in viel höherem Grade den Charakter der Unbeweglichkeit erhalten hat, als es früher der Fall war, und wir würden vielleicht jetzt nicht vor der heutigen Erörterung stehen, wenn man damals nicht die Verfassung geändert hätte. So fürchte ich jetzt, daß, wenn man zu tief in die Gemeindevahl eingreift, damit unser Verfassungsgesetz dergestalt angegriffen wird, daß damit der Anstoß zu einer Bewegung in den Gemeinden gegeben würde, die von heute an die größere Ausdehnung des Gemeindefreies anstreben und mit der Zeit viel weiter in die Befugnisse des Kirchenregiments eingreifen möchte, als für das Wohl der Kirche und für die dauernde Ordnung des kirchlichen Lebens gut wäre. Ich kann ein Beispiel der entgegengesetzten Art geben, wohin die unvorsichtige Abänderung solcher Fundamentalbestimmungen führt. Ich habe eben gesagt, wie durch die Ausdehnung der Befugnisse der Gemeinden im Jahre 1871 es nun schon im Lauf von zehn Jahren dahin gekommen ist, zu einer Beschränkung des Gemeindefreies zu gelangen. Sie wissen, daß die Kirchengemeinde-

ordnung der Union vom Jahre 1821 die Wahl für den Kirchengemeinderat so gestellt hat, daß die Kirchengemeinderäte von der Gemeinde auf eine bestimmte Zeit, also mit der Voraussicht auf periodische Erneuerung zu wählen waren. Nach der Synode von 1834 ist dieses Recht der Gemeinde dahin beschränkt worden, daß man die Kirchengemeinderäte auf unbestimmte Zeit, d. h. also auf Lebensdauer gewählt hat. Im Jahre 1855 gelangte man bis dahin, an die Stelle der Wahl die Kooptation treten zu lassen und in dem Jahre 1861 gelangte man zu der jetzigen Kirchenverfassung, welche im Gegensatz zu der im Jahre 1855 eingeführten äußersten Beschränkung des Gemeinderechts die möglichst größte Ausdehnung desselben herbeiführte. Es ist notwendig, auf derartige Vorgänge aufmerksam zu machen, um darauf hinzuwirken, doch ja vorsichtig bei der Veränderung zu sein, die solche fundamentale Dinge, wie vorliegenden Falls das Recht unserer Kirchengemeinden, betrifft. Ferner handelt es sich bei der Pfarrwahl nicht allein um ein Recht der Gemeinde, sondern auch um eine ächt protestantische Pflicht der Gemeinde, darum nämlich, daß die Gemeinde immer von Zeit zu Zeit mit der allerhöchsten und wichtigsten Frage bezüglich der Befriedigung ihrer religiösen Interessen beschäftigt wird, nämlich, wen sie zum Leiter ihres kirchlichen Lebens erhält und welche Anforderungen sie an diesen stellen soll. Ich möchte nicht, daß diese Pflicht der Gemeinde zu häufig und zu sehr in den Hintergrund trete; es ist ein Vorzug der Gemeindegewahl, wenn sie auch manchmal zu etwas plumpen Vorkommnissen geführt hat, daß sie das kirchliche Interesse in der Gemeinde wach und lebendig erhält. Es ist noch weiter darauf hinzuweisen, allerdings ein jenseits unseres innerkirchlichen Lebens gelegener Gesichtspunkt, immerhin für eine protestantische Kirche aber von Bedeutung, daß gerade durch den verstärkten Einfluß des Laienelementes, der in der Gemeindegewahl liegt, ein größerer Zusammenhang, eine stärkere Fühlung zwischen dem Leben der Kirche und den übrigen öffentlichen Verhältnissen des Landes begünstigt wird, was ich für die gedeihliche Entwicklung unserer protestantischen Kirche vorteilhaft erachte. Eines hat ja auch der geehrte Herr Bericht-

erstatter der Minorität schon hervorgehoben, daß nämlich die Gemeindewahl die beste Garantie für die Geistlichen ist, daß sie ihre eigene religiöse Richtung ungescheut verfolgen können. Die Gemeindewahl auf der einen Seite und das Pfründerecht auf der andern Seite, das sind die zwei Säulen, auf denen die Selbständigkeit des protestantischen Geistlichen ruht. Ein mehr äußerlicher Grund ist sodann noch der, daß durch die Gemeindewahl ein Zustand des Vertrauens zwischen der Gemeinde und dem Geistlichen sich bilden kann; es ist das nicht ohne alle Bedeutung, aber doch nicht von der Erheblichkeit, wie man hier und da zur Geltung gebracht hat; ich möchte darauf ein so großes Gewicht nicht legen, weil nach meiner Erfahrung auch Geistliche, die einstimmig gewählt worden sind, doch nicht in dem vollen Zustand der Eintracht fortgelebt haben in der Gemeinde, wie es anzunehmen gewesen wäre, und Geistliche, die mit einer geringen Majorität gewählt waren, in einen äußerst erfreulichen Zustand der Harmonie zu ihren Gemeinden gekommen sind. Um mich zu resumieren, mir scheint, daß derjenige Ausweg, um vorhandenen Übelständen abzuhelpen, am meisten Empfehlung verdient, der sich am wenigsten von unseren verfassungsmäßigen Zuständen entfernt. Als solchen muß ich den von der Kirchenregierung gemachten Vorschlag ansehen, der viel von seiner Schärfe verliert, wenn Sie sich vergegenwärtigen, daß es sich um eine Anzahl von konkreten Fällen handelt, wo wir ganz klar das Bedürfnis erkannt haben und demselben durch Eröffnung einer geeigneten Pfründe große Erleichterung verschaffen können. Es ist gewiß ratsam, angesichts der vorgetragenen Bedenken, den von uns vorgeschlagenen Weg einmal zu betreten und sollte er nicht abhelfen, so sind wir in Zeit von fünf oder zehn Jahren wieder da, um weiter an der Entwicklung unserer kirchlichen Zustände zu arbeiten. Einstweilen, glaube ich, ist Vorsicht angemessen, und ist es im Interesse der Kirche wie im Gemeindeinteresse angemessen, den Weg zu gehen, den die Vorlage und auch der Herr Berichterstatter der Majorität vorgeschlagen hat, und möchte ich Sie also im Namen des Kirchenregiments eruchen, auf den Minoritätsvorschlag nicht einzugehen.

Baurat Baumeister. Meine Herren, ich habe mich bemüht, im Verlauf der Diskussion den Verteidigern der oberkirchenträchtlichen Vorlage genau zu folgen, ich muß aber gestehen, daß dieselben mich nicht überzeugt haben, es seien die Einwendungen meiner Freunde gegen diese Vorlage nicht stichhaltig. Es ist vor allem von dem verehrten Herrn Präsidenten des Oberkirchenrats mit Recht davor gewarnt worden, an den Bestimmungen der Verfassung zu rütteln, da diese Verfassung einen wohl erwogenen Ausgleich zwischen den Rechten der einzelnen Gemeinden und den Rechten der Gesamtgemeinde und ihrer Regierung herstellt. Nach meinem Gefühl aber ist gerade das ein sehr empfindliches Rütteln an einem bestehenden Zustande, wenn Ausnahmestände geschaffen werden, die allerdings vielleicht nicht immer wirklich zur Ausführung kommen, weil sie in das Ermessen des Oberkirchenrats gestellt sind; die Möglichkeit solcher Ausnahmemaßregeln scheint mir eine viel gefährlichere Durchbrechung eines stetigen Zustandes zu sein, als regelmäßige Änderungen es sind. Damit hängt dann überhaupt zusammen, daß die Gemeinde sicherlich ein gewisses Mißvergnügen empfindet, sobald das bisherige Gemeindericht auf die Pfarrwahl in mehr oder weniger hohem Grade durchbrochen wird; aber ich muß meinerseits doch dem Herrn Präsidenten des Oberkirchenrats die Meinung entgegen stellen, daß ich glaube, dieses Mißvergnügen wird größer und empfindlicher, wenn es gewissermaßen durch einen Blitz aus heiterem Himmel erzeugt wird, ohne Vorbereitung darauf, als wenn es sich auf regelmäßige Weise von Zeit zu Zeit wiederholt. Was die einzelnen Gründe anbelangt, welche für die diskretionäre Gewalt hier angeführt worden sind, so bedarf dasjenige wohl kaum einer Beleuchtung, was mit dem Zeitraum der fünf Jahre zusammenhängt. Die Oberkirchenbehörde hat geglaubt, daß diese fünfjährige Besetzung gerade im Sinne der Stetigkeit der geistlichen Seelsorge gewählt werden müsse. Meinerseits glaube ich, daß diese fünf Jahre bei weitem nicht genügen, um eine gewisse Kontinuität in dieser Richtung zu Stande zu bringen, daß vielmehr ein Geistlicher nach Verfluß dieser fünf Jahre so zu sagen kaum warm ge-

worden ist in der Gemeinde und dann dieselbe wieder verlassen muß. Das von dem Herrn Kirchenrat Schenkel angezogene Beispiel der Schweiz, in welcher nicht bloß die Geistlichen, sondern viele oder vielleicht alle Beamte auf die Dauer von fünf Jahren gewählt werden, paßt doch nicht wohl hierher. Unsere Gewohnheiten sind durchweg andere und gerade weil unsere sonstigen Kreise von Angestellten einer viel größern Stetigkeit sich erfreuen, möchte ich unseren Geistlichen dasselbe Recht erhalten wissen. Was der Herr Stadtpfarrer Längin mit wohlwollender Freundlichkeit über das Schicksal der Pfarrfrauen gesagt hat, ist mir recht aus der Seele gesprochen gewesen. Ich kann mir denken, wie eine solche Pfarrfrau bei der leidenden Gesundheit des Mannes, oder bei eigenem Leiden, bei schlechtem Zustand des Pfarrhauses oder in unwirtlicher Gegend sich sehnt, aus dieser Lage endlich befreit zu werden. Dafür ist nun das Ziel in beiden Vorschlägen gegeben. Aber, meine Herren, denken Sie nun auch weiter, und legen Sie sich die Frage vor, in welcher Stimmung sich diese Pfarrfrau während fünf Jahren, nach der diskretionären Gewalt, befinden wird. Ich glaube von ihr noch viel weniger, daß sie sich in ihrer neuen Lage warm fühlen wird, als von ihrem Manne, und ich beklage ihr Loos bei einer abermaligen eventuellen Ortsänderung fast noch mehr.

Gegen unsern Minoritätsvorschlag, der sich auf die Alternierung bezieht, sind einige Bedenken kundgegeben worden, die ich auch noch beleuchten möchte. Ich muß dem Herrn Oberkirchenratspräsidenten zugeben, daß Schwierigkeiten für den Oberkirchenrat entstehen werden, wenn er sich bemüht, nach dem Wortlaute unseres Antrags, die Wünsche der Gemeinden thunlichst zu berücksichtigen. Diese dünken mich aber nicht so groß, als bei der Besetzung durch die diskretionäre Gewalt. Hier bei der Alternierung wird der Oberkirchenrat mit der Auswahl unter einer Anzahl Bewerber zu thun haben, dort wird es sich nicht bloß darum handeln, sondern er wird auch unter einer Anzahl von Gemeinden zu wählen, also eine doppelte Wahl vorzunehmen und zu untersuchen haben, welche Elemente zu einander passen, ich

glaube, daß damit die Schwierigkeit gestiegen ist. Zugeben muß ich ferner, daß der Satz, der sich auf die Abänderung des bisherigen Verfahrens bezieht und welcher den Gemeinden sämtliche Bewerber zur Wahl genannt wissen will, bedenklich ist. Ich habe gleich im Eingange meines Vortrags gesagt und wiederhole es jetzt, daß diese Bestimmung nicht als integrierender Bestandteil unseres Vorschlags, sondern mehr als Wunsch zu bezeichnen ist, welcher bei der endgiltigen Beschlußfassung noch einer eingehenden Prüfung bedarf; das gleiche ist der Fall bezüglich des Übergangszustandes bei der Alternierung. Der Herr Präsident des Oberkirchenrats hat die Frage aufgeworfen, ob die 37 Gemeinden, die bis jetzt nicht gewählt haben, der Alternierung unterworfen werden sollten oder nicht. Das ist nun doch nur eine unbedeutende Übergangsfrage, welche die Freunde der Alternierung nicht hindern wird, mit Sorgfalt an die Ausführung zu gehen. Ich glaube, auf diese Schwierigkeiten nicht eingehen zu sollen, da sie das Prinzip im großen und ganzen nicht ändern. Aber es ist durch mehrere Reden fortwährend der Alternierung, wie wir sie vorgeschlagen haben, der Vorwurf gemacht worden, sie schwanke zwischen dem Rechte der Gemeinde und dem Rechte der Oberkirchenbehörde. Das wollen wir gerade nicht, wir wollen ein Zusammenwirken der beiden Faktoren haben, nur wollen wir zwei verschiedene Ausführungsmethoden für die Kooperation. Namentlich enthält, wie mir scheint, diese vorübergehende Wirkung des Vetos eine mildere Durchbrechung des herrschenden Gemeinderechts als die diskretionäre Gewalt. Jedenfalls glaube ich, daß dieser neu vorgeschlagene Modus eine Menge Übelstände abschafft, die der bisherige mit sich geführt hat. Er wird weniger Enttäuschung, weniger persönliche Umtriebe, überhaupt eine weniger unwürdige Behandlung der Sache mit sich führen, weil er überhaupt die Personen außer Spiel läßt.

Vielsach sind die Gründe und Gegengründe, die uns hier in der Diskussion bewegt haben, subjektiver Natur. Ich kann nicht leugnen, daß gewisse Besorgnisse und Hoffnungen durch entgegengesetzte Stimmen ausgeglichen werden, aber es läßt sich darüber ein mathematischer Beweis nicht geben. Aber

das möchte ich zum Schlusse sagen, der Geistliche kann nach meiner Meinung nicht als Organ der einzelnen Gemeinde betrachtet werden und es ist nicht recht, ihm daraus einen Vorwurf zu machen, wenn er als ein Organ der Gesamtkirche gelten will. Ich glaube auch, daß dies aus dem verlesenen lutherischen Satz abstrahiert werden kann und muß. Der Geistliche ist Diener des Herrn an der Gemeinde, und das drückt auch die Verfassung ganz klar in den §§. 91 und 92 aus. Von diesem Gesichtspunkte aus möchte ich die Geistlichen beurteilt und ihr Standesbewußtsein durch uns alle berücksichtigt wissen.

Geheimerat Lamey. Hochgeehrte Herren! Zuerst lassen Sie mich, damit Herr Kirchenrat Schenkel nicht nachher Ursache hat, eine Berichtigung eintreten zu lassen, meine Anschauung über den berührten Vorgang in der Verfassungskommission mitteilen. Darnach haben die Herren, nachdem der Antrag auf Alternierung abgeworfen war, sich bereit erklärt, auf den Kommissionsantrag einzugehen. Es ist möglich, daß Herr von Stockhorn erklärte, daß er auf eine fünfjährige Besetzung nicht eingehe, aber die Bemerkung haben wir nicht gemacht, daß nicht die Minorität auch schließlich unserm Antrage zustimmen werde. Die ganze bisherige Diskussion hat gezeigt, daß in dem Alternierungsvorschlag immerhin eine gewisse Abneigung gegen die bisherige Wirkung der Pfarrwahl gelegen ist, soviel man sich auch bemüht hat, die Licht- und Schattenseiten derselben hervorzuheben. Ich gebe nun zu, daß auch der Alternierungsvorschlag in so fern ein prinzipieller ist, indem hier zwischen zwei Berechtigten geteilt wird, nämlich zwischen dem Kirchenregiment und zum andern zwischen den Ansprüchen der Gemeinde, welche sie bezüglich der Pfarrstellen wohl zu machen hat in Beziehung auf den Einfluß auf die Besetzung dieser Stelle. Wir sind nun prinzipiell gegen den Alternierungsvorschlag aus Gründen, die ich nicht mehr im allgemeinen auseinander zu setzen brauche, wir sind gegen ihn als einen Angriff auf die Verfassung, als einen Angriff auf ein den Gemeinden zustehendes Recht. Ich muß nun sagen, daß ich mit den Pfarrer in einer Gemeinde auch nicht denke als ein Organ, dem nun

die Gemeinde vielfach zu gehorchen hätte, ich betrachte ihn vielmehr als den Vorstand, als denjenigen, der an der Spitze der Gemeinde geht und so hat wohl auch der Abgeordnete Kiefer die Sache betrachtet (Kiefer: Ganz richtig). Er steht also nicht da wie ein Oberamtmann oder Regierungs- direktor und die Eigentümlichkeit der örtlichen Organe ist, daß sie im allgemeinen nicht von dritten besetzt, sondern gewählt werden. Der Herr Abgeordnete Bauer hat die Bemerkung gemacht, daß ein großer Teil der bisherigen Mißstände und der Mißstimmung, der bei den Geistlichen gegen die Pfarrwahl eingetreten ist, ihm die Folge der sozialen Stellung zu sein scheine, in welche die Geistlichen durch die neue Gesetzgebung gekommen seien und die sich dann in der Folge erst auf die Pfarrwahl übertragen habe. Es ist dies auch meine Ansicht, nur folgt daraus nicht, daß die Pfarrwahl krank ist, sondern daß über die Geistlichen eine Art Infektionskrankheit gekommen ist, vermöge deren die Pfarrwahl als die Ursache aller Übel betrachtet wird und deren Beseitigung als die wunderbare Medizin, die alles heilen soll. Ich bedaure dies bei einem Stande, dessen geistige Befähigung ihn vor einer so einseitigen Betrachtung schützen sollte, aber soviel ich höre, muß dies mehr oder minder die Ursache sein. Diese Krankheit ist die Ursache, um die Pfarrwahl zu beseitigen und zur Kirche zurück zu kehren, aber nicht zur Gemeindefirche, sondern zur Amtskirche. Die Pfarrebesehung ist nicht zu Gunsten der Gemeinden erfunden worden, sondern im Interesse der Machthaber. Fragen Sie einmal, ob die Patronatspfarreien im Interesse der Gemeinden erfunden wurden. Der Patronatsherr besetzte sie, sofern es im Interesse der Gemeinde lag, daß sie einen Pfarrer haben will, aber sonst hat er nicht viel Rücksicht darauf genommen, ob der Pfarrer der Gemeinde recht war oder nicht, wenn er nur ihm recht war. So ist es auch bei den landesherrlichen Pfarreien, wo die Landesherren sich mehr und mehr die Patronatsrechte zugeeignet haben. Später ist ihnen das erst ganz gelungen, es war aber das kein so großes Glück für die Pfarrer, wie man glauben möchte. Ich erinnere mich an die Zeit, es war vor der, wo der Fürst

regiert hat, dessen Bild in diesem Saale aufgestellt ist. Es ist die Zeit gewesen, wo man nicht an die Ministerialsektion gegangen ist, sondern in die Audienz oder zu einem Herrn vom Hof. Dort ist die Sache allerdings schneller gegangen, als der Abgeordnete Lugin sagte, und es sind mir eigene Erlebnisse und Beispiele bekannt, daß damals die Vergebung eine solche war. Wenn Sie dies für richtig halten — es ist dies ein Mittel, das wohl bis zu dem heutigen Tage noch, immerhin aber nicht mehr in diesem Umfange vorkommen wird — dann haben Sie allerdings recht, wenn Sie dieses Befetzungsrecht als ein solches ansehen, das allerlei Übel gut machen kann, das aber auch allerlei Übel herbeizuführen im Stande ist. Ich sage also, die derartige Befetzung ist eine Frage der Macht gewesen und ist's auch jetzt noch, so daß es mir auffallend ist, daß die Herren Geistlichen, welche die Alternierung wünschen, darüber klagen, daß der Oberkirchenrat mehr Befugnisse erhalte, durch welche die Geistlichen abhängig werden. Sofern der Oberkirchenrat alle Pfarreien befezen müßte, würden sie ja nicht notwendig haben, sich bei den Gemeinden zu bewerben. Sie würden aber andere Notwendigkeiten vor sich sehen, sie würden dann andere Klagen vorbringen und wahrscheinlich ebenso unberechtigte über Ungerechtigkeiten bei der Vergebung durch den Oberkirchenrat, die ihnen freilich eben so viel helfen würden, wie jetzt die Klagen über die Gemeinden. Dann, wenn ich betrachte, wie es eigentlich mit der Pfarrwahl beschaffen ist, muß ich sagen, wir haben so viele Gemeinden und so viele Pfarrer und sämtliche Pfarrer haben eine Pfarrei und zwar meist durch die Wahl. Sie haben also den doppelten Vorteil genossen, daß sie eine Pfarrei erhielten und zugleich den, daß sie als Vertrauensmänner von der Gemeinde bezeichnet wurden, und nun zeigt sich auf einmal bei allen Pfarrern oder wenigstens bei der Mehrzahl, daß sie die falsche Pfarrei erhalten haben, und es ist nur wunderbar, daß nicht eine große Anzahl von Dienstauschen vorkommt, denn es muß doch ein Zusammenhang hier vorhanden sein. Es liegt in dem, was über diese Frage der Pfarrwahl gesagt wird, eine sehr große Täuschung, die sich bei jeder Änderung der Pfarrwahl bitter bezahlen

würde, daß ich glaube, wir müssen uns zusammen nehmen und uns nicht einem krankhaften Gefühle unterwerfen, das zu Stande gekommen ist, ohne daß der Grund dafür klar geworden ist, indem man die Pfarrwahl als das Objekt ansieht, aus dem alles Übel hervorgegangen ist. Ich meine aber, ich dürfte Ihnen bei dieser Gelegenheit ein kleines eigenes Erlebnis aus der neuesten Zeit erzählen. Herr Abgeordneter Baummeister hat zwar von vornherein gesagt, daß die Kirchengemeindeversammlung oder ihre Zusammensetzung die Schuld sei, weshalb er gegen das Wahlrecht ist, und so mag auch vielleicht meine Erzählung nicht ganz seinem Bilde von einer idealen Kirchengemeindeversammlung entsprechen. Ich muß übrigens dabei bemerken, daß, wenn es keine ideale Kirchengemeindeversammlung giebt, giebt es auch keine idealen Pfarrer, denn wenn es lauter ideale Pfarrer gebe, hätten wir auch lauter ideale Kirchengemeindeversammlungen und umgekehrt. Wir können nichts anderes von andern verlangen, als was wir selbst zu leisten vermögen, da die Menschen bei ihrem Thun auch bei dem besten Willen an die Verhältnisse gebunden sind. Ich spreche jetzt von der Kirchengemeindeversammlung in Mannheim, einer Gemeinde, die übrigens in ihrer Kirchengemeindeversammlung sehr würdige, sehr kirchliche Personen enthält, Personen, die bezüglich dessen, was sie für die Kirche leisten, ein leuchtendes Muster für manche Kirchengemeindeversammlung, wenn nicht für alle im ganzen Lande sein können und zu der auch Männer gehören, die das möglichste gethan haben, um der Kirche in Mannheim, wo sie ein Bedürfnis hat, Mittel zuzuwenden. Es war das Referat über die Pfarrwahl in der Mannheim-Heidelberger Diözesansynode in Frage. Dasselbe wurde vorgelesen oder mitgeteilt und nachdem einiges darüber gesprochen worden war, ist ein Herr aufgetreten, der durch seinen kirchlichen Sinn sich auszeichnet und in dessen Familie mehrere Geistliche sind, auch solche, die sich in unserer Mitte befinden, und sagte in aller Unschuld, man möge ihm doch sagen, welches der Vorteil für die Gemeinden sei, wenn statt der Pfarrwahl die Alternierung eingeführt würde. Darauf ist allgemeines Verstummen entstanden, von der Kirchengemeindeversammlung

wußte niemand etwas zu sagen und von den Geistlichen auch nicht. Ja, sagte er, wenn das für die Kirchengemeinden keinen Vorteil bringt, nur für die Geistlichen, so ist es eine eigentümliche Zumutung, wenn wir unser Wahlrecht aufgeben sollen, um einen geringwertigen Gewinn für die Geistlichen herbei zu führen. Einer der anderen Herren, gleichfalls ein sehr kirchlich gesinntes Mitglied, stellte den Antrag, den Bericht drucken zu lassen und zu verteilen. Ich habe sogar diesen Antrag dahin rektifiziert, daß man dies privatim thun und nicht den Kirchengemeinderat damit beauftragen möge. Sie können daraus ersehen, wie die Sache in den Gemeinden aufgefaßt wird und wie außer den Geistlichen auch andere Leute darüber urteilen, und Sie können überzeugt sein, daß, wenn auch viele Leute sagen, daß sie sich eigentlich aus der Pfarrwahl nicht viel machen, ja wenn die eine oder die andere Gemeinde sagt, sie sei gegen die Pfarrwahl — es ist dies von einer Gemeinde des Oberlandes gesagt worden, weil kein Bewerber aufgetreten sei, was aber wahrscheinlich geschehen wäre mit oder ohne Pfarrwahl — diese vorgeschlagene Maßregel doch einen sehr geringen Erfolg hätte. Es wird nun behauptet, die Alternierung sei wenigstens ein Prinzip, und zwar dazu noch ein Prinzip der Gerechtigkeit. Weshalb sie ein Prinzip der Gerechtigkeit sein soll, weiß ich nicht; sie ist nach den jetzigen Zuständen ein Prinzip der Zweckmäßigkeit, aber nicht der Gerechtigkeit, sie soll zweckmäßig sein, aber daß sie gerecht sei, wird man nicht sagen wollen. Ferner wird behauptet, das, was wir wollen, sei kein Prinzip und das, was die Regierung vorgeschlagen hat, sei auch kein Prinzip, jedenfalls ist es kein Eingriff in die Verfassung. Es ist hier ein geheimnisvolles Etwas, das stets vorgebracht wird, und das man unter dem Namen diskretionäre Gewalt nur dunkel und nebelhaft kennen gelernt hat. Diese soll der Fluch sein, der über den vorgeschlagenen Modus der Aushilfe waltet. Was sagt denn diese Aushilfe? Diese sagt, daß Pfarreien, die sich in dem Bedürfnis befinden, daß Pfarrer für sie notwendig sind und die dormalen erledigt sind, fünf Jahre lang der Verwaltung ausgesetzt werden dürfen, bei welcher der Großherzog den Verwalter zu setzen

hat. Meine Herren, für die Gemeinden ist das eine Verwaltung oder eine Pfarrverweisung, oder wie Sie es nennen wollen. Daß der Mann Pfarrer ist, kommt nicht daher, daß ihm die Gemeinde etwas mehr oder weniger thun will, sondern das kommt daher, daß der Mann Pfarrer war und man ihn nicht zu etwas wenigerem machen will. Das ist aber nichts anderes, als daß die Gemeinde einer fünfjährigen Pfarrverwaltung ausgesetzt ist, was meines Wissens auch andern Gemeinden schon passiert ist. Wir schaffen also nichts, als daß wir den Gemeinden die Möglichkeit entziehen, sich während dieser fünf Jahre über eine Pfarrverwaltung zu beschweren. Es ist nun die Frage gestellt worden, ob denn diese Besetzung durch die diskretionäre Gewalt auch alle die Vorteile biete, die man ihre zuschreibe, und der Herr Abgeordnete Baumeister hat heute früh mehrere Punkte vorgeführt, vermöge deren diese Art der Besetzung eine dreifache Beschränkung enthalten soll. Von dieser dreifachen Beschränkung existiert aber nur eine in Wirklichkeit und das ist die Möglichkeit, daß die Kirchenregierung genötigt ist, einen von ihr auf fünf Jahre eingesetzten Pfarrer nunmehr neu zu versorgen, weil er weder in einer andern Gemeinde noch in der, in welche er vor fünf Jahren gekommen ist, gewählt wurde. Das ist wirklich eine Beschränkung, es wird dadurch zwar die diskretionäre Gewalt nicht erweitert, aber es wird die Gemeinde, wo ein solcher notleidender Pfarrer hinkommt, einigermaßen beschränkt. Aber darauf brauchen wir keinen großen Wert zu legen. Die Notwendigkeit ist einmal da und wird ohne Zweifel der Kirchenbehörde keine allzugroße Not machen, da wir nicht glauben, daß immer eine so beschränkte Zahl von Geistlichen, wie jetzt vorhanden sein wird. Weshalb diese fünf Jahre zu kurz oder zu lang sind, weiß ich nicht, ich habe keinen der Gründe, die darüber vorgetragen wurden, gehörig verstanden und überhaupt ist es außerordentlich schwierig, über ein solches Zeitmaß zu sprechen. Wenn diese fünf Jahre zu kurz sind, kann man den Zeitraum auf sechs oder sieben Jahre ausdehnen, aber in der Sache ändert das nichts und gehört auch nicht in die jetzige Diskussion, weil dies ein Spezialpunkt ist. Es hat

niemand behauptet, daß gerade der Zeitraum von fünf Jahren das Prinzip sei, auf dem absolut stehen geblieben werden müsse oder daß er in einem grundsätzlichen Zusammenhang mit den Vorschlägen stehe, welche die Regierung gemacht hat. Lassen wir also diese Frage durchaus fallen. Ich möchte vor allem eine Bemerkung machen. Das Recht, das die Geistlichen der evangelisch-protestantischen Kirche gegenwärtig haben, ist ein weit größeres als das, was sie vor der neuen Verfassung gehabt haben. Vor der neuen Verfassung sind sie dem Pfründerecht, dem vollen Besetzungsrecht des Oberkirchenrats gegenüber gestanden. Heute stehen sie vor dem Klassifikationsrecht, das jedem Geistlichen eine gewisse Besoldung sichert und ihm bestimmte Aufbesserungen zuwendet und das auch einen bedeutend größeren Aufwand erheischt, als früher, den zu einem großen Teil der Staat zahlt. Dieses Klassifikationsystem, das die Geistlichen auf allen Pfarreien davor schützt, daß sie nicht pekuniär schlecht gestellt sind, scheint mir etwas Annehmbares, etwas, was wünschenswert war, ich glaube wenigstens nicht, daß die Geistlichen es wieder gerne aufgeben wollen. Dieses Klassifikationsystem haben sie also eingetauscht gegen das Pfründesystem, und ich glaube nicht, daß es die Geistlichen sind, die sich darüber zu beschweren haben, sondern eher die Gemeinden. Die Gemeinden mit guten Pfründen würden natürlicherweise dieselben lieber behalten bei dem Gemeindevahlrecht, namentlich wenn es so ausgedehnt wird, wie der Antrag der Minderheit im zweiten Absatz besagt. Sie würden ihre Pfründen behalten und sie würden Geistliche in großer Zahl und so erhalten, daß sie *con amore* ihre Auswahl treffen könnten.

Aber, meine Herren, diese Gemeinden sind seither, wenn sie eine ungünstige Ortslage haben, weniger beliebt geworden und sind in einer üblen Lage, ja sie erhalten zuweilen keinen Geistlichen mehr und zwar in Folge des Klassifikationsystems. Ihre einzige Entschädigung ist die Pfarrwahl. Wer hat das Klassifikationsystem gebracht? Die Pfarrwahl, meine Herren, nichts anderes als die Pfarrwahl; ohne Pfarrwahl hätten wir noch das Pfründesystem und mit dem Pfründesystem ohne Zweifel auch noch das alte Einkommen, wie es die

Pfründen gehabt haben, im höchsten Fall für die mindesten Einkommen aufgebeßert, wie es vorgeschlagen ist bei der katholischen Kirche. Ich möchte Sie also doch bitten, diese Mutter des Klassifikationsystems, die Pfarrwahl, nicht so geradezu anzusehen als etwas, was man zu beseitigen hat, während man die Tochter behalten will. Es ist doch die Pfarrwahl keine Schwiegermutter gewesen, von der man sagt, daß es am besten ist, wenn man sie wieder aus dem Hause hat. Es ist eine Einrichtung, die das Recht und das Interesse der Gemeinde in hohem Grade betrifft. Wir haben auch keine Besorgnis, daß die Geistlichen, die auf die neuen Besetzungen kommen sollen, als Wanderpfarrer erscheinen. Wenn von Wanderpfarrern die Rede ist, dann sind es solche gemeint, die von Sonntag zu Sonntag in eine andere Kirche gehen; das wären allenfalls die Pastorationsgeistlichen, die müssen in verschiedenen Kirchen predigen; wer aber fünf Jahre auf einem Plage sitzen bleibt, ist kein Wanderer mehr. Wir erwerben den Unterstützungswohnsitz schon nach zwei Jahren, warum sollten fünf Jahre noch als Wanderschaft nach den heutigen Anschauungen betrachtet werden. Die Menschen verändern so schnell ihren Sitz, daß ihnen bei den Geistlichen fünf Jahre nicht wie eine Wanderschaft vorkommen werden; besorgen Sie also nicht, daß Wanderpfarrer entstehen werden. Ich glaube auch nicht, daß, wenn die Alternierung eingeführt würde, Regierungspfarrer entstehen würden; wenn das wäre, ließen es sich die Menschen vielleicht auch eine Zeit lang gefallen, bis sie einmal rebellisch würden, und wenn es eintreten würde, so würde der Oberkirchenrat doch immer genötigt sein, soviel Rücksicht zu nehmen, daß er bei dringenden Wünschen der Gemeinden sie möglichst zu berücksichtigen suchen müßte. Bezüglich des zweiten Absatzes des Minoritätsvorschlages ist meine Besorgnis die, daß wir zwar die Alternierung einführen würden, aber die Folge nicht beseitigen könnten, daß ein Druck für gewisse Pfarrer seitens der Gemeinde ausgeübt wird und daß alle Vorteile, die die Herren Geistlichen sich von der Alternierung versprechen, mehr oder weniger zu nichte gemacht würden. Ich will Sie, meine Herren, nicht weiter mehr mit andern Punkten behelligen, ich bitte

Sie, sehen Sie den Vorschlag, den Ihnen die Kirchenregierung gemacht hat, nicht so feindselig an, sehen Sie ihn an als ein Mittel, das hier versucht wird, notleidenden Geistlichen zu helfen und welche nur ein kleines Opfer den Gemeinden auferlegt. Sollte dieses Mittel wirklich nicht helfen, so können Sie ja immer noch später das andere vorbringen und Sie werden, wenn es als einziges Mittel hier erscheinen wird, vielleicht noch mehr Freunde dafür finden als es jetzt der Fall ist.

Präsident. Ich denke, wir können nun zu einer Abstimmung schreiten und zwar erlaube ich mir folgendes vorzuschlagen: Es scheint mir nämlich, daß wir an dem Antrag der Minorität zwei Momente unterscheiden müssen. Der erste ist die Ablehnung der Vorlage des Oberkirchenrats in bezug auf den Artikel 97 a. und b. Der andere ist ein Antrag an die Verfassungskommission, noch einmal die Frage neu zu prüfen und zwar im Sinne einer Reihe von näher ausgesprochenen Grundsätzen. Den ersten Teil erachte ich für präjudiziell, den zweiten nicht und daher würde ich zunächst die Frage so stellen: „Wollen Sie nicht eingehen auf die Anträge des Oberkirchenrates, wie sie lauten? Wollen Sie dieselben ablehnen?“

Geheimerat Dr. Lamey. Ich würde mir doch zur Geschäftsordnung erlauben zu bemerken, daß ich nicht glaube, daß der Minoritätsantrag in dieser Weise getrennt werden kann. Es kann auch solche geben, die, wenn der Antrag der Minorität der Verfassungskommission abgelehnt ist, der Vorlage der Kirchenregierung zustimmen würden, wenn sie sie aber vorher ablehnen, sind sie dann nicht mehr in der Lage, dafür zu stimmen. Der Antrag ist, wie mir scheint, als ein Ganzes gemeint und ist auch seither als ein solches aufrecht erhalten worden, ich würde also bitten, den Antrag als ein Ganzes zur Abstimmung zu bringen.

Baurat Baumeister. Ich bin mit der Auffassung des Herrn Geheimerats Lamey einverstanden, unser Antrag ist als ein Ganzes gemeint.

Präsident. Gut, dann bitte ich einfach über diesen ganzen Antrag abzustimmen; wenn er angenommen wird, wird

die Sache in diesem Sinne zurück gewiesen, wenn er verworfen wird, dann würde weiter vorgegangen inbezug auf die einzelnen Artikel nach dem Antrag der Majorität. Dabei bemerke ich aber, es liegen bereits eine Anzahl Anträge vor. Ich werde sie dann noch mittheilen und glaube nicht, daß heute die Diskussion weiter fortgesetzt werden kann, sondern jedenfalls wird morgen noch eine weitere Sitzung sein müssen über diese Gesetzesvorlage.

Geheimerath Dr. Lamey. Ich möchte mir nur eine Bemerkung erlauben bezüglich der Zurückverweisung in die Kommission; ich weiß nicht, in welchem Sinne ich dieselbe annehmen soll.

Präsident. Es ist jetzt kein Antrag gestellt.

Geheimerath Dr. Lamey. Es steht im Antrag, ich glaube, daß das nicht geht.

Präsident. Erlauben Sie, das ist ja eben der Antrag der Minorität und da Sie selbst den Antrag nicht geteilt wissen wollen, muß es dabei bleiben; übrigens habe ich vorher schon bemerkt, daß die Herren das streichen möchten; die Kommission kann ja keinen Antrag mehr stellen.

Geheimerath Dr. Lamey. Die Kommission wehrt sich eben.

Präsident. Aber wenn wir über das Ganze abstimmen, wie es lautet, liegt es eben darin, ich kann es nicht ändern. Wer nun zu dem Antrag der Minorität der Verfassungskommission seine Zustimmung giebt, den bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Wer gegen diesen Antrag ist, den bitte ich nun, sich zu erheben. Mit 33 Stimmen ist derselbe abgelehnt.

Ich bemerke nun, daß folgende Anträge noch vorliegen, abgesehen von den Anträgen der Majorität der Verfassungskommission. Der erste ist von dem Herrn Dekan Sevin, der bereits verlesen worden ist, und der eine Änderung haben will inbezug auf die neu vorgeschlagenen sechs in drei, und der den neuen Antrag stellt inbezug auf §. 97. Dann ein zweiter Antrag von den Herren Militäroberpfarrer Schmidt, Bauer und Baer, der so lautet:

„Im §. 97 a. soll es heißen: „statt auf die Dauer von fünf Jahren“ — „auf die Dauer von sieben Jahren“ —

und hinter „besetzt werden“, soll eingeschaltet werden: „Der Großherzog kann auf den gestellten Antrag der Kirchenversammlung die Besetzung für eine unbeschränkte erklären“. Ferner zu §. 97 b.: Statt „nach Ablauf der fünf Jahre“ soll es heißen „Ablauf von sieben Jahren“. Endlich ein Antrag der Herren von Göbler und Menton, der so lautet:

„Die Generalsynode wolle den vorgelegten Gesetzentwurf nach dem Kommissionsantrag auf die Dauer von fünf Jahren im allgemeinen genehmigen und denselben zur weiteren Prüfung und Redaktion an die Kommission zurückweisen.“

Das sind also die Anträge, die jetzt schon angemeldet sind, aber es ist möglich, daß auch noch andere folgen möchten. In dieser Beziehung möchte ich mit Bezug auf die Zeit, wo die Generalsynode wieder zusammentritt, fragen, ob Sie glauben, daß in dieser Hinsicht noch eine Vorbesprechung gehalten werden möchte.

Geheimerat Dr. Lamey. Ich würde wünschen, daß wir die Anträge morgen in irgend einer Weise, etwa autographiert, vorfinden könnten. Heute werden wir doch nicht mehr viel lernen darin.

Präsident von Stösser. Ich denke, es würde vielleicht noch möglich sein, daß diese Anträge Anlaß zu einer kurzen Vorbesprechung in der Kommission bieten.

Geheimerat Dr. Lamey. Wir können ja, wenn morgen die Anträge kommen, sie der Kommission zur Vorberatung überreichen.

Nach Festsetzung der Tagesordnung auf den andern Tag schließt der Präsident die Sitzung mit Gebet.